publ.g.
Seyfert
764/(4

<36634366360011 S

<36634366360011

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. G. 764
J.publ.G. 764

Magazin
für
das deutsche
Staats-
und
Lehenrecht,

herausgegeben
von

Karl Jakob Seyfert,
Herzoglich-Pfalz-Zweybrückischen- und Gräflich Schaumburg-Lippischen Rath.

Vierter Theil.

Wezlar,
bei Phil. Jac. Winkler, dem Aeltern. 1791.

244 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt des IVten Theils.

Ites Stück.

Meditatio ad controversam illam consuetudinem feudalem Franconicam vi cujus contendunt Nobiles immediati, succedi in feudis Franconiae, nullo habito primi acquirentis respectu, adeoque patere successionem feudalem collateralibus primi acquirentis Agnatis modo hi nomine ac Insigniis iisdem Gentliitiis cum primo acquirente gaudeant vulgo auf gleichen Namen, Stamm, Schild und Helm. 52 S.

Iltes

Inhalt des vierten Theils.

IItes Stück.

Was ist Rechtens in der Materie von der Regredienterbschaft nach der Praxi beyder höchsten Reichsgerichte? — 39 S.

IIItes Stück.

Ueber die sogenannte Exemtionsprivilegien der Geistlichen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit, in wie fern sie nach den Reichsgesetzen gegründet seyn, und rechtliche Rücksicht verdienen. — — 68 S.

IVtes Stück.

Ueber Teutschlands rechtliche und politische Verhältnisse bey Vermehrung der Churen. 157 S.

III.

Ueber die sogenannte Exemtionsprivilegien der Geistlichen von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit, in wie fern sie nach den Reichsgesetzen gegründet seyen, und rechtliche Rücksicht verdienen.

Eine an dem K. Kammergerichte anhängige Rechtssache, deren Verhandlungen ich, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes, zu meiner Belehrung durchlas, veranlaßte mich, meine Gedanken über eine Materie niederzuschreiben, die schon so viele Streitigkeiten veranlaßte, die vorzüglich in neueren Zeiten eine starke Quelle derselben, und eben deswegen einer Erläuterung nicht unwerth ist.

Es würde ausser meinem Zwecke seyn, eine vollständige Abhandlung zu liefern; ich überlasse dieses Männern, die in dem Fache des Kirchenrechts längere Betrachtungen angestellt haben, mit mehrerer Muse und Hilfsquellen, als ich, versehen sind. Ich schreite zur Sache selbst.

§. 1.

Exemtionen werden jene Freiheiten genannt, die die Päbste gewissen Mönchs- oder sonstigen geistlichen Gemeinheiten oder auch ganzen davon abhangenden Bezirken, zu verschiedenen Zeiten ertheilt haben, um sie von der sonst in der Hierarchie gegründeten Gerichtsbarkeit der Bischöffe, unter deren Gerichtssprengel sie angesessen sind, zu befreien, und sich allein mit Umgehung jener, dieselbe unmittelbar zu unterwerfen. *

* COCHIER *de jurisdictione ordinarii in exemtos part. 2. q. 1. n. 3.*
confer. *cap. 7. de officio ordinarii in 6to.*

§. 2.

Vor dem 9ten oder wie VAN ESPEN * bemerkt vor dem 11ten Jahrhunderte waren diese Exemtionen in der ganzen Kirche völlig unbekannt.

* *In jur. eccles. P. 3. tit. 12. C. 2, 3 et 4. §. 7. et seq.*

§. 3.

In den ersten Zeiten des Christenthums war es ein allgemeiner gar nicht bezweifelter

Grund-

Grundsaz: daß alle, sowohl Geistliche als Layen, den ihnen von Gott vorgesezten Bischöffen ohne Einschränkung unterworfen seyen; selbst eine Berufung an eine höhere Gerichtsstelle zählte man damals unter die ganz unbekannten und unzuläsigen Dinge.

Die grose in der Kirchengeschichte Epoche machende Kirchenversammlung zu Nizäa im Jahre 325. erlaubte zuerst eine Berufung an die in jedem Jahre zweimal zu haltenden Provinzialsinoden, in dem Falle, daß einer durch den Ausspruch seines Bischofes sich beschwert zu seyn erachte. *

* *Concilium Nicaenum Can. 5. apud.* HARDUIN. *Tom. 1. Conc.*

§. 4.

Die zu Antiochien im Jahre 341. gehaltene Kirchenversammlung führt noch einen weiteren Gerichtsstand als ein höchstes und lezteres Revisionsgericht ein; dieses bestand darinn: daß noch eine grösere Sinode gehalten, dazu eine grösere Anzahl Bischöffe zugezogen, und von dieser auf Veranlassung des Beschwerten der

von

von der Provinzialsinode erlassene Ausspruch untersucht, und nach Befinden abgeändert oder bestättigt werden sollte; dabei sollte es sein Verbleiben haben. *

* *Conc. Antioch. can. 12. qui extat in decreto* GRATIANI *can. 11. dist. 16.* ut et *can. 14. et 15. apud* HARDUIN.

§. 5.

Diese von der Kirche zu ihrem Besten erlassene Verordnungen, wurden in der Folge noch mehrere Jahrhunderte hindurch, genau in Erfüllung gebracht; man wachte beständig über die Beobachtung derselben. Der römische Bischof, der Primat der Kirche mußte selbst diese für die Kirche so nüzliche Einrichtung billigen, und mehrmals anerkennen; er durfte mit Erfolg damals keinen Schritt wagen, sich wider die von der Kirche errichteten Verordnungen weitere Gerechtsame beizulegen. * Die kartaginensische 6te Kirchenversammlung, der selbst der H. Augustin beiwohnte, liefert hierüber besonders einen sehr treffenden Beweis; das Schreiben der versammelten Väter an den Pabst Celestin den

den ersten zeigt, wie wenig der Versuch des Pabstes, die Berufungen nach Rom einzuführen, bei der festen Anhänglichkeit an die alte Kirchenzucht und Kirchengesetze damals gelang. ** Besonders lesenswürdig ist auch was der heilige Ziprian an den Pabst Kornel über diesen Gegenstand schreibt. ***

* Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen 2c. 1. Abschnitt §. 12, 13.

** Man sehe hierüber *Math.* FLACCII *histor. certaminum inter Episcop. Rom. et Synod. Carthag. 6tam* wie auch die Verhandlungen der Versammlung selbst *in codice Canonum Africanae ecclesiae.*

*** *Les oeuvres de Saint Cyprien Eveque de Cartage traduit en Francois par Mr. Lombert lettre 54.*

§. 6.

Erst die im Jahre 451. unter dem Kaiser Marzian gehaltene Chalzedonensische Versammlung thut von einer weitern Instanz Meldung; hier wird dem in der Kirche den zweyten Rang behauptenden Patriarchen des neuen Roms oder von Konstantinopel, über die zu seinem Sprengel gehörige morgenländische Kirche eben so, wie

dem ersten Patriarchen der ganzen Kirche, dem Bischoffen zu Rom, über die seinem engeren Patriarchate unterworfene abendländische Kirche, von der Kirche nach dem Ausdrucke des Konziliums dieses Vorrecht zugestanden war, eine weitere Gerichtsbarkeit in letzter Instanz eingeraumt. *

Ueber die Weltgeistlichen wird ausdrücklich dem Bischoffe der Diözös die Gerichtsbarkeit zuerkannt. ** Die Mönche werden ohne Einschränkung demselben unterworfen.

In Canone 4to heißt es: „ placuit mona-
„ chos per unamquamque civitatem aut re-
„ gionem subjectos esse episcopo — — ve-
„ rum tamen episcopo convenit civitatis,
„ competentem monasteriorum providen-
„ tiam gerere. ***

Canone 8vo wird verordnet: „ clerici qui
„ praeficiuntur ptochodochiis, vel qui ordi-
„ nantur in monasteriis et basilicis marty-
„ rum, sub Episcoporum, qui in unaqua-
„ que civitate sunt, *secundum sanctorum pa-*

trum

„ *trum traditiones*, potestate permaneant,
„ nec per contumaciam ab Episcopis dissi-
„ leant. Qui vero audent evertere hujus-
„ modi formam sub quocunque modo, nec
„ proprio subjiciuntur Episcopo, siquidem
„ Clerici sunt, canonum correptionibus
„ subjacebunt; si vero laici vel monachi
„ fuerint, communione priventur. †

* *Conc. calcedon. Can. 9. apud.* HARD *Tom. II. conc.*

** *l. c. Can. 17.*

*** Ibidem *Can. 4.* ein Stück dieses *Canonis* befindet sich *in decreto Grat. Causa 16. qu. 1. cap. 10.* *et Causa 18. quaest. 2. cap. 10.*

† *apud* HARDUIN. *loco cit.*

§. 7.

Mehrere kurz auf diese Kirchenversammlung gehaltene Provinzialsinoden bestättigen diese Verordnungen von neuem.

Die zu Orleans im Jahre 502. 533. 554. * und zu Arelat 554. ** in Frankreich, dann jene zu Toledo in Spanien *** im Jahre 633. gehaltene Sinoden zeigen deutlich: daß man damals an

an keine Exemtionen gedacht, sondern vielmehr die Bischöfliche Gerichtsbarkeit für durchgängig gegründet gehalten habe.

Die schon angezogene zu Orleans gehaltene erste Kirchenversammlung ertheilet besonders den Bischöffen eine unumschränkte Gewalt über die Mönche, ja sogar die Aufsicht über die Beobachtung der Ordensregeln; ihnen ward es dadurch vorbehalten, die Ordensgeistlichen zu bestrafen, wenn sie sich dawider vergiengen.

„ Abbates pro humilitate religionis in „ episcoporum potestate consistant, et si „ quid extra regulam fecerint, ab episcopis „ corrigantur, qui semel in anno, in loco, „ ubi episcopus elegerit, accepta vocatio- „ ne conveniant. so lauten die Worte dieser „ Synode. †

Das nämliche wird noch nachher in der Versammlung zu Augsburg im Jahre 952. festgesezt, und bestättigt, wo es heißt: oportet „ episcopum, in cujus diöcesi coenobium „ situm est, monachorum providentiam „ gerere, et si aliquid correctione dignum „ re-

„reperit, corrigere festinet.“ †† Kaiser Justinian führet *in Nov. 67. - 123. cap. 21.* und *Nov. 133.* wie auch *in L. 40. C. de episc. et cler.* von der Gerichtbarkeit der Bischöffe über die Klöster die nämliche Sprache.

* *Can 19. can. 21. can.* 2.

** *apud* GRATIAN *causa 18. quaest. 2. c. 17.*

*** *Can. 50. apud* GRATIAN *l. c. c. 1.*

† *Can. 21. apud* GRATIAN *l. c. c. 16.*

†† *Tom. 2. concil. germ. p. 622.*

§. 8.

Die Bischöffe Oczidents hielten sich noch lang an die bisherigen Satzungen und Gewohnheiten; sie verehrten immer den Patriarchen und Bischoffen zu Rom als den Primaten der ganzen Kirche; ohne seine, dem Primate von seiner göttlichen Entstehung anhangenden, von dem heiligen Stifter der Kirche selbst bestimmten und zu seinem hohen Amte nothwendigen Rechte zu verkennen, behaupteten dieselbe mit freimüthigem Eifer auch ihre eben sowohl göttlichen Rechte, über die ihnen von dem heiligen Geiste zu regieren anvertrauten Kirchen.

Der

Der gelehrte Verfasser der Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen * zieht von der französischen und deutschen Kirche mehrere treffende Beispiele an, die uns belehren, daß selbst die Päbste damaliger Zeiten nie daran dachten, den bis jezt in der Kirche durch Gesetze und Observanz bestimmten Gerechtsamen der Bischöffe im mindesten zu nahe zu treten.

* 1. Abschnitt §. 16. und 17.

§. 9.

Der Codex Canonum, den Kaiser Karl vom Pabste Hadrian erhielt, und seiner Kapitulariensammlung eingeschoben hat, bestärkt diese Bischöfliche Gerechtsame nicht nur ausdrücklich, sondern ertheilt in dem ersten und zweiten Kapitular den Bischöffen eine unumschränkte Gewalt über ihre ganze Diözös. *

* So heißt *in Capit. 1mo* CAROLI M. Ann. DCCCII. c. 15. abbates autem et monachi, omnimodis volumus et praecipimus, ut episcopis suis omni humilitate et obedientia sint subjecti, sicut canonica constitutio mandat. &c. confer. et Cap Reg. Franc. *cap. 69. V. cap. 27. et 328. VI. cap. 139. et reliqua alleg. apud* HERT *not. Regn. Franc. cap. 5. §. 16.*

II. cap. 4. wird besonders den Bischöffen die Aufsicht über die Mönche und über die Beobachtung der Ordensregeln ertheilet und nachdrücklich empfohlen. „Sed quoniam scimus, quod „specialiter pertineat ad episcopos, ut primum „ad sacrum ministerium suscipiendum juste accedant, et in eodem ministerio religiose vivant, „et tamen bene vivendo, quam recte praedicando populis sibi commissis iter vitae praebeant, et ut in monasteriis in suis parochiis „constitutis sancta religio observata fiat, et ut „unusquisque juxta suam professionem veraciter vivat, curam impendant. *apud* HERT „*l. c.* §. 17.

§. 10.

Noch war die vortrefliche Sinodalverfassung in völligem Flore, die festgesezte Stufenfolge wurde noch immer genau beobachtet, und damals in der berühmten Kirchenversammlung zu Frankfurt am Main im Jahre 794. ausdrücklich bestättigt. *

Gegen das Ende des zehenden Jahrhunderts wagte es endlich ein an sich unbedeutender Mann, der, wie der gelehrte Herr Professor Spittler in seiner Geschichte des Kanonischen Rechts be-

bemerkt, ein Mainzer Diakon, Benedictus Levita, der nämliche gewesen seyn soll, der eben die sogenannten Isidorianischen Dekrete in die Kapitulariensammlung der fränkischen Könige übertragen hat, ** die ganze kirchliche Verfassung über den Haufen zu werfen. Unter dem erdichteten Namen Isidors beschenkte er die Welt mit erdichteten Urkunden, *** die hauptsächlich den Grund zu den wichtigsten Revoluzionen, die sich nach und nach in der kirchlichen Disziplin zugetragen haben, darboten. †

Isidor trachtete dem Pabste eine unumschränkte Gewalt über die Kirche beizulegen, die Kraft und Gewalt der Sinoden zu schwächen, und dagegen sie blos von dem Römischen Stule abhängig zu machen; sein Hauptaugenmerk gehet dahin, den Pabst als einen mit monarchischer Gewalt begabten Regenten, die Bischöffe als dessen Stellvertreter und Beamte darzustellen, die von jenem alle ihre Gewalt erhalten hätten. „Ipsa namque ecclesia, quae „prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas „credidit largiendas, ut in partem sint vo-

„ca-

„ catae sollicitudinis non in plenitudinem „ potestatis. ††. Was lies sich hieraus natürlicher folgeren, als daß derjenige, von dem die Untergeordneten ihre Gewalt herleiten, auch ihnen nach Gutbefinden und Wohlgefallen einen Theil wieder entziehen, und selbst ausüben dürfe?

Hierinn lag also der Grund von den nachher so häufig gewordenen Exemtionen.

* Harzheim *conc. germ. T. 1. p. 325.* conf. Horix *de fontibus juris Can. germ.* §. 7.

** Spond. *epitome Baronii ad ann. 865. n. 2.*

*** Stephan Baluzius in praefatione ad Antonii Augustini librum de emendatione Gratiani sagt: antiquo juri successit jus novum ex suppositiitiis sanctorum Romanae urbis Episcoporum epistolis, ab impudentissimo illo nebulone pseudoisidoro, prolatis, compactum.

† Ob diese Dekretalen durchaus falsch und unterschoben, ob nicht hie und da einige ächte, wahre, und welche darunter enthalten seyen? läßt sich nicht genau bestimmen. Mehrere Schriftsteller sind darinn nicht einig: David Blondellus in libro: *Pseudo Isidorus et Turrianus vapulantes* ist der ersteren Meinung, und hat dieses mit den stärksten Gründen in prole-

go-

gomenis c. 13. erwiesen. MONTESQUIEU *L'esprit des Loix l. 28. ch. 9. Not. ult.* behauptet das 2te. Der sonst sehr römischgesinnte BARONIUS glaubt auch, daß die meisten falsch und unterschoben, doch aber verschiedene ächte darunter enthalten seyen. SPOND. *epitom. Baronii ad annum 865. n. 2. 3. 4.* wie auch *ad annum 325. n. 20.* wo er von den Akten der Nizänischen Kirchenversammlung redet; hier nennt er den Isidor selbst haud tantae fidei auctorem.

Ein anderer römischer Schriftsteller a Turre crem. in summ. eccles. II. p. 101. urtheilt von dem Isidor und seiner Sammlung nicht vortheilhafter.

Dagegen hat TURRIANUS wie auch SEVERINUS BINIUS dieselbe als ächt ausgegeben. Der Luxenburgische Journalist, dessen Aufsatz dem in sehr unanständigen Ausdrücken geschriebenen Coup d'oeil über den Emser Kongres im 2ten Bande als ein Anhang beigefügt ist, will im 18ten Jahrhundert noch die Aechtheit derselben vertheidigen; seine Gründe sind schwach und so beschaffen, daß es sich nicht der Mühe lohnet, darauf zu antworten, er selbst kann dabei nicht läugnen, daß sich in dieser Sammlung unterschobene Dekretalen befinden.

†† *Decretum* GRAT. *Cauf. II. quaest. 6. c. 12.*

§.

§. 11.

Noch war die alte Kirchenzucht, die vortrefliche Kirchenverordnungen, und die mit dem wahren Wohle der Religion übereinstimmende Einrichtung zu sehr im Andenken, daß diese Grundsätze nicht sogleich überall Eingang fanden; erst nach und nach mußte die Zeit günstige Umstände bereiten, die das Werk zum Vollzug brachten. Lange gab es Bischöffe, die ihr mögliches thaten, ihre Gerechtsamen aufrecht zu erhalten, und den römischen Eingriffen die Spitze zu bieten.

§. 12.

Man fieng zwar jezt schon an, die Berufungen an den römischen Hof, mehr und mehr in Gang zu bringen; verschiedene Versuche wurden angestellt, manche davon gelangen, weil theils die Verehrung, die man gegen den obersten Bischof hegte, sie beförderte, theils weil man auch seine verschiedenen Gerechtsame, als Primat der ganzen Kirche im weiten, als Primat der abendländischen Kirche im engeren Verstande, als Primat von Italien, * und als

Metropolit der suburbikarischen Bischöffe ** nicht immer genau von einander unterschied. ***

Indessen sezte es dennoch öfters die heftigsten Bewegungen ab. Oft mußte der Pabst nachgeben, oder doch wenigstens die Ausführung des vorgesezten Sistems auf günstigere Zeiten hinaussetzen. Eben dadurch aber, daß die Eingriffe auf die nemliche Weise, nach dem nemlichen Plane, zu verschiedenen Zeiten wiederholt wurden, mußten sie endlich doch einen für sich günstigen Zeitpunkt finden, worinn sie geltend gemacht wurden.

* Ursprünglich gab zu den nachher so häufig gewordenen Berufungen an den Römischen Hof der 3te Kanon der Sardizensischen Kirchenversammlung den Grund her, der den von einer Sinode sachfällig verurtheilten Bischöffen erlaubt, nochmals ihre Sache von dem römischen Bischoffe untersuchen zu lassen *conf.* VAN ESPEN *in scholiis ad Can. 3. Sardic. et de Marca concord. sacerd. et imp. l. 7.* Durch Hilfe der Dekretalen wurde diese nur auf einen einzelen Fall eingeschränkte Befugnis auf das weiteste ausgedehnet. Die im 4ten Jahrhunderte entstandene Gewohnheit, den

den Pabst in zweifelhaften Fällen um Rath zu fragen, trug gleichfalls nicht wenig dazu bei, daß dieser sehr viele Rechtssachen an sich zog, S. den bei Gmeiner *Epitom. hist. eccles.* Tom. I. §. 492. in der Note angezogenen Dukreux.

** confer. BENEDICTI *XIV*, *tract. de synodo dioecesana.*

*** Ein merkwürdiges Schreiben Königs Karls des Kahlen hat der Verfasser der mehrgedachten Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen im 2. Abschnitte §. 10. Seite 97. eingerückt, welches sehr schön diese verschiedenen Vorrechte von einander absondert. Bald aber verursachte Mangel an Kritik und Philosophie, daß man diesen wichtigen Unterschied vergas, und sich statt dessen mit unnützen Distinktionen über unnütze Gegenstände abgab.

§. 13.

Der Verfall der Wissenschaften trug hiezu nicht wenig bei. Die Laien waren schon längst gewohnt, ihre Beschäftigung nicht in den Wissenschaften zu finden. Jagd, ritterliche Spiele, Kriegswissenschaft waren die Kenntnisse, worauf sich ihre Wißbegierde einschränkte. Eigentliche Wissenschaften überlies man den Mön-

chen, die dieses bald als ein Vorrecht ansahen, das Niemand ausser ihnen besitzen dürfte.

So lang noch der ursprüngliche Geist der Stifter sie beseelte, so lang das gemeinschaftliche Leben dauerte, machten sie für die damalige Zeit nicht kleine Vorschritte. * Sobald die klösterliche Zucht in Zerfall gerieth, so zog dieses die Abnahme des Eifers in dem Studiren nach sich. ** Die einzige damalige Gelehrsamkeit bestand in der elenden scholastischen Philosophie. Man hielt denjenigen für gelehrt, der über unnütze Dinge zu disputiren, und durch Schuldistinktionen sich dabei zu helfen wußte. Mangel an gesunder Vernunftlehre, Mangel an Kritik mußte endlich auch auf den römischen allzeit mit Standhaftigkeit verfolgten Plan, günstige Wirkungen verbreiten. Mannigfaltiger dadurch verbreiteter Irrthum siegte endlich über die Wahrheit.

Stand einmal ein helldenkender Mann gleich einem hellen Sterne am Firmamente auf, und wagte es, sich dem Strohme entgegen zu stellen, so war nichts leichter, als diesen zum Schwei-

gen

gen zu bringen. Die durchgängig verbreiteten Finsternisse litten es nicht, daß dieser glänzen und Licht verbreiten durfte. Der Verfolgung müde, mußte er endlich, um Ruhe zu haben, alles nachgeben.

* Siehe hievon CLAUDII FLEURY *tract. de selectu et methodo studiorum, in dissertatione praeliminari.*

** AVENTINUS macht von den Geistlichen überhaupt des neunten und zehenden Jahrhunderts nicht die beste Schilderung *in annalibus Bojoariorum* Lib. 3. p. 211.

§. 14.

Das nun dazu tretende weltliche Interesse half den Sieg vollenden.

Isidor erhebt die Geistlichen gleich überirrdischen Wesen über die Laien. Diese sollten ihre unheiligen Hände weder an die Gottgeheiligten Personen noch an ihre Güter legen. Ein Geistlicher, er mochte seyn, wer er wollte, er mochte thun, was er wollte, sollte nicht einmal vor einen Laien zu Gericht gezogen werden.

Diese hohe Begriffe von ihrer Würde, die-

se Unabhängigkeit von aller weltlichen Macht, von den mit jenen der Heiden verglichenen weltlichen Gerichtsstellen, war es, die selbst die Bischöffe geneigter machte, die falschen Waaren Isidors für baare Münze aufzunehmen.

Da auch Isidor unter dem Vorwande, die Bischöffe gegen die Bedrückungen der Metropoliten zu schützen, die Gewalt dieser schmälerte, und sie dem Pabste übertrug, so mußten sich nothwendig die Bischöffe an ihn näher anschliessen, weil jezt sehr oft ihr Wohl und Wehe von ihm abhieng; sie mußten ihre noch übrigen Rechte aufopfern, und unter dem Drange der Zeit ihren Nacken beugen; sie mußten über dies den Grundsatz, den sie gegen die Metropoliten oft geltend machten, auch in Hinsicht ihrer Untergeordneten jezt gelten lassen.

§. 15.

Nun war also der große Plan seiner Reise nahe. Erz- und Bischöffe waren zu blosen päbstlichen Stellvertretern herabgewürdigt, ihre Gewalt und Ansehen zu Boden geschlagen.

Wie

Wie ich schon bemerkte, waren die Mönche die einzigen, die die damals gangbaren geringen Kenntnisse im Besitze hatten.

„Als Mönche (sagt der Verfasser der Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen *) „waren sie an Subordination, „an Verläugnung eigener Denkkraft, und blin„de Unterwürfigkeit gewöhnet, und waren aus „diesem Grunde für das monarchische Sistem „der Kirche vollkommen eingenommen.“ Dieses und ihre seichten Kenntnisse mögen die erste Ursache gewesen seyn, warum wir schon in diesen Zeiten die eifrigsten Vertheidiger der römischen Grundsätze in ihnen finden.

* A. a. O. 2ter Abschnitt §. 1.

§. 16.

Die klösterliche Zucht hatte um diese Zeit ausserordentlich abgenommen; der Geist der Ordensstifter war von den Mönchen gewichen. Es läßt sich leicht von selbst denken, daß die Bischöffe, die dem eingerissenen Uebel zu steuern, die alte Zucht und Ordnung wieder einzuführen,

sich

sich bestrebten, bei ihnen eben keinen Dank verdienten. Wittichind * sagt: „ gravis perse-
„ cutio monachis oritur in diebus illis, ad-
„ firmantibus quibusdam pontificibus, me-
„ lius arbitrari, paucos vitae claros, quam
„ plures negligentes inesse monasteriis —
„ quo factum est ut plures propriae infirmi-
„ tatis conscii, deposito habitu et relictis mo-
„ nasteriis grave onus sacerdotum devita-
„ rent.

* Schmids Geschichte der Deutschen 2ter Theil Seite 185. *Not. 5.*

§. 17.

Die römische Politik hielt es ihrem Zwecke allerdings angemessen, diese Gelegenheit nicht unbenuzt vorbey gehen zu lassen, und diese ohnehin über die Bischöffe und ihre genaue Aufsicht höchst unzufriedenen Leute sich näher zu verbinden, je mehr sie dazu gemacht zu seyn schienen, den römischen Eingriffen immer das Wort zu sprechen, folglich der Pabst immer eifrige Vertheidiger in ihnen erwarten konnte. Die Geschichte lehret uns, daß man sehr oft um die-

diese Zeit die bischöflichen Stühle mit Mönchen besezte; dies mag auch einige Veranlassung gegeben haben, daß solche aus Mönchen entsprossene Bischöffe nachsichtiger gegen die römischen Eingriffe waren.

§. 18.

Sie erhielten jezt eine Menge Freiheiten, sie wurden von dem Pabste in besonderen Schuz genommen, und mit ganz übertriebenen Lobsprüchen überhäuft. *

Der Erfolg entsprach völlig seinem Zwecke. Die nun mehreren Klöstern und Orden ertheilte Exemtionen vermehrten ihre Anhänglichkeit um ein merkliches, und verflochten das Interesse des römischen Hofes so genau mit jenem des Mönchthums, daß sie von diesem Augenblicke an, nicht anderst als advocati nati des römischen Stuhls und aller seiner Behauptungen angesehen wurden. **

* Schmids a. a. Ort 3ter Theil S. 324.

** Geschichte der Appellationen ꝛc. 2ter Abschnitt §. 6. confer. FLEURY *hist. eccles. disc. 8. et 12.*

§. 19.

Gregor der siebente behauptet: die Ursache der Exemtionen liege in der allzugroßen Strenge, die die Bischöffe die Mönche fühlen ließen. * Andere eifrigen Vertheidiger der Kirchenzucht hingegen behaupten mit mehrerem Grunde; daß eben diese Exemtionen in der Zügellosigkeit der Mönche und ihrer verkehrten Freiheitsbegierde ihren Grund haben. **

Dasjenige, was ich oben aus der Kirchengeschichte angeführet und bewiesen habe, liefert den Beweis: daß diese in ihrer Behauptung nicht unrecht haben.

Jener große und freimüthige Eiferer für die Kirchendisziplin, der heilige Bernard hält dieselbe für das schädlichste, was je ersonnen werden konnte, für einen Keil, der die Kirchenzucht und alle Ordnung zu Boden geschlagen habe. Er schreibt dem Pabste Eugen: „murmur loquar et queremonium ecclesiarum, „truncari se clamitant ac demembrari. Vel „nullae vel paucae sunt, quae plagam istam „aut non doleant, aut non timeant. Quae-

„ris

„ris quam? Subtrahuntur abbates episco-„pis, episcopi archiepiscopis &c. Sic „factitando probatis, vos habere plenitu-„dinem potestatis, sed justitiae forte non „ita. Facitis, quod potestis, sed utrum et „debeatis? quaestio est. ***

Ferner an den Pabst Innozenz; „vox una „omnium, qui fideli apud nos cura po-„pulis praesunt, justitiam in ecclesia depe-„rire, annullari ecclesiae claves, episcopa-„lem omnino vilescere auctoritatem; dum „nemo episcoporum in promtu habeat, „ulcisci injurias Dei, nulli liceat, illicita quae-„vis ne in propria quidem paroecia, casti-„gare. Causam referunt in vos, curiam-„que romanam. Recte gesta ab ipsis, ut „ajunt, destruitis, juste destructa statui-„tis. Quique flagitiosi et contentiosi de „populo sive de clero aut etiam ex mo-„nasteriis pulsati, currunt ad vos, redeun-„tes jactant et gestiunt, se obtinuisse tu-„tores, quos magis ultores sensisse se debue-„rant. †

Eine weitere von dem heiligen Bernard in scharfen Ausdrücken abgefaßte Stelle des folgenden Briefs gehöret gleichfalls hieher; hier schreibt er: „Haec ſolet habere praecipuum „apoſtolica ſedes, ut non pigeat revocare, „quod a ſe forte deprehenderit fraude eli„citum, non veritate promeritum &c. re„cuperavit (archiepiscopus Trevirenſis) „ſedi episcopali monaſterium tanquam cla„vam de manu herculis extorquens in ma„nu fortiori &c. ad ſit dominus! ne iterum „poſſit ei ſubripi a monachis, *non ut ſimu„lant, appetentibus libertatem, ſed fugitan„tibus disciplinam.* ††

So redete ein Mann, den die Kirche selbst unter ihre Säulen mit Recht zählet, ein Mann, der die Wahrheit ohne Stolz, ohne Menschenfurcht vertheidiget; ein unerschütterlicher Eiferer für den Felsen Gottes, für den Weinberg des Herrn.

Noch mehrere führten die nämliche Sprache.

Petrus Blesensis ††† sagt mit dürren Worten: „Quid eſt eximere a jurisdictio„ne

„ ne episcoporum abbates, nisi contumaciam
„ ac rebellionem praecipere, et armare fi-
„ lios in parentes &c.

* *Lib. 2. epist. 69.* eben dieses behauptet BARONIUS *in annal. epitom.* SPONDAN. ad annum 598. III.

** PETRUS BLESENSIS *Bathoniensis ecclesiae archidiaconus epist. 68. ad Alexandrum.*

*** *Lib. 3. cap. 4. de consideratione:* der weitere in Rücksicht dieser Materie, nicht minder merkwürdige Inhalt, den ich der Kürze wegen nicht hersezte, verdienet gleichfalls nachgelesen zu werden.

† SCTUS BERNARDUS *epist. 178. ad Innocent. Tom. 1. edit. Paris de 1602.* confer. *eundem in tract. de moribus et officiis episcoporum ad Henricum archiepiscopum canonensem c. 9.*

†† *Cit. epist. ad Innocent. et tract.*

††† BLESENSIS l. c. confer. Petrum cantorem in verbo abbreviato contra eos, qui eximunt se a jurisdictione praelatorum. JOANNES SERESBURENS. *in policratico sive de nugis curialium* Lib. 7. cap. 21. führt die nämliche freymüthige und merkwürdige Sprache; vorzüglich ist dieses ganze Kapitel in Rücksicht der Mönchsdisciplin merkwürdig, besonders aber sagt er: pag. mihi 424. et quidem plura impune faciunt,

et

et quasi cornibus geminae potestatis, ecclesiam, in cujus sinu quiescunt, et proteguntur umbra, ventilare non cessant. Ad ecclesiam namque romanam confugiunt — procedunt ulterius, et quo sibi plura impune liceat; a jurisdictione omnium ecclesiarum se ipsos eximunt, et efficiuntur ecclesiae romanae filii spirituales, ita tamen ut pro foro rei ubique conveniant, sed tamen conveniri non possunt nisi Romae. confer. citatum apud FEBRONIUM *in tract. abbreviato de statu eccles. cap, 4. §. 7. p. 174. et sequent.* advocatum TALLONIUM *parisiensem.*

§. 20.

Man kann aus dieser nachdrücklichen Sprache, die mehrere große Männer damaliger Zeiten führten, leicht die Folge ziehen, daß die damaligen so häufigen Exemtionen grosen Widersprüchen ausgesezt waren.

Noch lange gab es Bischöffe, ja die deutschen und französischen überhaupt waren es, die noch lange Zeit den nun immer mehr sich häufenden Berufungen von jedem Ausspruche der Bischöffe nach Rom sich widersezten. * Noch weniger aber wollten sie dem Pabste eine un-

unmittelbare Gerichtsbarkeit über sich sowohl, als über ihre untergebenen Welt- und Ordensgeistlichen eingestehen. Schmid** liefert uns davon mehrere Beweise. Wir finden noch am Ende des 11ten Jahrhunderts, daß den Bischöffen große Macht und Gewalt über die Mönche zustanden. Sie reformirten damals ganze Klöster, sezten andere Mönche hinein, und bemühten sich die zerfallene Zucht darinn wieder herzustellen. *** Den vielfältigen Freiheiten der Mönchen suchten sie so viel möglich Schranken zu setzen.

Der Abt von St. Hubert Theodor, wurde von dem Bischof von Lüttich vor die Sinode geladen, um sich darüber zu rechtfertigen, daß er zu Rom ein Exemtionsprivilegium nachgesucht hatte. † Gregor der 7te nahm sich zwar seiner heftig an, konnte aber doch nicht verhindern, daß der Bischof und die Sinode gegen ihn fürfuhren, er mußte sich selbst dahin erniedrigen, für ihn bei seinem Bischoffe eine Vorbitte einzulegen.

Im Falle daß die Bischöffe sich auf keine andere Weise Hilfe zu verschaffen im Stande waren,

wen-

wendeten sie sich an die weltliche Macht, und erflehten Schuz von derselben. Dies geschah bei einer von dem Abte von Pegau erhaltenen Exemtion, dem sogar der Kaiser den Freiheitsbrief abnahm, und, nachdem er hievon an den Pabst appellirte, ihn seiner Würde entsezte. ††

* Geschichte der Appellationen 2c. 2ter Abschnitt §. 12, 13.

** Geschichte der Deutschen, 2ter Theil, Seite 204. Seite 204. 484. 487. und 488.

*** Lambertus *ad annum 1075.* bei Schmid a. a. O.

† *Histoire de la ville et du pays de Liège Tom. 1. pag. 196. et 97.*

†† Schmid a. a. O. 3ter Theil, S. 323. *et seq.*

§. 21.

Die damaligen Gesinnungen der Kirche bewähren über dieses, daß man weit davon entfernt war, die Exemtionen durchgängig als gültig anzunehmen. Die vierte Lateranensische im Jahre 1215. gehaltene Kirchenversammlung fodert alle Erz- und Bischöffe auf, über die Reli-

ligiosen sowohl, als den übrigen Klerus genaue Aufsicht zu haben, und ihre Vergehungen streng zu bestrafen.

Nun aber fängt der Zeitpunkt an, wo sie so häufig zu werden beginnen, daß sie den Bischöffen völlig unerträglich wurden. Man findet jezt nicht allein eine ziemliche Anzal Klöster, sondern ganze Orden, ja sogar auch mehrere nicht regulirte geistliche Gemeinheiten, ja ganze Kapitel, denen die Exemtion zu Theil wurde. *

* TAMBURIN. *de jure et priv. abbatum et aliorum praelat. Th. 1. disp. 15. Q. 4.*

§. 22.

In dem im Jahr 1245. zu Lyon gehaltenen Konzilium fand man schon nöthig, Vorsehung zu thun, daß diese Freiheiten nicht gar zu weit um sich greifen möchten. Die damit begabten sollen nur solang sich derselben zu erfreuen haben, als sie an dem eximirten Orte und Bezirke sich aufhalten. Verfügen sie sich an einen anderen nicht befreiten Ort, gehen sie daselbst einen Vertrag ein, begehen sie allda ein Verbrechen,

so soll alsdann dem Bischoffe desselben erlaubt seyn, sich seiner Gewalt gegen sie zu gebrauchen. *

* *C. 1. de priv. in 6to.*

§. 23.

Auch diesem unbedeutenden Vorbehalte der noch übrigen bischöflichen Gerichtsbarkeit über die befreiten Personen wurden noch sehr oft Hindernisse in Weeg gelegt, so daß die ohnehin, von dem in der deutschen Geschichte nur zu sehr berüchtigten Pabste Innozenz dem 4ten * veranlaßte, an sich schon sehr übertriebene Verordnung der Lyoner Kirchenversammlung alle Würkung völlig verlor. Dieses bezeuget die deutsche Nation ausdrücklich bei der nachherigen Annahme der Basler Dekreten.

* Schmid Geschichte der Deutschen 3ter Theil S. 451. *seq.*

§. 24.

Als die Päbste ihren Sitz von Rom nach Avignon verlegten, finden wir in der Geschichte beständige Streitigkeiten derselben mit den deutschen Kaisern. Nicht selten kamen auch hiebei

die

die Päbste ins Gedränge. Ihr zahlreiches Mönchsheer das ihnen von jeher zur Fahne geschworen hatte, mußte ihnen sehr oft den nachdrücklichsten Beistand leisten. Von den Zisterziensern, die die Partei des Pabsts Alexander gegen Friedrich den Ersten nahmen, sagt Meibomius: * daß sie lieber sich aus ihrem Vaterlande hätten vertreiben lassen, als dem Kaiserlichen Befehle nachgeben wollen. Eben diese stritten in dem bekannten Zwiste der Gibellinen und Welfen auf der päbstlichen Seite gegen den Kaiser. **

Diese Verdienste zu vergelten, und auch diesen Leuten noch mehreren Eifer für die Vertheidigung der römischen Anmaßungen einzuflößen, wurden die Exemtionsprivilegien jezt immer freigebiger ausgespendet.

* *apud* HERT *de jact. ord. Cist. lib. sect.* 2. §. 15. *in not.*

** *idem. loc. cit.* §. 15. *in princ.*

§. 25.

Bald kam es durch die gleichzeitige Wahl

mehrerer Päbste und Gegenpäbste zu der bekannten grosen Trennung in der Kirche. Diese nahm nach dem Jahre 1378. ihren Anfang, da Gregor der 11te das Zeitliche verlies. Jeder suchte sich Anhänger zu erwerben, um durch die Mehrheit derselben über seine Gegner den Sieg davon zu tragen. Jeder ertheilte zu dem Ende den Mönchen Exemtionsprivilegien ohne Zahl, und man kann wohl sagen: daß ganz verschwenderisch hiemit umgegangen wurde.

Die Kirche sah sich endlich genöthigt, die grose Spaltung durch eine allgemeine Kirchenversammlung, die 1414. zu Kostnitz ihren Anfang nahm, wieder aufzuheben.

§. 26.

Diese Kirchenversammlung war es, wovon die Welt die gröste Erwartungen hatte; * alle wurden jedoch durch Roms weit aussehende Politik vereitelt. Die deutsche Nation brachte bei derselben ihre Beschwerden vor, die sie dem Kaiser Sigismund in den sogenannten Avisamenten im Jahre 1416. überreichte. ** In der neunten werden die so sehr während der

Spal-

Spaltung vervielfältigten Exemtionen gerüget, und auf Abstellung derselben angetragen.

Pabst Martin der Fünfte, der auf der Kirchenversammlung gewählet wurde, war froh, daß die Deutschen nicht mehr verlangten, und die Gültigkeit der übrigen nicht standhaft bestritten, noch dem Römischen Stule die Befugnis, derlei Privilegien zu ertheilen, bezweifelten; er that alles, um die Deutschen sogleich zu befriedigen. Er nahm die Sache wirklich vor, widerrief alle seit dem Tode Gregors des Eilften ertheilten Exemtionen, und fertigte hierüber eine Bulle aus. ***

* Eine schöne Geschichte dieser Kirchenversammlung schrieb JAC. L'ENFANT unter dem Titel: *historia Conc. Const.* Amstelod. 1714.

** Sie befinden sich bei Goldast in seinen Reichssatzungen im 2ten Teile S. 93.

*** Die Bulle ist folgenden Inhalts: Martinus Episcopus, servus servorum Dei: Attendentes, quod a tempore obitus felicis recordationis Gregorii Papae XI. Praedecessoris nostri nonnulli romani Pontifices, aut pro romanis pontificibus se gerentes et in diversis obedientiis reputati, pro sua voluntate aut *per importunitatem petentium* nonnul-

nullas ecclesias, monasteria, capitula, conventus, prioratus, beneficia, loca et personas a jurisdictionibus ordinariorum tempore dicti Gregorii nullatenus exemtos vel exemta, de novo a dictorum ordinariorum jurisdictione eximerunt, in grave ipsorum ordinariorum praejudicium, nos volentes hujusmodi praejudicio obviare, omnes exemtiones ecclesiarum cathedralium, monasteriorum, capitulorum, conventuum, prioratuum, beneficiorum, locorum, personarum quarumcunque, etiam si ex praedictis aliquod monasterium fuerit exemtum, et postea subjectum monasterio diversi habitus vel coloris a tempore obitus dicti Gregorii XI. per quoscunque, pro romanis pontificibus se gerentes de novo factas, quae tamen ante exemtionem hujusmodi nulla exemtione gaudebant, sed simpliciter subjiciebantur ordinariae jurisdictioni, nullumque ante illud tempus habuerunt initium (exceptis tantum exemtionibus, quae uni toti ordini, et quae ecclesiis, monasteriis, capitulis, conventibus, beneficiis sive locis a pradicto tempore sub modo exemtionis aut conditione fundatis, aut contemplatione novae fundationis seu universitatibus studiorum generalium aut collegiis scholarum aut per modum confirmationis, augmenti et additionis factae aut concessae, aut super quibus praesentibus et auditis, quorum intererat, auto-

toritate competente ordinatum fuerit, seu in quibus ordinarii consenserunt) et omnes exemtiones per inferiores a Papa factas *sacro approbante concilio* revocamus, etiam si super illis lis pendeat indecisa, ipsam penitus extinguentes, ecclesias monasteria et alia loca praedicta in pristinam ordinariorum jurisdictionem reducimus. Ceteris autem exemtionibus ante obitum dicti Gregorii habitis vel concessis nullum volumus per hoc praejudicium generari. *Insuper non intendimus exemtiones de cetero facere nisi causa cognita et vocatis iis, quorum interest.*

VANDER HARD. *in actis Conc. Constant. Tom. 1. P. XXIII. art. 9. p. 1028.*

§. 27.

Die Deutschen hatten jezt in Hinsicht ihrer neunten Beschwerde dasjenige erhalten, was sie verlangten. Die zur Zeit des Schisma so freigebig erteilten Exemtionen waren vernichtet; der Pabst versprach über dies keine mehr in der Folge auf bloses Ansuchen, wie bisher geschehen war, zu ertheilen; er versprach die Sache zuvor zu untersuchen, und immer diejenigen über das Gesuch zu vernehmen, deren Interesse damit verflochten seye.

§. 28.

§. 28.

Die Nation begnügte sich hiemit vollkommen. Ausser diesem blieben aber noch viele andere Punkte unerledigt, deren Erörterung man gehoft und gewünscht hatte.

Der schlaue Pabst Martin sahe wohl ein, daß er von dieser Versammlung, von der Art der Berathschlagung, wo man nur die Nationen, nicht die Köpfe in den Stimmen zälte, folglich die grose Anzal der italiänischen Bischöffe nicht, wie sonst, die Oberhand hatten, sich nicht viel vortheilhaftes versprechen könne.

Bei dem Fortgange des Konziliums war die so nöthige Reformation der römischen Kurie unvermeidlich. Er suchte daher die deutsche Nation, die die dringenste war, auf einige Zeit zu befriedigen, schloß auf 5 Jahre Konkordaten mit ihr ab, die aber für ihr Verlangen so wenig befriedigend waren, daß sie vielmehr den Wunsch zu einer weiteren ohnehin versprochenen Kirchenversammlung in ihr erweckten.

§. 29.

Nach Verlauf von 5 Jahren kam zwar eine Versammlung zu Pavia zu Stand, die wegen entstandener Pest nach Sienna verlegt wurde. Ueber die Beschwerden der Deutschen wurde darinn nichts verhandlet.

§. 30.

Da die Beschwerden immer lauter zu werden anfiengen, mußte der Pabst sich endlich bequemen, zu Basel im Jahre 1431. eine neue Versammlung zu eröfnen. Es ist jedem Geschichtskundigen bekannt, mit welchen entscheidenden Schritten die allda versammelten Väter anfiengen, die gewünschte Reformation zu bewürken; dies verursachte abermals bei dem römischen Hofe das äusserste Mißfallen, daß man von da aus trachtete, die Versammlung zu trennen. *

* Die Anhänger des päbstlichen Hofes haben von jeher diese Versammlung mit sehr ungünstigen Augen angesehen. ODERICUS REINALDUS *Tom. 17. annalium* belegt sie mit dem schönen Namen Synogoga Satanae, diaboli con-

ci.

cilisbolum; sie hat aber selbst an dem nachherigen Pabste Aeneas Silvius *lib. 2. comment. de gestis Conc. Basil.* einen eifrigen Vertheidiger. s. auch *Natalis Alexander* Tom. 25. diss. 8.

§. 31.

Nach der 25ten Sitzung verlies wirklich Eugen dieselbe, die ihm anhangenden Väter folgten ihm; die übrigen kehrten sich freilich daran nicht, fuhren fort, vorzüglich für die Deutschen, die sich in Hinsicht des Konziliums als neutral erklärt hatten, vortheilhafte Dekrete zu beschließen.

§. 32.

Die Deutschen fanden es ihrem Vortheile angemessen, diese Dekrete mit gewissen Modifikationen anzunehmen; im Jahre 1439. wurde zu Mainz eine feierliche Annahmsurkunde ausgefertigt, die dem Kaiser Albert überreicht wurde.

Von den Exemtionen kommt darinn kein Wort vor, vermuthlich, weil man diese Materie durch das Konzilium zu Kostniz als abgethan ansahe. Dabei äusserte die Nation, sie habe noch mehrere Beschwerden, deren die Bas-

ler Dekrete nicht gedächten. Insbesondere heißt es von den Exemten: multa exorbitantia per exemtos commissa transeunt impunita, in grave scandalum multorum, eo quod contra dispositionem Cap. volentes in 6to per sedem apostolicam privilegia eis concedantur.

§. 33.

Pabst Eugen sahe wohl endlich ein, daß die Deutschen von der Neutralität und den Dekreten, der Absetzung der beiden Erzbischöffe von Trier und Kölln ohngeachtet, nicht abzubringen seyen. Er mußte sich also bequemen, mit ihnen in Verhandlung zu treten. Er schickte Thomas Bischof von Bononien, Johann von Carvajal Auditor der päbstlichen Kammer, und Nikolaus von Cuso, Archidiakon von Brabant im Jahre 1446. nach Frankfurt, wo sich auch die Kaiserlichen Gesandten, die Bischöffe von Augsburg und Chiemsee, der Marggraf Albert von Brandenburg, Jakob von Baden, und der bekannte Aeneas Silvius einfanden.

§. 34.

Nach angestellter Unterhandlung mußten die päbstlichen Gesandten in das Verlangen der Nation willigen, und der Pabst sahe sich genöthigt, dieses gut zu heissen, und die von den Deutschen angenommenen Basler Dekrete samt den monitis, mithin auch jenem monito, wegen den Exemtionen zu bestättigen. *

* Horix *de fontibus juris can. germ.* §. 12. p. 39.

§. 35.

Der ganze Vertrag enthält, nebst den von dem Pabste in der bulla ad tranquillitatem &c. bestättigten Basler Dekreten, 4 Hauptartikel oder Bedingnisse, die die Reichsstände zu Frankfurt entworfen hatten, unter welchen die Deutsche sich dem Pabste zu unterwerfen versprachen. *

Hiedurch entstanden unsere Konkordaten, oder die sogenannten concordata principum Francofurtensia. **

* Der Inhalt der 4 Artikel bestehet in folgendem: daß 1.) in zehen Monaten entweder zu Kostniz, Trier, Strasburg, Mainz oder Worms

eine

eine allgemeine Kirchenversammlung gehalten werden. 2.) der Pabst *professionem potestatis, auctoritatis & praeeminentiae generalium conciliorum per legatos factam* approbiren. 3.) Daß alles gültig seyn solle, was vermög der angenommenen Basler Dekreten geschehen, und er jedem gestatten solle, einsweilen davon Gebrauch zu machen, 4.) er die abgesezten Erzbischöffe wieder in ihr Amt einsetzen solle.

** Zusammen gehören hiezu 1.) die Basler Dekreten, 2.) die Annehmungs-Urkunde, 3.) die 4 Artikel, 4.) die päbstliche Bullen.

Ausser den 4 Artikel, die Würdtwein *in subsidiis diplom.* 1776. T. 9. einrücken lassen, befinden sich diese Stücke alle in Horix *concord. Nat. germ. integr. T. 1.* ausser dem befinden sich die Bullen in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede 1ter Theil Seite 177. et seq. und bei Leibniz *Cod. juris gent. diplom. P. 1.* S. 391. In der neuesten Wahlkapitulation unseres glorwürdigst regierenden Kaisers Leopolds des 2ten art. 14. §. 1. und 5 wird seit 200 Jahren zum erstenmal von den Fürstenkonkordaten, die mit Pabste Eugen dem 4ten und Nikolaus dem 5ten abgeschlossen worden geredet und derselben Beobachtung eingeschärfet.

§. 36.

§. 36.

Der an Eugens Stelle nach seinem Tode gewählte Bischof Thomas von Bononien nun Nikolaus der 5te hies alles gut, was sein Vorfahrer gethan hatte.

§. 37.

Wirklich waren dem Pabste manche bisher angemaßten Befugnisse wieder entzogen worden. Eugen hatte sich deswegen schon eine Entschädigung vorbehalten. Sein Nachfolger Nikolaus wußte durch den listigen Aeneas Silvius, den Kaiser Friedrich den 3ten dahin zu bewegen, daß dieser zu Aschaffenburg ohne Zuziehung der Reichsstände einseitig weitere Konkordate mit ihm abschloß, und darinn wieder in manchen Stücken von den Basler Dekreten abgieng. Hierinn kommt von der weiteren Abschaffung der Exemtionen nicht das mindeste vor. Ohnehin hatte man damals die Absicht nicht, dem Pabste etwas weiteres zu entziehen; im Gegenteile sollten ihm wieder zur Entschädigung einige wichtige Vorteile eingeraumt werden. Blos in so fern geschiehet von den Exemten Meldung, in so fern

die

die Frage vorkommt: wie es bei exemten Mönchs- und Nonnenklöster mit der Bestättigung der Wahlen und den Annaten gehalten werden solle?

Dieses sezt zum voraus, daß nach diesen Konkordaten die Exemtionen noch wirklich bestehen müssen, daß sie durch die Konkordaten nicht aufgehoben, vielmehr bestättigt worden seyen.

§. 38.

Die deutschen Reichsstände waren mit diesen der deutschen Kirche so schädlichen Konkordaten keineswegs zufrieden; sie klagten vielmehr öffentlich, daß der römische Hof die Basler Dekrete nicht halte, Zehenden und Kollekten, ausschreibe, Wahlen verwerfe, Benefizien reservire, Exspektativen gebe, die Annaten übertreibe. * Sie ließen sich endlich auch die Annahme dieser Konkordaten jedoch nur einsweilen und unter dem Bedinge gefallen, daß ihre Beschwerden auf einem bald zu haltenden Konzilium vorgenommen und abgethan würden. Erzbischof Diether von Mainz berief sich förmlich im Jahre 1461. in eigenem und der übrigen

Reichs-

Reichsstände Namen auf ein allgemeines Konzilium.

* Aeneas Silvius entschuldigt hiegegen den Röm. Hof in einem an den Kanzler von Mainz Martin Maier im Jahre 145. abgelassenen Schreiben s. dessen 383sten Brief.

§. 39.

In der im Jahre 1512. biß 17. gehaltenen fünften Lateranensischen Kirchenversammlung * wurde von den Beschwerden der Deutschen gar nichts gehandelt, vielmehr wurden während diesem Konzilium verschiedene Bullen bekannt gemacht, die mit der geist- und weltlichen Verfassung Deutschlands gar nicht übereinstimmten.

* Auf derselben war die Zahl der Bischöffen geringer als jemals, sie wurde oft unterbrochen, man hielt überhaupt nur 12 Sitzungen; sie kann daher, und wird nicht für ökumenisch gehalten.

§. 40.

Nach dem Tode des grosen Maximilians des ersten erhielt sein Enkel Karl der 5te den deut-

deutschen Zepter. Ihm schrieben die Reichsstände aus Furcht für seiner großen Macht die erste Wahlkapitulation vor. In der sechszehenden Nummer werden die Beschwerden wiederhohlt, und dem Kaiser die Handhabung der Fürstenkonkordaten eingebunden; er wird verpflichtet, alle Uebertretung abzuwenden.

§. 41.

Demohngeachtet nahmen die Beschwerden immer zu. Die Reichstagsverhandlungen von 1521.* 22.** und 30.*** sind Beweise hievon.

* Auf dem Reichstage zu Worms.

** Die auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522. zusammen getragenen Beschwerden befinden sich bei Schilter *Tr. de libert. eccles. germ. L. VII. c. 2.* conf. HENR. GOTTL. FRANKIUS *de grav. nat. germ. Norimb. adversus curiam Rom.* Gerstlacher in seinem *Corp. jur. publ.* 2. Theil 1. Kap. s. 66. bis 78. hat sie ebenfalls eingeruckt.

*** Auf dem Reichstage zu Augsburg wurde im Jahre 1530. das Verzeichniß der Beschwerden von 1522. wieder vorgenommen. Sie bestehen überhaupt aus 27 Artickeln. Der 27te

handlet von den Exemtionen. Hier heißt es: „Item pflegt der Pabst etliche Klöster zu eximi„ren, und von ihrer Bischöffe als ordentlicher „Richter Jurisdiction und Zwang auszuziehen, „wodurch dem Reich die Hilfe und der Anschlag „geschmälert werde, so gemeldte Bischöffe bis„her je zu Zeiten ihren Aebten auferlegt, und „derhalb sie, die Bischöffe, dem röm Reich desto „geringeren Dienst zu thun, vermeinten.“ In der Wahlkapitulation Ferdinand des 1ten vom Jahre 1558., und den nachfolgenden, wie auch in der neuesten Art. 14. §. 6. werden sie, weil von dem römischen Hofe die Erledigung nicht zu hoffen war, als abgethan erklärt, und verordnet: daß dergleichen hinführo nicht zugelassen seyn sollte. Gerstlacher a. a. O. Seite 55.

§. 42.

Im Jahre 1545. kam endlich zu Trient die so lang gewünschte Kirchenversammlung zu Stande. Der Kaiser, und die deutschen Bischöffe gaben sich alle Mühe, eine Kirchenreformation zu Stande zu bringen. Allein ihr Eifer war fruchtlos; erst nach beendigten Religionsmaterien sollte diese, die Reformation des päbstlichen Hofes aber gar nicht, von dem Konzilium vorgenommen werden.

§. 43.

Man brachte auch die Exemtionsmaterie auf die Bahn. Die von Paul dem Dritten zur Vorbereitung des Konziliums niedergesetzten Kardinäle und Bischöffe, setzten sie unter die abzustellenden Mißbräuche.

§. 44.

Die deutschen und spanischen Bischöffe stimmten auf die gänzliche Abschaffung derselben. Die Franzosen verlangten das nämliche, oder doch wenigstens, daß sie auf das äusserste eingeschränkt würden. Man stritte hingegen von Seiten der Päbstlichgesinnten mit aller Macht für die Beibehaltung derselben, und suchte wenigstens so viel möglich, die Vornahme der Sache zu stecken. * Die damit genau verbundene Materie von der Gewalt der Bischöffe, die sie unmittelbar von dem heiligen Stifter der Religion erhielten, wurde von den Legaten und päbstlichgesinnten so ins weite hinaus gezogen, daß man darüber zu keinem Schluß kommen konnte; vorzüglich zeichnete sich der listige Jesuitengeneral Lainez dadurch aus, daß er alle Spizfindigkeiten

und Künste anwandte, das heilsame Bemühen der Väter zu vereiteln. **

Alles Bemühen war auch wegen den Exemtionen fruchtlos; die stärksten Gründe *** waren nicht hinreichend, um den gewünschten Erfolg hervor zu bringen. Mit vieler Mühe erhielten die Bischöffe, daß ihnen in Betref der Seelsorge die Exemten untergeordnet **** und ihnen verschiedenes NB. als Delegaten des Römischen Stules über sie eingeraumt wird. † Uebrigens wird das Cap. 1. volentes in 6to ausdrücklich erneuert, und bestättigt. ††

Die Mönche behaupteten, daß ihre Exemtionen schon sehr alt, und jetzt nicht mehr als Privilegien, sondern als ein gemeines Gesetz anzusehen wären, da nun die päbstlichen Legaten und selbst die weltlichen Gesandten ihre Partei nahmen, so mußten die Bischöffe nachgeben, und sich mit den geringen Vorteilen begnügen. †††

* SARPI *hist. conc. Trid. lib. 2. p. 368.*

** *Idem l. 7. p. 1013. et seq. 1058. et seq.*

*** *Idem l. 2. p. 368. 369. 370.*

**** *Conc. Trid. sess. 25. de reg. et monial. cap. 11.*

† *Sess. 5. cap. 1. de reform. sess. 6. cap. 4. sess. 14. cap. 4. sess. 21. cap. 8. 24. cap. 3. sess. 25. cap. 9. de reg. et monial.*

†† *Sess. 7. cap. 14. de reform.*

††† SARPI *l. c. lib. 8. p. 1307.* Häberlins neueste Reichsgeschichte 5ter Theil. S. 457. und 458.

§. 45.

Mit dem Resultate des Konziliums waren die deutschen Fürsten sowohl als die Franzosen nicht zufrieden. * Der Kardinal von Lothringen, der die deutsche und französische Kirche und ihre Rechte eifrig vertheidigte, der vorher die Abschaffung der Exemtionen mit dem merkwürdigen Zusatze verlangt hatte: quod nullam pestem magis noxiam putaret, quam hujusmodi immunitatem Collegiorum, clericorum, cum plura membra sine capite monstrum evadant, reservirte ausdrücklich am Ende der Versammlung, die Gerechtsamen des deutschen und französischen Reichs und aller und jeder Fürsten; er erklärte: daß er die Dekrete der Versammlung nicht als eine vollkommene

Re-

Reformation, sondern blos als eine Vorbereitung zu derselben ansehe, in der Hofnung, daß zu schicklicher Zeit das mangelnde ersezt werde, und, wie er sich ausdruckt, ut antiquis canonibus in usum revocatis aut aliis conciliis generalibus celebratis, rebus inchoatis colophon addatur. **

Auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1566. erklärten die Reichsstände: daß Disziplinarartikel in den Schlüssen des Konziliums sich befänden, die den Rechten und Gewohnheiten der deutschen Kirche zuwider liefen. ***

* SARPI *hist. conc. Trid. lib. 9. pag. 1412.*

** *Idem lib. 8. p. 1345.*

*** LADERCHIUS *ad ann. 1566. n. 42.*

§. 46.

Pabst Pius der vierte vernichtete im Jahre 1560. alle Exemtionen und Freiheiten, die dem Tridentinischen Konzilium zuwider laufen, so wie auch jede demselben zuwider eingeschlichene Observanz. Hierdurch war der Beschwerde nicht im mindesten abgeholfen. Die åltern ziemlich håufigen Exemtionsfreiheiten blieben in ihrer vålligen Kraft.

§. 47.

Dies ist nun die Geschichte der Exemtionen. Hieraus glaube ich mit Grunde folgende Schlußfolgen ziehen zu können.

a) Die Exemtionen widersprechen 1.) der durch göttliche Anordnung festgestellten Hierarchie, 2.) der Verfassung der ersten Kirche, 3.) den Verordnungen der allgemeinen Kirchenversammlungen, 4.) den Nationalsinoden Deutschlands und den Sinoden mehrerer Provinzen.

b) Sie sind durch die, die römischen Eingriffe in die bischöflichen Gerechtsame veranlassende Dekretalen allein entstanden, es können also

c) anjezt, da man von der Falschheit derselben hinlänglich überzeugt ist, die darauf gegründete Anmassung des römischen Hofes, und hierunter auch die Exemtionen unmöglich mehr bestehen.

Indessen zeigt die vorstehende Geschichte: daß die Deutschen bei der Kostnizer Kirchenversammlung selbst ihre gänzliche Abschaffung nicht

nicht verlangten (§. 25. und 26.) daß sie sich blos mit einer Einschränkung begnügten, daß ferner die Basler Dekrete diese Materie völlig als abgethan angesehen, und die deutsche Nation bei der Annahme derselben blos die wider das capitulum volentes in 6to eingeschlichenen Mißbräuche rügte (§. 31.) folglich in der Regel sie nicht bestritte, sondern vielmehr bestättigte.

Eben dieses giebt die natürliche Schlußfolge an Handen: daß unsere deutschen Bischöffe damals ihren gegründeten Gerechtsamen entsagt, und die Exemtionen jezt durch eben die gedachte Bestättigung, bei der Annahme der Basler Dekreten, wirklich ein Theil unsrer deutschen Konkordaten geworden seyen.

§. 48.

Nach den Grundsätzen des allgemeinen und besondern deutschen Staatsrechts ist es nicht zu bezweifeln, daß die Konkordaten ein verbindlicher Vertrag der deutschen Nation mit dem römischen Hofe seyen, der für beide Theile unverletzlich seyn muß. So wenig als dem Pabste, wie ältere Kanonisten träumten, erlaubt ist,

aus

aus Fülle der Macht den Konkordaten zu derogiren, oder ihnen entgegen zu handlen, eben so wenig können die ihm daraus erworbenen Rechte selbst nach den natürlichen Begriffen von Verträgen ihm einseitig entzogen werden. * Herr Professor Spittler und andere gelehrte Männer, so vortreflich auch ihre Gründe, so gelehrt ihre Ausführung ist, überzeugen mich hierinn nicht.

* Hr. Dr. Mohl in seiner wohlgerathenen Abhandlung unter dem Titel: Bemerkungen über die neueste Geschichte der deutschen Katholischen Kirche ꝛc. dann über die Natur der deutschen Konkordaten mit dem römischen Hof als ein vertheidigender Nachtrag zur Untersuchung der Frage, in wie weit die Streitigkeiten in der deutschkatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind.

§. 49.

Ausser diesem sind sie ferner in den Augsburgischen Beschwerdepunkten von 1530. (§. 41. N. 3.) abermals anerkannt. Die 27te Beschwerde hat nicht auf ältere den Konkordaten vorhergehende Exemtionen, sondern auf die neuern, die der Pabst fortfuhr, zu ertheilen, ih-

ren Bezug. Diese Beschwerdepunkten werden in den Kapitulationen als abgethan betrachtet; folglich bestättigt diese Stelle in der Wahlkapitulation als das referens, eben so wie in dem relato den Beschwerden, die ältere Exemtionen.

§. 50.

Nimmt man noch hiezu den im Jahre 1548, laut des 12. §. des Augsburger Reichs-Abschieds von diesem Jahre, von Karl dem 5ten den Reichsständen vorgelegten von ihnen angenommenen und auch wirklich promulgirten Begrif der geistlichen Reformation, * so läßt sich um so weniger bezweifeln, daß die Deutschen die älteren Exemtionen abermals bestättigt haben.

„*In Cap. de monasteriis* heißt es: quae mo-„nasteriis ultra necessitatem superfluunt, „in pauperes et studiosorum educationem „utiliter expendere debent, idque cum „auctoritate ordinariorum loci, *si illis sunt* „*subdita Monasteria, aut habeant vim visitan-*„*di; eadem in ceteris fiat per eorum praelatos.*"

In Cap. de visitatione.

„A

„ A visitatione episcopali nulla ecclesia
„ sit exemta, sed a cathedralibus ad collegia,
„ a collegiis ad monasteria, *nisi proprium ha-*
„ *beant visitatorem*, a monasteriis ad eccle-
„ sias parochiales transeatur.

Der Hr. Professor Dürr in Mainz behaup-
tet von dieser Reformation. **

„ eam legis ecclesiasticae auctoritatem in im-
„ perio obtinuisse, et adhuc hodie obti-
„ nere &c.

„ Caesareae majestatis esse, omni modo co-
„ operari, ut dicta formula reformationis
„ in imperio executioni demandetur, ip-
„ sorumque supremorum imperii tribuna-
„ lium esse, brachium saeculare eatenus com-
„ modare.

* Sie erhielt ihre Veranlassung aus der sehr oft durch die Schuld des römischen Hofes ins Stecken gerathenen Tridentinischen Kirchenversammlung, sie wurde in dem nämlichen Jahre zu Kölln, Augsburg und Mainz gedruckt.

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1559. wurde sie wieder durchgesehen, mit einigen Zusätzen bereichert und mit Erlaubnis und Privilegium des Kaisers Ferdinand von neuem gedruckt.

** *In commentatione juris ecclesiastici de formula reformationis p. 297. 312. 325. 327.*

§. 51.

§. 51.

Der Westphälische Friedensschluß endlich, das hauptsächliche Grundgesetz und die Stütze Deutschlands, leistet uns endlich noch ganz unzweifelhaft von der Wirkung der alten vor den Konkordaten bestandenen Exemtionen Gewährschaft, da die Protestanten ausdrücklich eine Verwahrung wegen denselben veranlaßten. Hier heißt es: „quaecunque monasteria —
„mediata — a. c. status anno 1624. die 1ma
„Januarii possiderunt, ea omnia et singula
„iidem possideant — non attentis exemtio-
„nibus sive — *exemta* vel aliis statibus jure
„suffraganeatus, diaconatus &c. obligata
„fuisse dicuntur.

Hier werden sie abermals in einem Reichsgrundgesetze anerkannt.

§. 52.

So lang nun noch die Konkordaten Reichsgesetze sind, so lang diese und andere Reichsgesetze im Reiche verbindende Kraft haben, so scheinet es keines Beweises zu bedürfen, daß die Exemten bei ihren Freiheiten geschüzt werden, und die

Erz-

Erz- und Bischöffe sich mit denen ihnen in dem Tridentinischen Konzilium zugetheilten Befugnissen begnügen müssen.

Ich glaube demnach, daß auch von den höchsten Reichsgerichten, die auf die Reichsgesetze überhaupt, vorzüglich aber auf die Konkordaten verpflichtet sind, diese Exemten wider alle Eingriffe wirksamen Schutz in dem Besitze ihrer Freiheit sich versprechen dürfen, und jederzeit gesetzmäßig erhalten.

Nur diejenigen Exemtionen, die nach den Konkordaten erst ihren Ursprung erhalten haben, können dieses Schutzes niemals theilhaftig werden.

Im Gegentheile aber darf ich hienach auch mit Zuverläßigkeit behaupten, daß die Exemtionsfreiheiten als ein den kirchlichen Gesetzen, Verfassung und Konzilienschlüssen zuwiderlaufendes höchstlästiges Ding keiner günstigen und ausdehnenden Auslegung fähig seyen, daß sie mit möglichster Einschränkung im zweifelhaften Falle beurtheilt werden müssen.

Geschiehet es also, daß von dem römischen Hofe, den Nunzien oder den Exemten selbst sich eine noch größere Ausdehnung zugelegt, und Eingriffe in die durch die Tridentinische Kirchenversammlung den Bischöffen überlassene Gerechtsamen * gewagt werden, so ermangeln die höchsten Reichsgerichte nie, dieselbe in die gehörigen Schranken zuruck zu führen, die bischöflichen Rechte zu schützen, und sogar deren Vernachläßigung zu ahnden; hievon liefert ein neueres Erkenntniß in Sachen des Dechandts Brassinné zu Cortessem wider den Kanonikus Bartels und seiner Anhänger daselbst das ich hier beifüge, den Beweis 2.) lege ich den hieher in der nämlichen Sache erstatteten Bericht des Fürstlich Lüttichischen geheimen Rath bei, der ebenfalls dafür hält, daß die Handhabung der Exemtionen den Konkordaten und der deutschen Reichsverfassung nicht zuwider seye.

* In wie fern die Exemten der bischöflichen Gerichtsbarkeit nach den Schlüssen der Tridentinischen Kirchenversammlung unterworfen seyen, siehe in LUCII FERRARIS *encyclopaedia eccles.* Tom. 6. voce Regulares art. 2. n. 9. et seq. wie auch bei Kreitmeier in seinen Anmerkungen *ad Cod. bav.* im 5ten Theil. 19. Kap. §. 38. n. 2.

Anla-

Anlagen.

Num. 1.

Sententia publ. 21ma May 1788.

In Causa Decani Braſſinné et Cleri Leodienſis adhaerentis contra Canonicum Bartels, Abbatem Scti Laurentii prope Leodium et officialem Leodienſem Mandati de exequendo ſententiam officialis, de 2da Junii 1782., in rem judicatam prolapſam, in quantum ea manutenentiam implorantis Braſſinné in poſſeſſione ſummariiſſima decanatus in Corteſſem tangit S. C. nec non litterarum pro informatione, cum temporali inhibitione: Supplicas per Ltum Loskant et Drem Hoffmann 3. 17. 19. et 21ma Aprilis et 5ta menſis et anni currentis extrajudicialiter exhibitas ad acta regiſtrari mandantes, omnibus et ſingulis per Doctoris Hoffmann principalem contra decretum, inſinuatum et reproductum mandatum exceptionibus in poſſeſſorio ſummariiſſimo irrelevantibus, rejectis, loco petiti per Licentiatum Loskant mandati arctioris, Domino Episcopo et Principi Leodienſi: ut ſtatim poſt inſinuationem hujus ſententiae eidem factam, unum, aut ſi ei videbitur, plures commiſſarios ſufficienti auctoritate, imo in omnem eventum militari manu munitos in locum Corteſſem ableget, ibi per eos impetrantem, exceptionibus, provocationibus aut obmotionibus quibuscunque ſeu ex parte impetrati, ſeu aliorum quo-

rum-

rumcunque faciendis, non attentis et fine ulteriori fuper tali emergenti ad Cameram hanc Imperialem relatione, convocato capitulo et populo in poffeffionem fummariiffimam decanatus eidem per impetratum fpoliative modoque conftitutionibus Imperii damnato ereptam tam in choro, quam in capitulo, immitti, canonicos dictae ecclefiae ad praeftandam debitam reverentiam ferio admoveri, eorum declarationes ad protocollum notari, impetratum aut ejus adhaerentes in cafum renitentiae fequeftratione temporalium ad obedientiam adigi, in eorum vero confiliarios aut inftigatores poenis pecuniariis, imo pro gravitate circumftantiarum, captura corporum, animadverti, omnibus et fingulis, qui ad decanatum, cenfus, locaria aut alia praeftare debent, fub poena dupplicis folutionis: ut nulli, quam impetranti praeftanda fua impofterum folvant, mandari, pacem et tranquillitatem in ecclefia Corteffemenfi et capitulo iterum reftitui, confervari, fcandala hucusque ibi exorta removeri faciat, impetrantem pariter contra quascunque turbationes quacunque ex parte eidem forte excitandas, in poffeffione fummariiffima decanatus ad nudam ipfius implorationem usque ad ulteriorem hujus Camerae Imperialis ordinationem fortiter manuteneat, et in termino quatuordecim dierum: quomodo haec in omnibus et fingulis punctis executioni data fuerint, litteras fuas informatoriales, cum acclufione protocolli commiffionis in loco Corteffem confecti ad Came-

me-

maeram hanc Imperialem transmittat, auctoritate Caesarea committimus impetratum, in restitutionem fructuum a 30ma Junii 1788. usque adhuc ex decanatu perceptorum, et ad resarcitionem damnorum causatarum, uti et expensarum litis, earum liquidatione et moderatione salva, impetranti faciendam, eumque uti et ejus advocatum, eoquod post petitum, sed denegatum 8va May 1780. mandatum de cassando recursum ad officialem Leodiensem tanquam nullum, illicitum et incompetentem, in causa hac possessorii summariissimi ad nuntium apostolicum Coloniensem contra constitutiones Imperii recurrerint, et quidem quemlibet eorum in poenam unius marcae auri, intra sex septimanas Fisco Caesareo sub poena duppli et realis executionis exsolvendam condemnantes; facta vera plenaria evacuatione possessorii Licentiati Loskant principali: ut ad exceptiones productas in punctis per decretum de 7ma Martii anni currentis ad judicium remissis intra terminum legalem agat quod decet, injungimus. Petitum denique contra Abbatem Scti Laurentii et officialem Leodiensem, citatos, sed non comparentes proclama decernimus, eidem officiali Leodiensi, eoquod litteras informatoriales, per dictum supra decretum ab eodem petitas, jura episcopalia tam graviter tangentes dare hucusque neglexerit, serio reprehendimus, illique ulteriorem ad earum transmissionem terminum ad unum mensem sub poena duarum marcarum auri praefigimus, et ut

dictis litteris pariter: an ecclesia in Cortessem inter ecclesias majores reputetur, et reliquus clerus eidem in praetensa sua exemtione partem concedat? notitiam jungat praecipimus; Dominum vero Episcopum et Principem Leodiensem vero: *an et in qua instantia juxta adjuncta Supplicae de 5ta May Lit. M. N. O. judices a sede apostolica praetense delegati anno tam proxime elapso, quam adhuc currente jurisdictionem Leodii exercuerint, et si id in prima instantia factum fuerit, ex qua ratione idem dominus episcopus et princeps, qua ordinarius contra concordata nationis germanicae, contra auctoritatem et potestatem ordinarii, juxta concilium Tridentinum etiam in exemtos (si qui Leodii sint) competentem, et contra jura, libertatem et statum publicum ecclesiae germanicae id dictis judicibus indulserit?* per litteras suas cameram hanc Imperialem constanter et sufficienter intra terminum unius mensis informes, jubemus.

Num.

Num. 2.

[98] Actor. Cameral.

Humillima Informatio pro Consilio Privato Leod.

ad Causam

Brassinné

contra

Bartels.

P. Wezlariae 10. Sept. 1788.

Illustrissime et excellentissime S. R. I. comes
Sacrae Imperialis Camerae
Judex aequissime
Domine gratiosissime!

Licet de iis, quae juxta sub Lit. M. N. O. adjuncta in sententia inter Brassinné et Bartels de 21. May anni currentis mentionata, acta fuerunt. celsissimus Princeps in tempore informatus non fuerit, cum partes, eo inscio, in judiciis agant:

Attamen quum eadem sententia celsitudini suae demandaverit, de jurisdictione judicum apostolicorum in exemtos ad Excellentiam vestram illustrissimam referendi, desuper informamus.

Quod Judices a sede apostolica delegati in prima Instantia jurisdictionem Leodii in exemtos exerceant, non ex indulgentia, sed quia per immemorialem eorum exemtionem sanctae sedi, ac proinde ejus pro

pri-

prima Inſtantia delegatis in partibus, immediate ſint ſubjecti, prout notorium eſt, tam per unanimem patriae authorum doctrinam, quam per conſtantem omnium ſuae celſitudinis Praedeceſſorum, etiam Archiepiscoporum Leodienſium obſervantiam et aſſenſum.

Quibus ita ſtantibus, nationis germanicae concordatis, concilio Tridentino, vel ſtatui Eccleſiae Germaniae, celſiſſimum Principem non contravenire arbitramur, hisce praedeceſſorum ſuorum veſtigiis exemtorum juribus, plurimorum ſaeculorum immemoriali imo temporis obſervantiae inhaerendo.

Atque haec, ut veram rerum faciem conſtituunt, ſic Excellentiam veſtram ut benignam accipiat in partem ſubjectiſſimis rogamus precibus.

Deſuper &c. permanemus omnimodâ cum obſervantiâ.

Illuſtriſſimae Excellentiae veſtrae.

Leodii haec 25ta Auguſti 1788.

Humilhimi et obſequioſiſſimi Baro de Thiſe de Beurl Cancellarius ad Senatores Conſilii Privati celſiſſimi Principis Leodienſis.

de Cheſtret.

In dorſo.

Illuſtriſſimo et Excellentiſſimo
S. R. I. Comiti Sacrae Imperialis Camerae Judici aequiſſimo
Domino Domino gratioſiſſimo
Wezlariae.

I.

MEDITATIO

AD

CONTROUERSAM ILLAM CONSUETUDINEM FEUDALEM FRANCONICAM VI CUJUS CONTENDUNT NOBILES IMMEDIATI, SUCCEDI IN FEUDIS FRANCONIAE NULLO HABITO PRIMI ACQUIRENTIS RESPECTU, ADEOQUE PATERE SUCCESSIONEM FEUDALEM COLLATERALIBUS PRIMI ACQUIRENTIS AGNATIS MODO HI NOMINE AC INSIGNIIS IISDEM GENTILITIIS CUM PRIMO ACQUIRENTE GAUDEANT VULGO AUF GLEICHEN NAMEN, STAMM, SCHILD UND HELM.

SCRIPSIT

OTTO AUGUSTUS HENRICUS OELRICHS,

J. V. DOCT.

§. 1.

Cum ante annum et quod excedit inauguralem meam Dissertationem *a*) conscribere ac edere consilium ceperim, is animus mihi insedit, vt ibi non consisterem sed potius varia Successionis Germanicae capita, prout in rerum argumenta inciderem et otium litterarium mihi suppeteret, pro viribus meis, quas exiguas esse me non fugit, illustrarem. Hujus consilii memor incidi in controuersiam illam juris feudalis Franconici, quae inter nobilitatem immediatam Franconiae ac Dominos directos imprimis Episcopum Bambergensem et Herbipolensem nec non Marchionem Onoldinum et Baruthinum agitatur, quorum illa affirmat de consuetudine Fran-

a) *De jure et ordine succedendi collateralium in feudis et bonis stemmaticis admissa diuisione ex juris Germanici antiquioris inter familias Germaniae illustres vero ad hanc vsque diem obtinentis principiis.* Hannouerae 1788.

coniae ſuccedi in feudis nullo habito primi acquirentis reſpectu, adeoque patere ſucceſſionem feudalem collateralibus primi acquirentis agnatis, ſeu, quod idem eſt, patere ſucceſſionem feudalem collateralibus agnatis in feudis nouis perinde ac antiquis, modo hi eodem nomine ac inſigniis gentilitiis cum primo acquirente gaudeant (vulgo die Lehens-Folge nach Namen, Stamm, Schild und Helm dicta), quam tamen conſuetudinem hi ſaepius negarunt interdum viſi ſunt fateri. Argumentum hoc dignum mihi viſum eſt, quod ſub diligentius examen vocaretur, quamuis jam ſaepius et quidem a Jureconſultis haud exigui momenti pertractatum ſit *b*), qui tamen fere omnes

b) Acerrime haec conſuetudo propugnata eſt *in der Rechtsgegründeten Vertheidigung der alt hergebrachten Fränkiſchen Lehens-Gewohnheit, vermöge deren die Agnati collaterales die Succeſſion in denen Fränkiſch-ſowohl alt als neuen Lehen, ohne Unterſcheid ob ſie von dem primo acquirente abſtammen oder nicht auf gleichen Nahmen Stammen Schild und Helm zu behaupten berechtiget ſeynd. Worinnen &c.* fol. 1733. cujus tamquam acceſſio conſideranda eſt Deductio *Fortgeſetzter gründlicher Beweiß der alt-teutſchen hergebrachten Frän-*

omnes non ab omni partium studio alieni

A 3 mihi

Fränkischen Erbfolge Ordnung nach welcher die Agnati collaterales in denen Fränkischen Würzburgischen sowohl alten als neuen Lehen, ohne Unterschied &c. ad causam der Freyherren Truchseß von Wezhausen gegen den Herren Fürst-Bischof von Würzburg die Lehen zu Kerb und Birnfeld betreffend. 1760. quam tamen nihil fere exhibet quod priori scripto non sit contentum. Hanc deductionem sequuta est *Zweyte Fortsetzung des gründlichen Beweises der altteutschen Fränkischen Lehens Gewohnheit &c.* ad eandem causam *Truchseß ctra Würzburg* 1764. re vera nihil de hac consuetudine continens. BURGEMEISTER exhibet in *Cod. diplomatico equest. Tom. 1. part. 3.* deductionem in causa Redtwitz contra Episcopum Herbipolensem itidem pro hac consuetudine pugnantem, quam pag. 600. excipit responsum JCtorum Herbipolensium, quod se ad hanc deductionem refert nec tamen definit quid in substrata causa juris esse existimet, sed tantum declarat actionem hac consuetudine nixam non omni fundamento destitui. WEHNERUS *in obseruat. practicis v. Krays p. 447.* consuetudinem succedendi collateralium in feudis nouis perinde ac antiquis absque vlla distinctione existere vniuersaliter in Franconia respectu nobilitatis immediatae statuit. *Idem* eadem statuit *in den Lehns Gebräuchen* in GOLDASTI *politischen Reichshändeln Part. 25. p. 978.* nec non in calce *des Discurses vom teutschen Lehnrecht über Struvs Syntagma Baruthi* 1733. 4. p. 660. et in BECKII tr. *de jurisdictione vogt.* p. 646. DEMERATH in *Fasciculo differentiarum Jur. comm. et Franconici* Diff.

mihi visi sunt, et hujus consuetudinis existentiam

Diss. 14. §. 10. ait: „de eadem consuetudine „Franconiae collaterales in feudo nouo succe„dunt, qui alias jure feudali excluduntur, nec „est differentia inter feudum nouum et anti„quum.“ Eam hujus libri partem, qua haec verba contenta, jussu Regiminis Herbipolensis deletam ac denuo recusam esse narratur in Ded. supra cit. *Fortgesetzter Beweis &c. lit. M.* REUSNER *lib. 1. Consil. 3. 24. N. 145.* „Singula„ris est feudorum nobilium consuetudo in par„tibus Franciae Salicae, quae jure vel forma anti„quorum feudorum, quamuis ea noua sint, ad „omnes heredes indistincte transeunt — idque „ob communem non modo sanguinis sed etiam „nominis et armorum Gentilitiorum respectum.“ KLOCKIUS *parte 4. Consiliorum* exhibet duo consilia adoptiua 79. et 80. quibus enixe haec consuetudo propugnatur. *Idem inter relationes camerales* exhibet relat. 5. pro viridi hujus consuetudinis obseruantia sentientem; quam tamen improbat G. M. DE LUDOLF *in Symphoremate tom. 1. dec. 8.* perinde ac consilia ista. Relatio autem ista cum sit relatio pro statu, prout reliquae fere omnes, quas continet opus istud Klockianum, pro re judicata camerali haberi nequit. GYLMANNUS *rerum judicatarum Aug. Cam. lib. 2.* exhibet dec. 27. hanc consuetudinem concernentem, vbi no. 77. haec leguntur: „Verum enim vero, „quia actores suae intentionis fundamentum „super speciali consuetudine Franconiae, quae „per confessionem rei est probata, ponunt &c. „concludo intentionem actorum quoad hanc „partem minime elisam.“ Ast vide quae G. M. DE

tentiam in totum vel affirmarunt vel nega-
A 4 runt.

DE LUDOLF *l. c. p.* 222. de toto hoc opere ac speciatim de hac decisione affert „esse enim, ait, „fidei dubiae totum opus jam alii existi- „mauere et magis confirmatus sum ex actis „Bibra contra Würzburg, vbi in duplica Her- „bipolensi ista decisio ab omni fide judiciali „plene denudatur. Est etiam de cetero frigida „valde et firmis rationibus minime instructa, „et si tale quid vnquam scriptum ab Assessore „Camerae, de quo tamen dubito, non fuit in „Senatu editum multo minus per Sententiam „approbatum.“ *Idem* G. M. DE LUDOLF *l. c.* et *Obs. for. Tom.* 1. *obs.* 84. sistit speciem cujus decisio penitus ab existentia hujus consuetudinis dependebat. Perpendit ibidem omnes species in actis Bibra contra Würzburg pro firmanda hac consuetudine allatas nec non declarationem a Friederico Episcopo Herbipolensi anno 1565. emissam. Concludit autem hanc consuetudinem non esse probatam; exempla enim proposita vel continere species ab iis, quae consuetudine ista praesupponi, vel maxime diuersas, vel si species eidem conuenirent, litteris inuestiturarum de successione collateralium cautum fuisse; declarationem vero Friederici Episcopi vagam esse ac generaliorem, generatim in obseruantiam feudalem Episcopatus Herbipolensis directam, quaenam autem haec sit non satis exprimi &c. haec conclusio Sententia camerali comprobata est. Mascule hanc consuetudinem defendit C. F. SCHÖPF *de feudis Francon. et inprimis Herbipol.* Giessae 1735. et rec. 1736. 4. qui eandem quoque vniuersae Germaniae vindicare

runt. Ego quidem, hoc argumento debita diligentia induſtriaque perpenſo, media via incedendum eſſe putaui. Hoc enim argumentum inter ea referendum eſſe cenſeo, quorum reſpectu regula generalis nulla conſtitui poteſt, ſed in quibus quaelibet ſpecies, adhibito ſano ac hiſtoricis notionibus inſtructo judicio, ea ſuppeditat principia, quae in judicando potiſſimum ſequi debeamus. Conſuetudinem quidem per Franconiam obtinere feudalem, vi cujus collaterales agnati, quamuis a primo acquirente haud

dicare conatus eſt in *Communibus de feudis Germaniae gentilitiis quibuscunque*. Sueuof. 1739. 4. Quem ſequutus eſt W. A. Schöpf *de probatione deſcendentiae a primo acquirente feudi* Tub. 1745. Impugnata eſt haec conſuetudo in Adami Reizer ſ. potius reſp. Phil. Fried. Bregler *diſſ. de collaterali qui a primo acquirente non deſcendit aut inueſtitura ſimultanea non gaudet in feudo ſiue dato ſiue oblato non ſuccedente*. Bamb. 1753. nec non in Deductione *Ausführlicher Beweis — in Sachen der ſämtlichen Gebrüder Cämmerern von Worms Frh. von Dalberg contra Würzburg* ac tandem in Josephi Mariae Schneidt ſ. potius reſp. Phil. Rud. Hen. Wilhelm *Diſſ. de non-ente conſuetudinis curiae feudalis Wirceburgenſis circa Succeſſionem collateralium gentilitiam feudalem, auf gleichen Namen Stamm Schild und Helm*. Wirceburgi 1785. 4.

haud descendant, ob solam nominis, stemmatis ac insignium gentilitiorum communionem, in feudo nouo perinde ac antiquo succedant, mihi persuadere nequeo. Ex aliis tamen rationibus, quam ex consuetudine ista, saepissime ac quidem saepius in Franconia quam alibi, fundari successio collateralium a primo acquirente quidem haud descendentium attamen eodem nomine, stipite communi ac iisdem insigniis gentilitiis gaudentium, non nego.

§. 2.

Tota haec res saltem vel maxime dubia est; ab vtraque enim parte tum affirmantium tum negantium hanc consuetudinem stat grauissimorum Jureconsultorum auctoritas, specierum similium maxima copia. Negantium tamen partes in foro praeualere mihi videntur ob res judicatas summorum Imperii tribunalium iis fauentium *c*). Affirmantium partibus vel maxime obest

 sum-

c) Exhibet eas SCHNEIDT s. WILHELM *in Diss. cit.* §. 18. seq. vide quoque DE LUDOLF *l. c.*

ſumma, quae probationi conſuetudinis ineſt, difficultas. Declarationes quod attinet Epiſcoporum Bambergenſium ac Herbipolenſium, quibus illi potiſſimum nituntur, nullus dubito adoptare eam Sententiam, quam de iis tulit REIZER ſ. BREGLER *d*). Etſi ait ille, confeſſiones iſtas in publicum ſparſas ob originalium actorum defectum ad trutinam hic reuocare non vacet, inſpectis tamen ipſarum copiis hinc inde communicatis, ſi fideliter ſatis exſcriptae ſint, nemo non deprehendet, declarationes iſtas quam maxime exaggeratas eſſe, plerumque generales illimitatas, multis explicationibus obnoxias, nihilque pro quaeſtione praeſenti ſatis certo exprimentes ac definientes, vimque conſequenter tantam iis non ineſſe, quanta praetenditur. Teſtibus autem ab immediata nobilitate in pluribus cauſis productis, maxima ex parte obſtare exceptionem, quod in propria cauſa teſtimonium reddant, jam obſeruarunt alii. Eorum teſtimonia tamen omni momento deſtitui, non affirmare auſim.

Totum

d) in *Diſſ. cit. cap.* 2, *Sect.* 2.

Totum hoc argumentum, rationes ab vtraque parte prolatas hic retractare nolo, ne coctam crambem recoquere videar. Id modo propositum est, huic argumento obseruatiunculas quasdam illustrantes adspergere, quas benigne excipere velis, Beneuole Lector! etiam atque etiam rogo.

§. 3.

I. Condominium in solidum, quod viri eruditione clarissimi L. B. DE SENKENBERG, REINHARDUS, PÜTTERUS, WALCHIUS, FISCHERUS, MEURERUS *e*) tamquam fundamentum juridicum successionis Germanicae agnouerunt, potissimum in Franconia inter familias nobiles obtinuisse, ab eoque succedendi jus pependisse, monumenta quam plurima fidem faciunt.

Existit in Franconia castrum ganerbiale celeberrimum, Rotenberg dictum, cujus condomini omnes fere familiae nobiles immediatae

e) Quorum et ego vestigia pressi in *Diss. cit. cap.* 1. Hoc fundamentum agnoscit quoque REIZER s. BREGLER *in Diss. cit. cap.* 2. *S.* 2. *§.* 2.

mediatae Franconiae fuerunt *f*). Harum familiarum ſcimus nonnullas pacta ganerbialia particularia, quibus tantum cujusuis familiae membra comprehenſa erant, condidiſſe. Inde autem veriſimile fit, reliquas quoque familias talia pacta iniiſſe, eaque vna cum earum caſtris vna eademque ruina inuolutas fuiſſe. Ex horum pactorum ganerbialium frequentia autem recte colligitur, ideam hanc, condominium in ſolidum fundamentum eſſe ſucceſſionis firme inſediſſe Germanorum praeſertim vero Francorum animis, ac ingenuus quisque fateatur neceſſe eſt, eam vel maxime accomodatam eſſe hominum generi laxioribus tantum vinculis ſocialibus juncto (*g*).

§. 4.

f) Vide ſis ESTORS *kleine Schriften B.* 2. *p.* 497. vbi exhibet deſignationem condominorum caſtri Rotenberg, inter quos, omnes fere tum jam extinctas tum adhuc florentes nobiles familias immediatas Franconiae reperies.

g) Fatetur quidem REINHARDUS *in Deduct.: Die Gemeinſchaft als ein wahrer Grund der Erbfolge* p. 161. nota 101. in antiquiſſimis pactis ganerbialibus nulla reperiri ſucceſſionis veſtigia, addit tamen: „es ſey in den älteren Zeiten „nicht nöthig geweſen deshalb Vorſehung zu „thun,

§. 4.

II. Praedia immediata, quae libera Imperii nobilitas a diuersis dominis directis nexu feudali tenet, maxima ex parte sunt feuda oblata *b*). Originem enim nobilitatis

„thun, sondern erst hernach als man angefangen die vernünftigen Rechte der redlichen „Teutschen zu vergessen und dagegen das Römische Recht in den Gang zu bringen.“ (Perinde se habuit exclusio feminarum a Successione in immobilibus; antiquissimis temporibus nemini de ea dubitare in mentem venit; postea vero, ad tuenda jura masculorum renuntiationibus opus erat.) „Vorher wuste man schon „was bey Ganerbschaften Rechtens sey, und „würde es demnach sehr überflüssig gewesen „seyn, wenn man damahlen durch Verträge „die bekanntesten Dinge hätte bestimmen wol„len.“ (Quicunque enim pactum ganerbiale inibat communione seu condominio in solidum recipiebatur, cujus effectus erat jus succedendi.) Vide quoque *Diss. meam cit. cap. 1. §. 3.*

b) Eadem sentit WEHNERUS *in Obseruat. pract.* sub rubrica Krayss, vbi affirmat: „der Adel „in Franken habe ursprünglich ihre eigene Gü„ter Schuz und Schirms halber dem Lehen„herren erstlich aufgetragen &c.“ nec non KLOCKIUS *cons. 80. p. 640 n. 170.* BESOLD *in Thesauro pract.*: *voce* Reichs-Stand. HERTIUS *de feud. oblat. part. 1. §. 8.* THOMASIUS *de praesumt. allodialitatis* §. 43. Deductio supra cit.: *Rechtsgegründete Vertheidigung &c.* §. 2. seqq.

tis Imperii immediatae repetentes reperimus, eam potiſſimum ex ruina familiae Stauffenſis ortam eſſe, perinde ac Franconiae Sueuiaeque Epiſcopi, nec non reliqui Principes, Comites Abbates ac liberae Imperii ciuitates ea potiſſimum creuerunt *i*). Ducatus enim Franconiae Sueuiaeque poſt illius familiae occaſum penitus interierunt, ac quisque ex eorum ruinis ſibi proſpiciebat. Eadem ruina nexum feudalem, qui ex illius aeui moribus ac inſtitutis inter Franconiae Sueuiaeque nobiles eorumque duces forſan obtinuit, ſolutum fuiſſe, per ſe patet. Hoc igitur tempore praedia nobilium Franconiae nexu feudali liberata naturam allodiorum induebant. Senſim autem paulatimque nobiles repetebant nexum feudalem, quo vix liberati erant, allodia ſua in dum offerentes tum vt praeſidii potentis Domini directi compotes fierent, tum vt pietatem ſuam tali munificentia in eccleſias, qua ſe earum vaſallos conſtituebant, demon-

i) v. PÜTTERI *Hiſtoriſche Entwickelung der teutſchen Staatsverfaſſung Th. 1. p. 221. no. VII.*

monſtrarent. Sic theſis noſtra ipſis rerum argumentis comprobatur.

Quae autem immediata imperii nobilitas tenet feuda data pauciſſima duplicem originem mihi habere videntur. Vel enim diffidationibus nobilium armis praepollentium dominis directis ſunt erepta, iisque poſtea transactione ad leniendum amiſſi in praediis iſtis dominii pleni dolorem, conceſſum eſt dominium directum ita vt dominium vtile penes victores remanſerit: vel etiam interdum contigiſſe puto, vt feuda ab Epiſcopis vel aliis dominis directis firmioris praeſidii nanciſcendi gratia nobilibus quibusdam immediatis iis temporibus data ſint, quibus ſuperioritas territorialis nondum erat efformata adeoque omnes Germani tantum vnum Germanorum Regem ſ. Imperatorem dominum territorialem agnoſcerent, iisque poſtea demum ac ſenſim paulatimque acceſſiſſe qualitatem immediatam. Poſt originem enim ſuperioritatis territorialis ſeu quod idem eſt poſt Friederici II. Imp. tempora *k*) non veriſimile eſt

k) Pütter *l. c. p.* 204. *ſeqq.*

est dominos directos nobilibus istis immediatis partes territorii licet exiguas in feudum dedisse, simulque se ratione harum sua superioritate territoriali abdicasse.

Ea autem feuda data vocari non possunt, quae originetenus oblata venditione in aliam gentem transierunt, ita vt de iisdem emtor denuo inuestitus sit a domino directo. Rarius quoque accidisse puto vt feuda originetenus oblata postea aperta facta, rursus aliis vna cum earum qualitate immediata concessa sint.

§. 5.

Binis his obseruationibus, primo quod nobiles Franconiae immediati olim condominium in solidum agnouerint fundamentum successionis, deinde quod eorum praedia nexui feudali obnoxia maxima ex parte sint feuda oblata, praemissis; fingas tibi quaeso, familiam quandam condominio in solidum tenuisse allodia auita, deinde vero subsequentibus temporibus, cum ingrauescente juris Romani auctoritate omitterentur seueriora successionis ex condominio in solidum

lidum principia *l*), diuisionem, saluo tamen succedendi jure iniisse, quemdam vero ex familia ista, partem quae ipsi vel lineae ejus obuenit, postea in feudum obtulisse absque agnatorum consensu *m*), putasne istum hac

l) *Diss. mea cit.* §. 8. *et* 10.

m) Inepte REIZER s. potius BREGLER *l. c.* C. 2. S. 2. §. 8. ex necessitate illorum temporum ita ferentium vrgentissima agnatorum consensum praesumendum esse in tali casu existimat; nemo enim sane suum jactare praesumitur. Immo si hanc thesin concederem, semper tamen priusquam huic praesumtioni locus esse posset, probatione opus foret, in feudum offerentem in vrgentissima tali necessitate constitutum fuisse. Non autem sane in tali casu, prout idem contendit, agnati tenentur damnum praeuertere ac jus successionis sibi reseruare; cum enim jure Germanico alienatio praedii auiti, cujus species est in feudum oblatio, absque agnatorum consensu facta ipso jure sit nulla, quid reseruatione juris opus est, cum actui illi nulla insit vis, nullum momentum, quo jus illud subuerti possit? Hic sane minus recte applicatur principium illud juris, qui tacet consentire videtur, optime tota haec doctrina de silentio, quatenus consensum inferat, explicatur regula hac generali „scientem suo nomine in re sua aliquid „fieri, quum actum impedire potuisset, non „contradicentem, sed tacentem pro eo haben„dum esse qui non dissentiendo consentit;“ sistit

hac in feudum oblatione *n*) familiam ſuam in perpetuum ſucceſſione in tali praedio priuare potuiſſe, cum tamen pacto et prouidentia majorum omnibus e familia jus ſit quaeſitum in eodem ſuccedendi? Minime, ſed enixe potius affirmandum eſſe cenſeo reliquae familiae jus ſuccedendi intactum eſſe debere; quamuis de eodem in litteris inueſtiturae non proſpectum ſit, immo nullus debito, quin, extincta linea ejus qui in feudum obtulit allodium auitum, reliqua familia hoc a nexu feudali vindicare poſſit. Quamuis enim ſeueriora ſucceſſionis ex condominio principia derelicta ſint, vt

ſiſtit eam CAR. CHRIS. HOFACKER *in Princip. juris ciuilis Romano Germanici Tub. 1788. tom. 1. lib. 1. cap. VI. §. 184.*, quem ſi huic ſpeciei applicabis noſtram ſententiam comprobare non haeſitabis. Conf. quoque HENR. BROKES *de ſilentio conſenſum non inferente*, in ej. *Obſer. for.* nec non J. U. DE CRAMER *de tacente diſſentiente Opuſc. tom. 2. p. 250. 671. 689. Obſ. tom. 2. p. 454.* *Nebenſtunden* P. 117. p. 159.

n) Nec intereſt quaenam ſit cauſa vel ratio talis oblationis in feudum quamuis hanc reſpici vult REIZER ſ. BREGLER *l. c. cap. 2. S. 1. ſ. 1.* non enim causa vel ratio mouens optima alienationem nullam validam reddere poteſt.

vt jam absque periculo amittendi juris ſuccedendi diuiſio iniri poſſit, inconcuſſum tamen manſit condominium in ſolidum ipſum, cui omnia familiae cujusdam bona quamuis inter ejusdem membra varie diſpertita, eſſent obnoxia, ac proinde principium illud, vi cujus pacto et prouidentia majorum in allodiis auitis perinde ac in feudis ſucceditur.

§. 6.

Ex quibus jam patet, quodnam ex mea Sententia iis probare incumbat, qui, cum a primo acquirente feudi haud deſcendant, nihilominus, linea ejusdem extincta, in feudo ſuccedere cupiant. Primo demonſtrent, feudum illud, de cujus ſucceſſione agitur olim allodium et perinde ac reliqua gentis bona condominio in ſolidum obnoxia fuiſſe; cui probationi optime inſeruiunt pacta ganerbialia vulgo Burgfrieden dicta *o*); deinde vero diuiſionem ſaluis tamen

o) Plerumque autem tanta negligentia ſeruantur tabularia nobilium, vt maximi ponderis documenta

men ſucceſſionis juribus initam fuiſſe, qua praedium lineae extinctae obuenerit; ac denique praedium illud olim allodiale oblatione in feudum demum poſt eam diuiſionem facta, nexui feudali absque agnatorum conſenſu eſſe ſubjecta. Minime autem confugiendum eſſe reor ad probationem conſuetudinis iſtius, vi cujus patere ſucceſſionem feudalem in Franconia collateralibus agnatis in feudis nouis perinde ac antiquis, contendunt. Iſtius enim conſuetudinis opinionem illis ipſis momentis originem ſuam debere exiſtimo. Cum enim feuda nobilitatis immediatae Franconicae maxima ex parte ſint oblata, eademque etiam agnouerit condominium in ſolidum fundamentum juridicum ſucceſſionis nec non multa pacta Ganerbialia vulgo Burgfrieden dicta condiderit, ſaepiſſime contigerit neceſſe eſt, vt agnati eodem nomine

menta intereant aut deperdantur; reliqua autem tanta confuſione cuſtodiuntur vt ipſi nobiles neſciant quaenam documenta ac cujus tenoris poſſideant. Memini doctiſ. GATTERERUM, quo in re diplomatica praeceptore vſus ſum, grauiſſimas de hac negligentia querelas fudiſſe.

mine ac insigniis gentilitiis cum primo acquirente talis feudi gaudentes, quamuis ab eodem originem non traherent, nihilominus linea ejusdem extincta, in tali feudo succederent. Quod cum viderent homines in rationem talis successionis inquirere negligentes, inde consuetudinem illam efformasse verisimile est. Re vera autem hic nulla adest successio absque primi acquirentis respectu; quamuis enim in tali casu a primo acquirente feudi quidem non descendant collaterales, a primo acquirente allodii tamen originem trahunt. Interdum tamen quoque accidisse puto vt collaterales nec a primo acquirente allodii nec feudi descendentes in eodem succederent; cum scilicet collaterales a primo acquirente allodii vel ejus descendentibus ante allodii oblationem in feudum, vel post eam consensu domini directi, communione recepti essent; vel etiam pacta ganerbialia vulgo Burgfrieden dicta in cujusuis lineae nouiter acquisita allodia vel feuda, quoad haec tamen consensu domini directi, extensa essent, quod re vera tantum mutua et reciproca receptione in

 com-

communionem fieri poterat; quo quidem casu scio feminas adeo a primo acquirente descendentes, ab ejus collateralibus agnatis masculis a successione in allodiis exclusas fuisse.

§. 7.

Tota haec doctrina, quo melius intelligatur, eandem exemplo ex nobili ac inclyta familia liberorum Baronum de Thüngen *p*) desumto illustrabo.

Generosissima haec familia a Diezio I. de Thüngen descendens in duas lineas abit, An-

p) Generosissima haec familia nomen gentilitium sortita est ac castro Tungeden nunc Thüngen dictum, quod olim erat palatium regium in quo dominis de Tungeden s. potius Thüngen militum castrensium s. burgmannorum vices demandatae erant. Peruenit id postea, alienatione ab Imperatoribus facta, in Comites de Henneberg, qui illud vsque ad annum 1314. possederunt, quo Adelheid vidua Hermanni Comitis illud Abbatiae Fuldensi vendidit; diploma extat in SCHANNAT *Buchon. vet.* p. 437. SCHULTES *Gesch. der Grafen von Henneberg* p. 320. nota c. p. 323. nota o. Ab hac Abbatia emebant dictum castrum anno 1406. domini de Thüngen, qui vsque ad hoc tempus seruitia castrensia in hoc castro praestare continuauerant.

Andreaſſinam alteram, alteram Ludowicianam, ab earum auctoribus ſic dictas. Harum vtraque eodem fere tempore partem vici Greffendorf acquirit. Carolus I. de Thüngen ex linea Ludowiciana ſcilicet titulo emtionis anno 1444. ab Henrico de Steinau dictus Steinrück eam partem vici Greffendorf accepit, quae nunc, poſt oblationem in feudum a Neidhardo ſeniore anno 1516. Georgio et Caſimiro Marchionibus Baruthino et Onoldino factam, nexui feudali obnoxia eſt, tunc temporis vero jure allodii cenſebatur. Sigismundus I. de Thüngen vero ex linea Andreaſſina anno 1446. ab Eitel Voigt de Reineck eam partem vici Greffendorf emit, quae ad haec vſque tempora jure allodii cenſetur.

§. 8.

Sigismundus III. de Thüngen vltimus a primo acquirente partis hujus allodialis vici Greffendorf maſculus deſcendens e rebus humanis deceſſit anno 1541, nulla prole maſcula relicta. Ordo ſuccedendi vulgo

per Germaniam obtinens nunc jam eas ad ſucceſſionem feminas vocaſſet, quae a primo acquirente deſcendentes vltimo defuncto proxime cognatae eſſent. Hoc autem in noſtro caſu haud accidit; ſed potius ſex patrueles vltimi defuncti, Joannes Georgius, Martinus, Weiprecht, Andreas, Philippus, Ludowicus de Thüngen deſcendentes ab Andrea II. fratre Sigismundi I. primi acquirentis partis allodialis vici Greffendorf, in hac perinde ac in reliquis extinctae lineae bonis, excluſis a ſucceſſione feminis a primo acquirente deſcendentibus, ſucceſſerunt. Cujus quidem rei ſi rationem quaeris, eam in pactis ganerbialibus familiae Thüngenſis tam reſpectu caſtri Thüngen quam caſtri Sodenberg (dem Burgfrieden das Schloſſ und Thal Thüngen de anno 1419. und den Burgfrieden das Schloſſ Sodenberg de ao, 1431. betreffend) quae calci hujus libelli ob memorabilem eorum tenorem addi curaui, latere deprehendes. In vtroque enim pacto diſpoſitum reperies, vt ſi vnus ex ganerbiis absque prole maſcula vel fratribus relictis hac vita decederet, ipſi

ipsi non filiae ejus sed proximus ganerbius agnatus succederet. Haec pacta autem non vnice castra Thüngen et Sodenberg respicere, sed postea etiam ad reliqua bona familiae Thüngensis extensa fuisse, ex sequentibus patebit. Primo enim in veteri quodam „*Urbarlebenbuch*“ Philippi de Thüngen haec leguntur verba: „Es haben sich „die Ganerben verglichen, alle Jahr den „dritten Pfingsttag zu Greffendorf zu er„scheinen und die Rechnungen daselbst zu „halten.“ Deinde id mihi constare videtur ex pacto diuisionis de anno 1493, quod tres nepotes Sigismundi I. primi acquirentis partis allodialis vici Graeffendorf Philippus, Balthasar ac Sigismundus pepigerunt, verbis: „So soll jeder seinen Theil „nach laut den Burgfrieden haben, halten „und gebrauchen und darinn auf der and„ren keinen Behelf haben, dass er darinn „ungetheilt sey, besunder dieselbige Theil „zu halten und sich der zu gebrauchen und „auch zu bekommen, wie ihm dann sein „Burgfrieden, und andre Verschreibung

 „wei-

„weiſen, die er darüber gethan hat, ohne „Entgelt der andren Erben Schaden" *q*).

Ex quibus recte colligitur, praedia Sinn Büchelt ac Graeffendorf, de quorum diuiſione pactum hoc diſponit, ad complexum bonorum ganerbialium pertinere, ac ratione horum pacta iſta ganerbialia perinde ac ratione caſtrorum Thüngen et Sodenberg valere ac ſeruanda eſſe *r*).

Tan-

q) Quod quidem hodie ita redderemus: „obgleich „in dem Burgfrieden jedem ſein Theil an den „Schlöſſern Sodenberg und Thüngen zu einem „6 Theil, ratione dieſer aber durch dieſen be„ſondren Theilungs-Vertrag getheilter Güter „kein gewiſſer Theil angewieſen, ſo ſoll doch „keiner der hier theilenden Ganerben ſich dar„auf berufen dürfen, als ſeyn dieſe Güter nicht „mit zur Gemeinſchaft zu rechnen, ſondern er „ſoll auch dieſe Güter, wie die getheilten „Ganerbſchafftlichen gebrauchen und den Burg„frieden befolgen."

r) Kyllinger *de ganerbiis caſtrorum Diſc. 3. no. 57.* „Frequentius, ait, Burgfrieden vocantur „leges, ſtatuta aut conuentiones condomino„rum alicujus burgi ſ. caſtri veluti de pace in „caſtro tenenda aliisque rebus ad burgorum „conſeruationem pertinentibus. Sic etiam vſu „obtinuit, vt pacta familiarum de Succeſſioni„bus, de bonis non alienandis extra familiam „et quae ſunt alia, eo pacto indigitentur, „*quam-*

Tandem haec vici Graeffendorf pars allodialis Saec. XVII. ad Albertum de Thüngen ex linea Andreassina peruenit, qui eam socero suo Neidhardo IV. bannito ex linea Ludowiciana vendidit.

§. 9.

Quaenam fata subierit pars feudalis vici Graeffendorf jamjam exponemus.

Carolus I. de Thüngen qui eam 1444. acquisiuit, tres reliquit filios, Wernerum, Reussium ac Wolfium, qui de bonis paternis anno 1461. diuisionem inierant, qua pars ista vici Graeffendorf Wolfio euenit, qui testamento anno 1494. condito eandem fratri Wernero ejusque descendentibus reliquit. Wernero, relictis tribus filiis Neidhardo I. Carolo II. et Friederico, defuncto, Neidhardus I. partem istam vici Graeffendorf, quae ipsi diuisione obtigit, Marchionibus Baruthino atque Onoldino Casimiro et Georgio in feudum obtulit ao. 1516, hac

„*quamquam frequenter non de vno tantum burgo*
„*s. castro nec respectu alicujus burgi sed de tota*
„*aliqua bonorum vniuersitate fiant.*

hac tamen expreſſa conditione, vt omnes nomine ac inſigniis gentilitiis Thüngenſibus gaudentes de feudo iſto inueſtirentur. Haec clauſula, prout jam ex ſupra expoſitis patet, re vera erat ſupervacanea, eique occaſionem dediſſe exiſtimo, iis temporibus jam controuerſa inter vaſallos dominosque directos Franconiae in feudis ſuccedendi ratio, cum illi habito tantum nominis, ſtipitis, inſigniumque gentilitiorum nullo vero primi acquirentis reſpectu ex conſuetudine Franconiae ſemper in feudis ſuccedi contenderent, hi vero negarent, ignara autem haec juris patrii domeſticorumque inſtitutorum aetas non perſpiceret, quibus in caſibus, vaſallis, quibus, dominis directis jura annuerent.

Extincta igitur linea Werneriana ſtirpis Ludowicianae morte Friederici, Neidhardus II. ex linea Reuſſiana ſtirpis Ludowicianae de eodem feudo inueſtitus eſt ao. 1537, quamuis a primo acquirente non deſcenderet. In hac linea Reuſſiana manſit quoque feudum illud, ac Saec. XVII. in

Neid-

Neidhardum IV. de Thüngen bannitum ex eadem linea peruenit, qui hoc modo, vt ex antea deductis patet, partem tam allodialem quam feudalem vici Graeffendorf possedit.

Post mortem vero Neidhardi IV. de Thüngen, qui anno 1634. absque prole mascula relicta decessit, totum vicum Graeffendorf manu militari occupauit ecclesia Herbipolensis nomine Ptochii Julianei infirmiori vitiosae cessionis immo potius nullo titulo instructi, praepollentibus eodem tempore in illis regionibus caesareis ac ligisticis armis familiae Thüngensi noua sacra sequenti infensis. Injustam hanc continuauit quoque possessionem Ptochium Julianeum vsque ad annum 1737, quo summum Camerae Imperialis tribunal referente Dno Assessore DE LUDOLF partem feudalem familiae Thüngensi adjudicauit, vlteriori injuncta probatione ratione partis allodialis s), qua peracta hanc quoque dictae fa-

s) Extat relatio in ej. *Symphoremate Consultationum.*

familiae adjudicauit ao. 1789. ſummum tribunal *t*).

§. 10.

t) Sententia haec publicata die 11. Febr. 1789. ſequentis eſt tenoris: In entſchiedenen Sachen weyl. Herren Gottfried, nachher Herren Friedrich ſodann Herren Carl Philipp Biſchoffen und Fürſten zu Würzburg als Obriſten Vorſteher des Julier Hoſpitals daſelbſt, wie auch deſſen geiſt- und weltliche Vorſtehere wider auch weyland Johann Carl v. Thüngen modo deſſen Lehensfolgere in actis benannt citat. ex L. ſi contendat ff. de fidejuſſ. hiernächſt Philipp Chriſtian Diederich als Principal Klägern modo deſſen Erben Imploranten andern Theils citationis ad videndum retrahi partem allodialem vici Graeffendorf cum pertinentiis nunc reſtitutionis; Iſt allem An- und Fürbringen nach zu Recht erkannt, daſz Implorantes v. Thüngen wider die den 6ten Julii 1763. publicirte Urthel in integrum zu reſtituiren, dergeſtalt daſz ſie ſowohl ex pactis familiae et *condominio juris Germanici* als ob nullitatem vitioſae ceſſionis de 25. Aug. 1631. den Allodial Theil des Fleckens Graeffendorf zu vindiciren und reſp. wieder einzulöſen wohl befugt mithin gedachtes Julier-Hoſpital dieſe Allodial-Halbſcheid ſammt den Höfen Eydenbach der Schenkſtadt Mühle, auch überhaupt alles und jedes was gedachtes Hoſpital mit Ausſchluſs der Erb-Obley Heydeck daſelbſt beſitzet cum fructibus ab ao. 1635. perceptis denen vorgedachten Imploranten ſammt allen dazu gehörigen Urkunden und Schrifften, und zwar letztere praeuio juramento reſp. abzutreten und zu reſtituiren ſchuldig zu erkeñen und dazu zu condemniren &c.

§. 10.

Exiſtere feuda, affirmat L. B. DE SENKENBERG *u*), de quibus vaſallo perinde ac de allodio liberrima eſt diſponendi facultas, ſaluis tamen ſeruitiis feudalibus domino directo debitis. Haec feuda ita data eſſe cenſet, vt in proprium cedant, eorumque naturam ita comparatam eſſe, vt vaſallo plenum dominium in iis competat, dominus autem directus tantum jure ſeruitutis ſeruitia feudalia de iisdem exigere queat. Horum in numerum quaedam mihi referenda eſſe videntur feuda Franconica. Inter ſpecies enim, quae pro tuenda ſaepe memorata conſuetudine feudali ab ejus defenſoribus plerumque in medium proferuntur, permultas reperies, quae non ſolum de liberrima vaſallorum de feudis diſponendi facultate, verum etiam de ſucceſſione collateralium ejus, qui feudum titulo emtionis

u) in tr. *von denen Erb- und Erb-Mann-Leben* §. 15. 16. 17. 18. apud JENICHEN *in Theſauro juris feudalis* tom. II. p. 636. conf. II. F. 48. hujusmodi feuda ad impropria referenda eſſe per ſe patet.

nis acquiſiuit, teſtantur *w*). In talibus autem feudis, nullus dubito, quin collateralium primi acquirentis ſucceſſio locum habeat. Cum enim dominus directus de talibus feudis tantum jure ſeruitutis ipſi in iisdem competente ſeruitia feudalia exigere poſſit, ſequitur inde, quoad reliqua capita omnia, talia feuda jure allodii cenſenda eſſe. In allodiis autem immo et auitis ſucceſſionem collateralium primi acquirentis, vniuerſa ab hoc deſcendente progenie extincta, locum habere, nullum dubium eſt; obtineat quoque haec ſucceſſio in hujusmodi feudis neceſſe eſt. Quodſi vero in mitiſſimae ac leniſſimae horum feudorum conditionis rationem inquiris, eam in eorum origine latere exiſtimo. Feuda enim Franconica nobilitatis immediatae maxima ex parte eſſe oblata, ſupra jam docui. Non autem ſane eſt quod mireris, dominos directos interdum mitiores conditiones conceſſiſſe

w) Huc referendae ſunt omnes ſpecies quae in Deduct. ſupra nota b. citata *Rechtsgegründete Vertheidigung der alt hergebrachten &c.* proponuntur, ſi exceperis ſpecies ſub no. 30. 40. 42. 43. 44. 45. ac 53. exhibitas.

cessisse hominibus allodia sua in feudum offerentibus; eorum enim vel maxime intererat vasallorum numerum augere ob majus praesidium quod eo ipsis parabatur. Jam mites autem concedendo conditiones alliciebantur homines, vt allodia sua in feudum offerrent. Cum tamen naturalia feudorum semper praesumantur, prono inde fluit alueo singularem talem feudi naturam allegantem, eandem probare debere. Quodsi igitur collateralis a primo acquirente feudi haud descendens, nihilominus in eodem succedere cupiat, probationem vero, quam supra §. 6. indicaui, peragere nequeat, ad hanc probationem tamquam vltimum refugium, ipsi confugiendum esse censeo. Frustra enim, vt jam supra monui, in probatione saepe memoratae istius consuetudinis feudalis Franconicae, praesertim in supremis Imperii dicasteriis, praesidium quaeret. Ibi enim obstabunt ei semper res judicatae supra allegatae, nisi plane noua ac huc vsque penitus incognita momenta probationi inseruientia proferat.

Haec fere ſunt quae ad dubium hoc argumentum meditatus ſum, quae B. L. ne penitus ſpernere rogo.

APPENDIX.

In diſſ. meae inauguralis cap. 2. doctrinam de ordine ſuccedendi ex juris Germanici principiis ex regula lineari, exponere periculum feci. Cui doctrinae in dies magis magisque ſtabiliendae optime inſeruit, vt quiſque, prout in ſpeciem aliquam linearem ſuccedendi rationem ſiſtentem incidit, eandem publici juris faciat. Hoc conſilio ſequentem tibi, beneuole lector, ſpeciem, quam mihi nobilis ac inclyta familia Thüngenſis ſuppeditauit, praemiſſo ſchemate genealogico, propono; in qua quidem linearis ſuccedendi ordo non ad unguem ſeruatus eſt, veſtigia tamen ejus haud obſcura deprehendes.

Dietz

Dietz II.

- Guillielmus
  - Sigismundus I emtor partis allodialis vici Grebendorf
    - Hildebrand II
      - Sigismundus II
        - Sigismundus III vltimus masculus hujus lineae † 1541
- Andreas III
  - Joannes
    - Eberhardus
      - Guillielmus † 1493
        - Wilibaldus † 1504
          - Joannes Georgius † 1551 no. I
      - Weiprecht
        - Gottfried
          - Martinus † 1550 no. II
          - Weiprecht no. III
        - Albertus
          - Andreas no. IV
          - Philippus no. V
            - Ludovicus no. VI.

Pacto diuiſorio, quod tunc ſex agnati haeredes Thüngenſes inierunt, praedia auita Sigismundi III. omnia in tres aequales diſtributa ſunt partes, ita vt Joannes Georgius vnam, Martinus et Weiprecht alteram, tertiam denique Andreas, Philippus et Ludowicus, ſorte iis partem aſſignante, acceperint. Hic re vera linearis ſuccedendi rationis principia non ad vnguem ſeruata ſunt; ſecundum ea enim, cum Joannes Georgius vnam lineam, alteram vero Martinus, Weiprecht, Andreas, Philippus ac Ludowicus, quamuis in duas ſublineas diuiſam conficerent, Joanni Georgio tamquam vnam lineam duarum iſtarum repraeſentanti dimidia pars totius hereditatis, altera vero Martino Weiprechto, Andreae Philippo ac Ludowico alteram lineam efficientibus cedere debuiſſet. Attamen nec gradualem in hac ſpecie ſequuti ſunt ſuccedendi rationem; ſecundum eam enim Joannes Georgius tantum ſextantem perinde ac quiſque reliquorum heredum accepiſſet, cum tamen in noſtra ſpecie

trien-

trientem tulerit. Veſtigia hic deprehendis patrii juris ſecunda fortuna cum peregrino dimicantis.

In futurum autem linealis ſuccedendi ratio in familia Thüngenſi perpetua norma erit. Pacto enim familiae, quod quatuor fratres de Thüngen vnice ex linea Ludowiciana ſuperſtites poſt mortem patris Philippi Chriſtiani Diederici nuperrime pepigerunt, linearis ſuccedendi ratio in vim perpetuae normae conſtituta eſt, prout ex verbis §. 17. quae hic ſequuntur videre licet.

Ferner iſt von denen ſämtlichen Herrn Gebrüdern nach reifer Berathſchlagung pro norma et lege perpetua in familia für jetzt und auf die Zukunft in ewigen Zeiten einmüthiglich beliebt ſtatuirt und feſtgeſetzt worden, daſz die ſucceſſio linealis unter ihnen und ihren Nachkommen ſtatt finden ſollte, dergeſtalten daſz wenn einer oder der andre von den dermaligen 4 Herren Gebrüdern ohne Hinterlaſſung männlicher ehelicher Leibes-Erben verſtürbe,

 oder

oder in der Folge der Zeit dessen hinterlassene Kinder und Nachkommen und mit ihnen seine Linie erlöschen würde, (welches jedoch in beyden Fällen Gott lange verhüten wolle,) sodann dessen Antheil an Gütern und deren obbenannte unzertrennliche Pertinenzien in 3 gleiche Theile getheilt werden, und deren überlebenden drey Gebrüdern oder deren Erben und Nachkommen männlichen Stammes, es seyn dieselbe gleich viel oder wenig, nahe oder weit abgestammet auf jede Linie ein drittel fallen, somit durchaus keine Successio gradualis statt finden solle.

Burgk

Burgk Frieden das Schloss und Thal Tüngen betreffend

In Gottes Nahmen Amen.

Wir thun kund allen, die diesen Brief sehen, hören oder lesen, dass wir mit gutem Rath und wohlbedachten Muth, dess zu Rath und übereinkommen sind, und dass mit Treue gelobt, und mit aufgereckten Fingern zu den heiligen geschworen haben, vor uns und alle unsere Erben immer und ewiglich stäth und fest zu halten, unverbrüchlichen alle die Articul die hernach geschrieben stehen, ohne Gefährde.

§. 1. Und wir sind das überein worden unter uns Sechsen, dass unter uns Sechsen einer oder unsere

*) Extant quidem jam haec pacta ganerbialia familiae Thüngensis typis expressa in REUSNERI *consiliis*; quae tamen cum rarius inueniantur, illa calci hujus libelli addere praesertim ob memorabilem eorum tenorem, nullus dubitaui. Continent autem 1) prohibitionem alienationis extra familiam 2) mutuam successionem 3) exclusionem feminarum erga summam 800 florenorum 4) mutuam defensionem 5) constitutionem judicum compromissariorum, 6) testandi facultatem intra ganerbios.

fere Erben, den dem Tüngen angefallenes Schloſs und Thal zwiſchen der Burgk und Were gelegen, gegen Stetten hinab, und ſein Theil der vorgenannten Feſten und Thal Thüngen, mit ſeiner Zugehörung verkaufen wolle, mit Nahmen an dem vorgenannten Schloſs und Thal ein Sechstheil, das ſoll Er anderſt Niemand verkaufen oder zu kaufen geben, oder verſetzen dan den andern die zu dem Schloſſe und Thal gehören und des Gahn Erben ſind, und ſoll und mag denſelben Sechſten Theil, je einem oder mehr verkaufen, und zu kaufen geben, Er mag und ſoll auch nicht mehr verkaufen, oder verſezen dan ſein Theil derſelben Feſten und Thal mit ſeinen zugehörenden ohne Gefährd &c. Auch mag unter ſeinen Gahn Erben Ihr einen ſein Theil zu verkaufen geben oder dem andern welchem Er will, oder Ihnen allen mit einander.

§. 2. Es iſt auch beredt daſs unter uns keiner, oder unter unſern Erben, die dann Antheil gewinnen dem ehe genannten Hauſs und Thal kein Tochter damit geerbt ſoll ſeyn, noch kein Theil daran haben ſoll.

§. 3. Auch iſt mehr beredt, ob daſs, wenn einer abgieng von Todtes wegen, da Gott lang vor ſey, der weder Söhne oder Bruder lieſs, ſollte ſein Theil auf deſſelben Theil gefallen, auf den, der der nächſte Erbe wäre und Er den Gahn Erben von

Thün-

Thüngen von Sippenwegen derselbe Gahn Erben, uff den es also gefallet, der soll des abgangenen Töchtern oder Schwestern, oder sonsten den negsten Erben, wer die wären, die dann näher Erben wären, dann der Gahn Erb, auf den dann der Theil des Schloss und Thals mit seinen zugehörenden erstorben, geben und bezahlen, darfür 800 fl. Rheinischer Gulden in der nechsten Jahrs Frist darnach, als ihm dann der Theil auferstorben ist, ohne Gefährd.

§. 4. Wäre es auch, dass derselb Gahn Erb solcher gestalt, als obgeschrieben stehet nicht ausgerichtet oder auszurichten hätte, oder wolle, so sollten die andere Gahn Erben seinen Theil mit ihm bezahlen, oder er anders nicht vermochte, auch mag Er Macht und Gewalt haben, welcher Gahn Erben das wäre dass wäre dass weder Er weder Sohn noch Bruder liesse, oder hätte dasselbe sein Theil zu machen bey gesundem Leib, einen Gahn Erben vor dem andern, welchem Er will, oder Ihnen allen mit einander dieselbe dann solche Miss-Ausrichtung thun, als obgeschrieben stehet, ohne Gefährde.

§. 6. Auch ist geredt, dass unser keiner oder keiner unserer Erben, der da Theil gewinnet an demselben Hauss und Thal Thüngen, keinen Herrn durch Lieb und Leydt in dieselbe Feste und Thal lassen soll, in der Mass dass Er ihme sein Theil der Feste und Thal dienen und gewarten soll, Es sey

dann der aller Will und Wort, die mit ihm Theil haben, oder des mehreren Theils unter Ihnen an dem ehe genannten Schloſs und Thal ohn Gefährde.

§. 7. Auch iſt geredt worden ob unter uns oder unſeren Erben, die da Theil an derſelben Feſten und Thal hätten oder gewinnen, als obgeſchrieben ſtehet, ohn gefährd, Krieg oder Auffleuffte zwiſchen uns würde (da Gott nicht wolle) da ſoll keiner dem andern, an keinen ſeinen Gütern und dem Seinen des Thüngen Burgk und Thal oder darinnen keinen Schaden thun, oder fügen, in keine weiſs ohn Gefährde.

§. 8. Und wenn es auch unter uns Gahn Erben, oder unſeren Erben oder Geſindt und Knechten in dem Hauſs und Thal oder in dem Burgk Frieden zu Zwingniſen oder zu Aufſläufften käme oder würde, wie ſich das möchte begeben, daſs ſoll aus keiner bey ſeinem Eyd, nicht anders zu thun, dann ſoll zuſehen, welchem Gahn Erben Er, oder ihren Geſinde Aufſläuffte oder Zwingniſſe würde oder geſchähe, ſo ſollen je die andern Gahn Erben rechts gewärtig ſeyn, und ſollen auch das richten, in den nächſten vier Wochen, darnach bey ihrem Eyd ohngefährd — Es ſey unter uns obgeſchriebenen Gahn Erben oder unſerem Geſindt geſchehen.

§. 9. Wir ſind auch zu Rath worden, und haben das gelobt, und mit aufgereckten Fingern zu

dem

den heiligen geschworen, alles das vorgeschrieben stehet, wahr und fest zu halten, dass vor und nach in diesem Brief geschrieben stehet, und wo unter uns einer oder mehr, oder unter unsern Erben als vorgeschrieben keine diesse Ding verbrechen, als Sie vor und nach mit Worten geschrieben stehen, in diesem Brief ohn gefährdt! Und wir auch also gelobt und geschworen haben zu denen Heiligen, steth und unverbruchlich zu halten immer und ewiglich.

§. 16. Wäre aber, dass unser einer, oder unsere Erben diese Ding verbreche der das kundlichen würde besaget von den andern Gahn Erben oder der mehrere Theil, der soll sein Theil des vorgenannten Schloss und Thals zu Thungen mit seiner zugehörenden verlohren haben, und der Theil soll gefallen auf den nächsten seiner Gahn Erben in der Maas als vorgeschrieben stehet, ohn gefährd.

§. 11. Wäre auch dass der Gahn Erben einer oder mehr abgieng von Todtswegen, welcher Gahn Erb den Erben lies oder hätte, als vorgeschriebeu stehet, wann der zu seinen Jahren käme, so soll der in diesen Burgk Frieden geloben und schwören, nachdem als in diesem Brief geschrieben stehet, in dem nächsten Monath nachdem als Er das gewahr wurde vor andern seinen Gahn Erben ohn Gefährde.

§. 12. Wäre auch dass unser einer oder mehr Krieg oder Gefährde gewinnen, mit Herrn oder mit

wem

wem das wäre, so sollen wir oder die andere das Schloss und Thal mit helfen bewahren und bewachen, nach dem als wir alle oder der mehrere Theil erkanten, nach dem als uns dunckt dass das Noth sey, ohn gefährde.

Auch so soll jeglicher geben nach Anzahl, das ihm angebühret zu seinem Theil dass man Thurnen, Thorwächtern, oder Wachtere belohne ohne Gefährd.

Diese und alle obgeschriebene Stück, Puncten und Articul gereden und geloben wir vor uns und alle unsere Erben steth fest und unverbrüchlich zu halten.

Das zu Urkund und Bekenntniss, so hab ich Friz Rez, Carol, Eberhard, Balthasar und Sigmundt alle von Thüngen, unser jeglicher sein eigenes Siegel an diesen Brief gehangen, der geben ist nach unsers Herrn Christi Geburt vierzehen hundert Jahr, darnach in dem Neunzehenden Jahr auf Martini Tag, dann auch im Ein und Zwanzigsten Tag nach Wallpurgi.

(Friz von Thüngen) L. (Diez von Thüngen) S. (Carol von Thüngen)

(Eberhard v. Thüngen) L. (Balthasar v. Thüngen) S. (Sigmund v. Thüngen)

Burg-

Burgfrieden das Schloſs Sodenberg betreffend

In Gottes Nahmen Amen.

Wir Dietz, Carl, Eberhard, Cuntz, Balthaſar, Sigmund und Engelhard alle genannt von Thüngen, Vetter und Brüder, thun kund allen denen die dieſen Brief ſehen hören oder leſen hören, daſs wir mit gutem Rath und wohlbedachten Muthe Burgkfriedes und Bundes zu Rath und überkummen ſind, zum Sodenberg als hie nach geſchrieben ſteht und des mit guten treuen gelobt und mit aufgereckten Fingern zu den Heiligen geſchworen haben, für uns und alle unſere Erben immer und ewiglich ſteth und feſt zu halten unverbruchlich alle die Articul die hiernach geſchrieben ſtend ohngevehrde. Zum erſten ſind wir überein worden: daſs man das Egenant Schloſs Sodenberg in Sechstheil theilen ſoll, alſo daſs Dietze und ſein Erben einen Sechstheil da haben ſollen, Carl und ſein Erben einen Sechstheil- Eberhart und Engelhard Gebrüder bede und Ihr Erben einen Sechstheil, Cuntz und ſeine Erben einen Sechstheil, Balthaſar und ſein Erben einen Sechstheil, und Sigmund und ſein Erben einen Sechstheil, Alſo daſs der Theil nicht mehr dann ſechs da ſeyn ſollen, were es, daſs unter uns Gahn

Erben

Erben oder unter unſern Erben, einer ſein Theil vorgenannten Veſten mit nahmen ein Sechstheil oder ein Theil an demſelben Sechstheil mit ſeiner Zugehörung verkaufen oder verſezen wolten das ſoll er niemand anders verkaufen oder zu Kauf geben oder verſezen denn den andern die zu dem Schloſs gehören und des Gahn Erben ſein. Und ſoll und mag denſelben Sechstheil oder ein Theil davon, je einem oder mehr oder je einem vor dem andern verkauffen oder zu Kauff geben oder verſezen umb Sechshundert Gulden, verkauft er aber einen Theil daran, ſo ſoll er doch den Theil anders nicht verſezen oder verkaufen denn nach Anzahl der Sechshundert Gulden, Er mag auch unter ſeinen Gahn Erben Ir einem ſeinen Theil zu Kauff geben vor dem andern, welchem er will oder In allen mit einander ohngevehrde. Es iſt auch beredt daſs unter uns keiner oder unter unſern Erben die da theil haben oder gewinnen an dem vorgenannten Hauſs keine Tochter damit geerbt ſoll ſeyn, noch keinen Theil daran haben ſoll. Auch iſt mehr beed, ob das were ob einer abgieng von Todteswegen da Gott lang vor ſey, der da weder Sohn oder Bruder lieſſe, ſo ſoll ſein Theil gefallen auf den der ſein nechſter Erbe were, unter den Gahn Erben zum Sodenberg, von Sippſchaft wegen, derſelb Gan Erbe auf den es alſo gefalle, der ſoll des abgegangenen Töchtern oder Schweſtern oder ſonſt dann nechſten

Erben

Erben wer die weren die dann neher Erbe weren, dann der Gan Erb auf den dann der Theil defs Schlofs und feiner Zugehörung als erftorben und gefallen were, geben und bezahlen dafür Sechshundert gute Rheinifche Gulden, in der nächften Jahrsfrift darnach ihm der Theil aufgeftorben ift, ohngeverdt. Were es aber dafs derfelbe Gan Erbe folch Gelt, als obgefchrieben fteht, nicht ausricht, oder auszurichten hat oder wolle fo follen die andern fein Gan Erben folchem Theil mit ihm bezahlen, ob Ers anders nicht vermöchte, auch mag Er Macht und Gewalt haben, welcher Gan Erbe der were dafs er weder Sohn, oder Brüder lieffe, oder hett, denfelben fein Theil machen bey gefundem Leibe einem Gan Erben vor dem andern, welchem Er will oder je allen miteinander die folten folch Ausrichtung thun als obgefchrieben fteht ohngevehrde. Auch ift bered: dafs unfer keiner oder keiner unfer Erben der do theil gewint oder hat an dem oben genannten Haufs und Schlofs Sodenberg keinen Herrn durch Lieb oder durch Leid in diefelben Veften oder Schlofs laffen foll, In der Mafe dafs Er Ihm mit feinem Theil derfelben Veften dienen oder gewarten foll ohngevehrde.

Auch ift bered ob unter uns, oder unter unfern Erben die da Theil an demfelben Schlofs oder Veften hetten oder gewinnen, ab obgefchrieben fteth ohngevehrde Krieg oder Auffläufften zwifchen uns würde

dafz

dafz Gott nichten wolle. So ſoll keiner den andern an keinem ſeinem Guth oder dem ſeinigen aus und inn das obgenannte Schloſs und Veſten keinen Schaden thun und fügen in keine Weiſs ohngevehrde, und ſollen auch in dem Hauſs oder Veſten ein rechten getreuen Burgkfrieden halten, und davon als fern als die Armbrüſte geſchlieſſen und gereichen mögen aus dem vorgenannten Schloſs und Veſten ohngevehrde. Were es auch daſs unter uns Gan Erben oder unter unſeren Erben Geſinde und Knechten in dem Hauſs und Schloſs, oder in dem Burgkfrieden zu Zwegnuſs oder zu Uffläufften geween oder worden, wie ſich die mächten, da ſoll unſer keiner nicht anders zu thun bey ſeinem Eyde, denn getreulich ſcheiden, einem als gleich dem andern als fern er mag ohn alles Gevehrde, welchem Gan Erben oder Ihrem Geſinde Aufläuffte oder Zweynuſs worden, oder geſchehe, ſo ſollen ja die andern Gan Erben eine und rechtsgewaltig ſeyn und ſollen das richten in den nechſten zweyen Monden darnach bey ihrem Eyde ohngevehrde es ſey unter uns obgeſchriebenen Gan Erben oder unter unſerm Geſind ohngevehrde. Auch ſind vvir Eins vvorden, daſs alle Jahr unſer einer von den Sechstheilen daſelbſt zum Sodenberg ein Jahr hauſshalten ſoll, und vvahrhaftig da ſitzen und das ſoll umgehen unter den Sechstheilen, und vvie viel Gan Erben zu einem Sechstheil gehören, ſo ſoll doch nicht mehr

dann

dann Einer aus den Gan Erben Ein Jahr da ſitzen häuſslichen und keinem Amtmann oder Knecht an ſeiner Statt da ſitzen haben ſoll, könnte aber Einer ſelber häuſslichen da nicht ſitzen kann ein dann mit der Andern Gan Erben einem gereden der von ſeinetvvegen do vvohnhaftig iſt, ein Jahr das mag er thun, kann er aber derſelben Gan Erben keinen an ſein ſtatt do gehabend, ſo ſoll Er ſelber da ſeyn das Jahr vvenn es an ihn kömbt, und ſonſt keinen andern do haben und derſelbe der dann in obgeſchriebenermaſe do vvohnhaftig iſt, der ſoll inne haben die Schlüſſel zu Thoren und Thüren, und den andern Gan Erben damit zu gevvarten und Sie und die Ihren aus und ein zu laſſen, vvenn Ihn daſs ein Nothdurft iſt, ohngevehrt. Auch iſt gered als von des Baues vvegen, an dem Schloſs Sodenberg, daſs jeder Sechstheil vvie viel Gan Erben darzu gehören jährlichen an den Bau daſelbſt acht Gulden geben und leyhen ſolten umb S. Martinstag vierzehen Tag vor oder nach ohngevehrde, und die antvvortten dem Baumeiſter alsdann allewege Zween aus den Sechstheilen ein Jahr Baumeiſter ſein ſollen, alſo daſs je Zween von Zween Sechstheilen Baumeiſter ſein, und daſs das umbgehen unter den ſechs Theilen und wie viel Gan Erben zu einem Sechstheil gehören, ſo ſoll doch nicht mehr dann einer uſs den Gan Erben von ſechstheil ein Baumeiſter ſeyn und dieſelben die dann ein Jahr Baumeiſter ſeind, ſol-

len daſſelbe an einen gemeinen Bau verbauen an der Veſte und Schloſs Sodenberg, und den andern Gan Erben jährlichen darumb ein Rechnung thun, auch um St. Martins Tag acht Tag vor oder nach ohngevehrde, und uff welchen Tag ſie ſolche Rechnung thun wollen, das ſollen ſie den andern Gan Erben zu wiſſen thun, die dann ohngefährlich zu ſolcher Rechnung kommen oder darzu ſchicken ſollen und alsbald ſollen die Zween Baumeiſter aus den Sechstheilen andere Zween dieſen, die dann daſſelbe Jahr Baumeiſter ſeyn ſollen, und das halten mit dem Bauen als hie vorgeſchrieben ſteht. Auch ſollen die Baumeiſter alle Jahr Sechs Wächter dingen daſelbſt zum Sodenberg, die dann den Baumeiſter an der andern Gan Erben ſtadt geloben und ſchwören den Gan Erben und dem Schloſs getreu zu ſein, derſelben gedingten Wächter ſolle zween Dorwärter ſein, und vier Wächter denſelben Wächtern dorvväter ſollen vvie ſonſt gemein lohnen von den Sechstheilen und nicht von dem Baugelt von einem Sechstheil als viel als von dem andern vvie viel Gan Erben zu einem Sechstheil gehören ohngevehrde. Auch ſoll jeder Sechstheil zvveen redliche vvohnhafftige Knecht ſiättzlichen do haben ohngeverd, darzu ſoll jeder Sechstheil do halten vier Hand-Büſen, fünf und zvvanzig Pfund Pulvers, fünfhundert Pfeile, fünfzig Pfund Bleyes, ſechs Malter Mehls und ein halb Fuder Weins, vvere es daſs unſer einer oder

mehr

mehr zu Vlieden oder zu Krieg quemen mit Fürsten, Herrn oder Stetten, vvie vvir denn unter den Sechs-theilen oder der mehr theil einig vvorden, dass Schloss Bass zu bestellen das sollen vvir auch thun ohngevehrd. Auch ist es nemlich bered vvelcher unter uns Gan Erben Erben hette, die mit solchem Schloss beerbt solten seyn Inmassen als geschrieben steht, vvenn dieselben zu ihren zvvölf Jahren que-men, und vvenn die dermant vvürden von den an-dern Gan Erben ein oder mehr, so solten sie dar-nach in den nechsten vier Wochen als sie das ermahnt vveren, diesen Burg Frieden und Brief mit aller sei-nen Stücken Punkten und Articuln geloben und schvveren zu halten ohn alles gevehrt. Wir sind auch zu Rath vvorden und das gelobt mit aufgereck-ten Fingern zu den Heiligen geschvvoren alles das zu halten steth vvahr und vest das vor und nach in diesem Brief geschrieben steht, und wo unter uns einer oder mehr, oder unter unsern Erben als vor-geschrieben steht, kein diese Ding verbreche, als sie vor und nach von Wort zu Wort geschrieben an diesem Brief ohngevehrd und wir das auch also ge-lobt und geschworen haben zu den Heiligen stet und unverbrüchlich zu halten, wer es aber unter uns einer oder unter unsern Erben diese Ding verbreche, der dann des kündlichen würde besagt von den an-dern Gan Erben, oder der mehrtheil, der soll sei-nen Theil der vorgenannten Vesten und Schloss So-

den-

denberg mit seinen Zugehörungen verlohren haben, und der Theil soll gefallen auff den nechsten sein Gan Erben in der mass als vorgeschrieben stet, der soll ihm auch thun in dem nechsten halben Jahr darnach als er dann kündlichen würde besagt der vor und nachgeschrieben Dinge, für denselben seinen Theil geben sechshundert Gulden als obgeschrieben steht ohngevehrde; diese und alle obgeschriebene Stück, Puncten und Articul gereden, und geloben wir für uns und alle unsern Erben steth, fest und unverbrüchlich zu halten ohngevehrde. Das zu Urkund und Bekandtnuss so han ich Dietz, Carl, Eberhard, Cuntz, Balthasar, Sigmund, Engelhard alle genannt von Thüngen ein jeglicher sein Eigen Insiegel für sich und seine Erben an diesen Brief gehangen. Geben nach Christi Gebuhrt vierzehen hundert Jahr und darnach in dem Ein und dreisigsten Jahr am Sanct Petrus Tag Cathedra genannt.

(L. S.) Dietz (L. S.) Carl (L. S.) Eberhart (L. S.) Kuntz (L. S.) Balthasar

(L. S.) Sigmund (L. S.) Engelhart

Concordat praecedens Copia cum vero et illaeso originali Henricus Schmitz, Judicii Imperialis Camerae Lector mppr.

II.

Was ist Rechtens

in der Materie

von der

Regredienterbschaft

nach der Praxi

beyder höchsten Reichsgerichte?

Dieser Aufsatz ist entlehnt aus einer gelehrten Deduction, welche den Titul führt: „Vorläufige Anzeige von dem Succeßionsrechte des Hochfürstl. Haußes Löwenstein in alle Gräflich Markische Lande. Wertheim, 1776.“

Wenn nach Abgang des Mannsstamms illustrer Familien vom ledigen Anfalle, oder der Regredienterbschaft die Rede ist: So kommt es bey der Erbfolge der Töchter auf die Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem verstorbenen lezten Besizer gar nicht an.

Unleugbar ist es, daß bey der Teutschen Stamm- und Erbfolge in bonis auitis, nicht dem lezten Besizer, sondern dem primo Acquirenti succedirt wird.

Estors Teutsche Rechtsgelahrth. *P. II. §. 3000. 3009. 3105.*

Pütter *Diss. de norm. decid. Success. Fam. Ill. §. 19.*

Wo aber noch Pacta und Prouidentia Maiorum hinzukommen, so richtet sich die Succeßions-

ceßions-Ordnung ohnehin nach solchem Lege speciali.

Da nun nach Teutschen Rechten die Reseruatio Renunciationi à Filia illustri adiecta ein wahres Fideicommissum Familiae nach sich zieht, und daher die Masculi in bonis sibi per Renunciationem cessis kein dominium plenum, sed saltem reuocabile haben, quod conditione resolutiua existente exspirat, et ad filias earumque heredes reuertitur,

KELLENBENZ, *de Renunc. Filiar. qu.* 23. *n.* 5. *et qu.* 18.

LUDOLF *Obs. for. T.* 1. *p.* 88.

so ist post mortem des lezten Besizers männlichen Stamms gar nicht die Frage von der Erbfolge in seine Verlassenschaft, sondern von der Succeßion in die Bona primi acquirentis, welche perpetuo iure repraesentationis auf die Descendenten der Filiae renunciatricis wegen deren Abstammung von dem primo Adquirente, und in Kraft des ausdrücklichen Vorbehalts übergeht, und nur

wäh-

während der Fortdauer des Mannsstamms, zu dessen Faveur die Renunciation geschehen, suspendirt gewesen, nach Abgang und Erlöschung des männlichen Stamms aber wieder revivircirt, und in seine volle Wirkung zurückgeht.

Chr. Besold. *Vol. IV. Consil. Tubing. CLXXI. num. 245.*

F. C. Harpprecht *Vol. nou. Consil. XCVIII. n. 73. seq.*

J. H. Böhmer *Consult. LXXXVI. num. 30. seq.*

conf. L. B. de Cramer *Diss. II. de Pacto fil. nob. hered. renunc. reseruat. §. 30. et 35. in Opusc. T. I. p. 128. et 133.*

Daher stemmate masculino extincto ei, cuius bonis renunciatum, solchergestalt succedirt wird, als wenn derselbe jezt erst gestorben wäre,

de Cramer *l. c. Op. V. p. 168. et Vol. IV. p. 108.*

und die Descendenten einer Verzichts-Tochter sich nicht nach dem Verhältniß, welches sie

bey

bey dem Abgang des Mannsstamms zu dem vltimo defuncto secundum gradum, sondern nach demjenigen, so sie zum primo acquirente et stipite communi haben, richten müssen.

Eiusd. Nebenstunden *P. CII. p. 244. seq.*

Und da auf selbige die verziehene Erbschaft, wie sie vor der geleisteten Verzicht gewesen ist, zurückfällt, und zwar ipso iure, und ohne Uebergabe,

Act. Hanov. *T. III. p. 88. 91. et 183.*,

so folgt von selbst, daß sie ihnen wider ihren Willen von dem lezten Besizer auf keine Weise entzogen werden können.

de Ludewig in den Gelehrt. Anzeigen *T. I. p. 828.*

F. C. Harpprecht *Disp. de Regressu ad bona ab illustribus filiabus renunciata. Tub. 1711.*

Link *Cons. Altdorf. Resp. 205.*

§. 2.

Zwar erinnert man sich gar wohl, was einige neuere, nach einem= theils gar nicht

erfind=

erfindlichen, theils übel verstandenen, und noch übler angewendeten Teutschen Rechte gegen die Verzichte der Töchter und den daraus fliessenden Regreß vorgewendet, und hauptsächlich behaupten wollen: daß die Töchter gar kein Recht zur Erbfolge gehabt; daß sie also auf nichts renunciiren und nichts reserviren können; daß die Erbtheilungen unter den Regredienterben so großen Schwierigkeiten unterworfen seyen; und daß der Regreß gegen die Töchter oder Schwestern der lezten Masculorum nicht Statt finde.

Am weitesten haben sonderlich

1.) Bocris *in Disp. sistente laruam renunciationibus filiarum illustr. et opinioni desuper licet communi detractam. Bamberg.* 1750.

2.) Dahm *Diss. de dote filiarum illustrium.* Mainz 1753.

3.) Joh. Phil. Hahn *de exclusione filiar. illustr. ab allodio, vane ex renunciat. petenda.* Mainz 1755.

und 4.) Besserer siue Rudolph *de eo, quod iustum est circa renunciation. filiar. nobilium.* Erlang 1758.

die

die Sache zu treiben, und das Kind mit dem Bade, so zu reden, auszuschütten gesucht.

Die grosen Namen eines Gundlings, Ludewigs, Leysers und Senkenbergs, welche jene Neulinge zur Unterstüzung ihrer paradoxen Säze aufführen, können aber nur diejenigen zum Beyfall verleiten, die die Schriften dieser verdienten Rechtslehrer nicht selbst einsehen mögen.

Denn aus den Gesezen der ältern und neuern Zeiten, oder aus Urkunden, so diese Restauratores des alten Teutschen Rechts mit so vieler Mühe dem Staub und Moder entrissen haben, ist zwar manche schöne Wahrheit in der Geschichte hergeleitet und bestätigt worden, keineswegs aber ist ihre Meinung gewesen, ein ganz neues Recht in derjenigen Allgemeinheit zu erschaffen, daß dadurch alle Observanz, alle Pacta samt der natürlichen Billigkeit über den Haufen geworfen werden sollten.

§. 3.

§. 3.

So beruht zum Beyspiel das meiste, was die vorangeführten Feinde der Regredient-Erben von ihren singulairen Säzen bewiesen haben, einig und allein auf dem Vorzug der Brüder und Masculorum, in der Erbschaft vor den Schwestern und Baasen.

CORNEL. TACITUS *de morib. Germ. Cap.* 20. sagt:

„heredes sui cuique liberi, et nullum
„Testamentum. Si liberi non sunt,
„proximus gradus in possessione
„fratres, patrui, auunculi &c.

In MARCULPHI *Form. L. II.* in der 12ten Formel

ap. BALUZ *Capit. Reg. Franc. T. II. p.* 412.

heißt es:

„Diuturna, sed impia inter nos con-
„suetudo habetur, vt sorores non
„habeant portionem cum fratribus
„de terra paterna &c.

LEX

Lex Salica *Tit. 62. §. 6.*
ap. Eccard *L. Sal. p. 106.*
disponirt zwar,

„Si Pater et Mater non superfuerint
„et Fratrem aut Sororem dimise-
„rit, in hereditatem ipsi succedant.
„Si isti non fuerint, tunc Soror
„matris in hereditate succedat. De
„terra vero Salica nulla portio here-
„ditatis in mulierem veniat,

sezt aber gleich bey:

„sed ad virilem sexum tota terrae
„hereditas perueniat."

Lex Ripuariorum
ap. Eccard. *ibid. p. 221.*
verordnet eben dieses, mit dem Zusaz:
Tit. 56. §. 4.

„sed cum virilis sexus extiterit, Fe-
„mina in hereditatem auiaticam non
„perueniat."

Das 57te und 58te Gesez der Alemannen
ap. Goldast. *Rer. Alem. T. II. P. I.*
besagt

besagt hingegen ausdrücklich:

„Si duae Sorores absque Fratre re-
„lictae post mortem Patris fuerint,
„et ad ipsas hereditas paterna per-
„tingat."

Womit LEX ANGL. et WERIN. *T. VI.* *§. 11.* et L. LONGOBARDOR. *L. II. Tit. 14.* ap. LINDENBROG. *Cod. L. antiq. T. I.* übereinkommt.

Und so könnte noch eine Menge solcher alten Geseze angeführt werden, in welchen das weibliche Geschlecht von Stamm- und väterlichen Gütern durch die Masculos ausgeschlossen wird.

Aus allen andern dergleichen Gesezen Teutscher Völker, welche

DE BODE *in Opusc. de Success. Gentilitia, vulgò* der Stammsfolge *ratione principatuum &c. ex regula obtinente, Gœtting. 1750. 4to. Cap. 1. §. 3. pag. 12. seq.*

fast

fast am fleißigsten zusammengetragen, und gegen ihre stillschweigende Abschaffung das Römische, oder Gemeine Recht sehr eifrig vertheidigt hat, erprobt sich aber weiter nichts, dann der Vorzug der Brüder vor den Schwestern und Baasen, und daß solcher von Alters her obtinirt habe, obwohl er noch heut zu Tage manchem Streit unterworfen ist, wie dann Einige mit dem Geheimen Rath Reinhard in der

> Abhandlung von dem Erbfolgs-Rechte der Töchter vor den Stamms-Vettern in Teutschen Reichs-Allodien,

solchen Vorzug nur in einer Linie und Stamm, Andere aber mit dem Freyherrn von Cramer in der

> *Diatribe de Succeſſ. Agnatorum etſi remotiorum prae feminis proximioribus Opusc. T. I. p. 392. ſeq.*

in Absicht auf alle Linien eines Hauses und Geschlechts gelten lassen.

§. 4.

§. 4.

Ferner sind jene dem Regreß so ungünstige Schriftsteller unter sich selbst uneinig, ob sie die Verzichte der Töchter für einen Foetum vel Partum des Iuris Germanici, oder des Iuris Romani achten sollen?

Beydes ist sehr gleichgültig, und eins so wenig dem Regreß nachtheilig, als das andere. Doch ist die Verzichts-Gewohnheit schon sehr alt, und wirklich sind noch ältere Verzichte als Spuren des einreissenden Römischen Rechts in Teutschland vorhanden.

Schon in den Salischen Gesezen

Tit. 63. ap. Eccard. *pag. 108.*

wird der Verzichte gedacht, und deutlich vorgeschrieben, was dabey zu beobachten sey, und das Sächsische Landrecht

L. I. Art. 13. in der Gärtner. Ausg. *pag. 42.*

billigt die Verzichte auf die Erbfolge.

Es kann also weder das eindringende, die Töchter den Söhnen, und die Feminas überhaupt

haupt den Masculis, die Cognatos den Agnatis in der Erbfolge gleichstellende Römische Recht, noch das alte, die Feminas den Masculis in aller Erbfolge nachsezende Teutsche Recht solche Renunciationen erst zu neuern Zeiten veranlaßt haben, es seye dann, daß man zugebe, daß zu Beybehaltung dieses und zu Rettung jenes nach der den Pactis successoriis ohnehin günstigern Analogie des Teutschen Rechts, die Verzichte entstanden seyen, welches die Antagonisten wegen der gegen sie daraus sich ergebenden Folge-Schlüsse, gleichwohl nicht gern eingestehen werden.

Die alten Verzichte der Töchter hat Friedrich Jacob Dietrich von Bostell

in Disp. de Origine Renunciat. Filiar. Illustr. ex Diplomat. medii aeui eruta. Giessae 1766.

vom XIIIten bis zum XVIten Jahrhundert gesammelt, und die älteste darunter ist in einer Ehestiftung zwischen der Brabantischen Prinzeßin Mathildis und dem Grafen Lorenz von Holland vom Jahr 1214. enthalten.

Die

Die nachälteste Renunciation ist vom Jahr 1227.

conf. *all. Disp. in App. p.* 2.

So hat auch der Herr Reichshofrath von Senkenberg in

Medit. Jur. et Hist. Fasc. II. Membro 7. §. 2.

eine vom Jahr 1236., und in

Select. Jur. et Histor. T. III. p. 356.

eine de anno 1283. beygebracht.

Also lauter Urkunden aus einem seculo, wo das Römische Recht in Teutschland kaum dem Namen nach bekannt zu werden anfieng, und hingegen Teutschland sich noch nach eignen Gesezen und Gewohnheiten richtete.

Obangeführter BOCRIS, der doch am weitesten geht, schreibt zwar am Ende seines 2ten §ui in der allegirten Dissertation:

„In propatulo igitur est, Renuncia-
„tiones Filiarum Illustrium esse et
„manere inuentum Iuris Germanici,
„non Romani.

Er

Er sezt aber gleich im 3ten §ûo bey:

„Originem Renunciationum eatenus „I. Rom. debemus, quatenus occa„sionem obseruantiae praebuit, — „Longe tamen antiquiores de renun„ciatione differentes tabulas B. Kop„pius in den Lehensproben *pag. 249.* „protulit. Et nos ipsi facile credi„mus, multo ante introductionem „Iuris Rom. hoc cum filiabus in illis „propriis renunciationibus iustum „fuisse, quas ita definimus, quod „sint *pacta remissoria*, quibus heredi„tati *reuera* competenti et *certae* re„nunciatur. Hae renunciationes „enim minus ex Iure Romano ne„cessariae, sed ex Iure Germanico „vtiles, ne Filia suo iure vteretur."

Sind nun nach diesem Geständniß die Verzichte vor der Einführung des Römischen Rechts im Gebrauch gewesen; wie können sie ein Foetus dieses fremden Rechts seyn?

Sind

Sind sie nach Teutschem Recht nüzlich, und hätten ohne selbigem die Töchter an die Erbfolge einen Anspruch zu machen gehabt; wie sollen sie ex cautela superabundanti entstanden seyn? oder, warum soll nur die Renunciation gültig, der beygefügte Vorbehalt des Regresses aber von keiner Wirkung seyn?

§. 5.

Die ganze Hypothesis der neuern Rechtsgelehrten von der Larve der Verzichte beweißt ausserdem gar nichts gegen den Regreß der Töchter, sondern nach der eignen Lehre ihrer Vertheidiger ist sie nur zu dem Ende erdacht worden, damit die Töchter, die nicht renunciiren wollen, pro ipso iure renunciatis gehalten werden mögen.

Bocris *l. c. §. 17.*

Davon kann aber alsdann keine Frage seyn, wenn in Gemäsheit des Herkommens in einem Haus die Renunciation wirklich geschehen ist, und jezt aus derselben, oder dessen Vorbehalt die Erbfolge von der Descen-

denz der Renunciatricis gefordert wird, also daß jene Renunciatio et Reseruatio keine nur impropria Renunciatio et Reseruatio, sed vere et proprie talis gewesen, als worunter auch jene Neuere einen großen Unterschied machen.

In der Hauptsache kommt es ja auf eins hinaus, ob man sagte: jene Erbtochter ist durch die Pacta Familiae oder Observanz von aller Erbschaft gegen Unterhalt und Heuratsgut bis auf den ledigen Anfall ausgeschlossen, auf diesen Fall aber wieder zu eben demjenigen berufen worden; oder ob man sagte: jene Tochter ist durch ihren freywilligen und eidlichen Verzicht von aller Succeßion ausgeschlossen worden, hat sich aber dasjenige, dessen sie sich dem männlichen Stamm zu gutem verziehen hatte, auf den ledigen Anfall vorbehalten und wieder ausbedungen.

§. 6.

Es kann also per inconcessa allenfalls angenommen werden, wie die Nouaturientes ferner

ferner schreiben: Quod ius Romanum, in fora Germaniae irruens, et liberos ſine ſexus diſcrimine ad hereditates paternas vocans, multis confuſionibus et querelis anſam dederit, et cum malo huic medela opus fuerit, Nobilitas Germanica, (ſuperior aeque ac inferior) ſucceſſionem femineam, in iure patrio incognitam, iure Romano autem iuſtam, aegre ferens, partim per pacta, partim per ſtatuta curauerit, vt nullum patiatur priſtina obſeruantia deliquium, ſed iura ſplendori familiae ſemper in ſaluo maneant.

Denn wo eben dieſe Pacta, Statuta, vel Obſeruantiae familiarum illuſtrium die Töchter zwar bis auf den ledigen Anfall von der Erbſchaft ausſchlieſſen, und dahero renunciren laſſen, alsdann aber eben wieder ſo berufen und zulaſſen, als ob weder Statuta und Herkommen vorhanden, noch Verzicht geleiſtet wäre, da können ſodann diejenige, welche renuncirt, in dieſem Fall von niemand, auch nicht

nicht einmal von des letzten Masculi Tochter, ausgeschlossen werden, weil eben die zugleich approbirte Reservation die Sache wieder in denjenigen Zustand sezt, der Statt gefunden hätte, wenn die Renunciation nicht geschehen wäre.

Es ist ja schon natürlichen Rechtens, daß per reseruationem etiam ius reseruatum in eo, quo antea fuit, statu, sartum tectumque conseruetur. Bleibt nun das ius succedendi in eodem statu, quo fuit, so wird *ex tunc*, nicht *ex nunc*, folglich ex persona eius, cuius Successioni renunciatum, nicht aber ex persona vltimi Masculi succedirt.

§. 7.

Daß sonsten die Proximitas gradus nach dem vltimo Possessore defuncto computirt wird, ist freylich iuris communis & Romani.

Warum soll aber just diese Regel in casu hoc Successionis Germanicae gelten, wo sonst so oft auf das Teutsche Recht gepocht

wird,

wird, vermöge dessen die Erbfolge, wenn sie ex Pacto & Prouidentia Maiorum entspringt, sich nach der Verwandschaft mit dem Stipite communi, mit dem Primo acquirente, und nicht nach der mit dem vltimo defuncto richtet?

Selbst der der Filiæ vltimi Masculi favorisirende Herr Geheime Justiz-Rath **Pütter** lehrt bey einer andern Materie

in den auserlesenen Rechts-Fällen *T. I. p. 90.*

„Successio Collateralium secundum „propinquitatem gradus in Capita „mere ex principiis iuris Romani in „Germaniam inuecta est. Pristinis „patriae moribus plane alia conuenit „succedendi ratio, non vltimum De-„functum, sed primum adquirentem „respiciens &c.

Und anderwärts in

Disp. de J. Feminar. adspirandi ad fideicomm. &c. C. III. §. 22.

stellt

stellt er nicht in Abrede:

„Quod, quam primum deficiant
„omnes a primo adquirente proge-
„niti mares, statim omnibus eiusdem
„familiae feminis sit ius adspirandi
„ad bona auita, siue in illis succe-
„dendi, quod a solo primo adqui-
„rente in eas promanat.

Jene Regel von der Nähe des Grads schlägt also hier aus dieser doppelten Ursache nicht an, weil man eines Theils gar keiner proximitatis gradus, eiusque praerogatiuae nöthig hat, indem alle und jede Töchter, welche verziehen und reservirt haben, conjunctim, citra omnem gradus proximitatem, quatenus haec remotiores alias excludit, insgemein berufen sind, andern Theils aber eine Verzichts-Tochter oder ihre Nachkommen nicht dem lezten Masculo succedirt, auf dessen seine Erbschaft (worunter die auita bona keineswegs gehören). Sie nicht renuncirt hat und darzu nicht zu regrediren verlangt, son-

sondern nur allein dasjenige in dem ledigen Anfall wieder begehrt, was sie ehemals ohne Verzicht gewiß bekommen hätte.

§. 8.

Wenn endlich noch gar einige zu dem Axiomate der alten Longobardischen Feudisten: Quod filia semel exclusa, semper maneat exclusa, ihre Zuflucht nehmen, so zeigen sie sich vollends in ihrer ganzen Blösse.

Ein anders ist, pure excludirt werden, ein anders, sich auf eine gewisse Bedingung auf einen gewissen Fall excludiren lassen.

Wiederum ist es ein anders, ipso iure et ex prouisione legis ausgeschlossen seyn, ein anders, sein wirkliches Recht per pactum in suspenso lassen.

In der Anwendung auf die Erbfolge der Verzichts-Töchter in bonis auitis et ad feminas deuolubilibus ist also obiger Saz durchaus inapplicable, wie dann auch

DE LUDOLF *Obs. For. T. I. O. CIX.*

bündig

bündig ausführt, axioma commune de filia semel exclusa, semper exclusa, esse valde vitiosum et plane inutile, womit ICti Argentoratenses apud

SCHILTER. *in Resp. ad J. Feud. Alem. p.* 325.

übereinstimmen, da sie es ein Argumentum nimis lubricum et infirmum nennen, dessen Vanität schon die ältern ICti erkannt und statuirt hätten: quod femina per statutum vel conuentionem exclusa, nihilominus deficientibus fratribus aut horum liberis ad Successionem debeat admitti.

GAIL. *L. II. Obs.* 148. *n.* 5.
REUSNER. *Cons. XII. n.* 94.
KNICHEN *de Vestitur. pact. C. III. n.* 23.
BESOLD. *P. II. Cons. IV. n.* 37.

§. 9.

Von mehrerm Belang scheinen zwey neue Gründe zu seyn, welche der vorbelobte Herr Geheime Justiz-Rath Pütter im

Iure

Iure Princ. priu. L. I. §. 58.

und in

Disput. de J. feminar. adspir. &c. §. 22.

vorgetragen, und damit den Vorzug der Filiae vltimi Defuncti prae feminis remotioribus, zu bestärken gesucht hat.

Der erste Grund soll darinn bestehen, daß inter ius et ordinem succedendi ein Unterschied zu machen sey, indem zwar Feminae remotiores ihr ius von dem Primo Adquirente herzuleiten hätten, der ordo succedendi aber von dem vltimo Possessore anfangen müsse.

Sollte aber hier nicht ein Wortspiel die Entscheidung an Handen gegeben haben?

Ordo succedendi läßt sich von dem iure succedendi nicht wohl unterscheiden, und eins kann ohne das andere nicht bestehen, weil beede effectus conditionis resolutiuae sind, welche das Pactum hereditatis renunciatae reseruatiuum in sich hält, wie bereits

de Cramer *Opusc. T. I. p. 168.* und

in

in den Nebenstunden *P. CII. Num. 4. p. 247.*

bemerkt hat.

Und gesezt, daß ein wirklicher Unterschied zwischen dem ordine und dem iure succedendi wäre, so muß der ordo succedendi bey demjenigen anfangen, welchem succedirt wird.

Nun wird nach den eignen obangeführten Pütterischen principiis post mortem vltimi masculi, ab omnibus feminis sui stemmatis dem primo Adquirenti succedirt. Von diesem also, und nicht von dem vltimo possessore kann der ordo successionis computirt werden.

§. 10.

Der andere Grund soll ex Analogia iuris Germanici entspringen, und es wird supponirt, daß entweder die Güter unter die Feminas proximiores et remotiores getheilt, oder immer von einer Linie auf die andere transferirt werden müßten. Jenes sey dem principio Germanorum, ex quo diuisiones terrarum

rarum euitari soleant, entgegen; dieses aber habe unendliche Unbequemlichkeit, und gereiche zum Ruin, und nicht zur Conservation der Familien, mithin sey es weit schicklicher, die Succeßion derjenigen Feminae illustri zuzuerkennen, welche dem defuncto Possessori vltimo gradu proxima sey.

Dagegen ist aber vorerst zu bemerken, daß im Allgemeinen, der Saz von der Untheilbarkeit der Teutschen Lande, sie seyen Lehen oder Eigenthum, durchaus nicht erweislich sey.

In ältern und mittlern Zeiten, denn von diesen ist die Rede, sind sicher allzeit Zehn Beyspiele gegen Eins vorhanden, daß nicht nur einzelne Herrschaften und Dynastien, sondern selbst weitläufige Lande, ansehnliche Grafschaften und Fürstenthümmer vertheilt, und diese Theile wieder in kleinere Portionen zertrümmert worden.

Die Geschichte von Sachsen, von Thüringen, die Schicksale der Grafschaften Cazenelnbogen, Sponheim, Sayn, Leiningen, Salm

Salm, Manderscheid, und vieler anderer, die nach der Theilung so gar ihre alten Namen verlohren haben, beweisen es unwidersprechlich.

Nimmermehr kann also die Verhütung der Theilung, einen tüchtigen Grund zur Ausschliessung der entferntern weiblichen Verwandten abgeben.

Und was den andern Vorwand belangt, so ist ja nicht die Frage von dem, was Consilii, oder was schicklich, sondern was Rechtens ist.

Das ganze angebliche Inconueniens hebt sich ohnedem durch die Theilung, und es ist gar niemalen der Fall vorhanden gewesen, wird es auch in Zukunft nicht seyn, daß ein Land oder Herrschaft von einer Branche, oder von einer Familie zur andern, so oft sich durch einen Sterbfall die Proximitas cum primo adquirente ändert, übergehe, weil die Remotiores cum Proximioribus zugleich und coniunctim, nicht aber successiuo ordine zur Erbfolge gelangen, und sich nach den Stämmen vi perpetui iuris Repraesentatio-

nis

nis in Successione lineali obtinentis, in die auitam hereditatem theilen, wie

L. B. DE CRAMER *Op. T. I. Opusc. IV. §. 33. et Op. V. §. 11. seq.*

hinlänglich dargethan hat.

§. 11.

Eine ganz neue Hypothese hat endlich

DAN. FERD. FUNK. *in Scrutinio Phantasmatis de Renunciat. Filiar. Illustr. Argent. 1768.*

aufgestellt und behauptet, daß die Gültigkeit aller Erb-Verträge allein aus deren Gleichförmigkeit mit der Teutschen alten Erbfolg-Ordnung zu beurtheilen sey, folglich, daß in Anwendung dieses Sazes auf die Verzichte, und deren Reservat-Clausel, ihre Wirkung sich nur nach dem Unterschied der Stamm- und erworbenen Güter äussere, und also in neu-erworbenen Gütern die Töchter des ersten Erwerbers und ihre Nachkommen, nach Abgang des Mannsstamms der Brüder den Vorzug hätten, in Stamm-Gütern hingegen

die Töchter des Leztverstorbenen alle entferntern weibliche Nachkommen ausschlössen.

Da aber der Hauptsaz auf dem irrigen Supposito, daß Erb-Verträge und Verzichte eine neue Erfindung der ICtorum Romanizantium seyn, beruht, und es allenfalls natürlicher ist, daß die Töchter oder Schwestern des leztverstorbenen Masculi in den neuerworbenen Güthern, die ältere Verzichtstöchter aber in den Stammgüthern succediren: So will man sich mit weiterer Prüfung dieser ansonst unter die besten Schriften von dieser Materie gehörigen Abhandlung, nicht länger aufhalten.

Und noch überflüßiger würde es seyn, die gegen die Regredient-Erbfolge sonsten noch vorhandene Zweifel weiter zu beleuchten, da die wichtigsten vorstehender massen hinlänglich widerlegt, und ihre Erfinder theils mit eignen Waffen bestritten, theils die Unzulänglichkeit ihrer Argumente in der dem gegenwärtigen Aufsaz angemessenen Kürze dargethan worden ist.

Im

Im Ganzen bestätigt sich dadurch das sehr offenherzige, aber eben so wahre Urtheil des verewigten großen Publicisten Joh. Jac. Moser im

Familien = Staats = Recht *C. IX. §. 52. p. 913.*

„Die ältere Rechts=Gelehrte fielen „auf das Römische oder Longobardische „Recht, und wollten diese Strittigkeiten „darnach entscheiden. Weil sie aber oft „offenbar nicht passen, oder dem Her= „kommen der Hohen Teutschen Häuser „zu nahe tretten, so ist es wieder etwas „gezwungenes damit, und einer statuiret „dieses, ein anderer was anders.

„Die neuere *ICti* hingegen moquiren „sich meistens über jene, und bringen „doch in Wahrheit auch nichts Zuverläs= „siges zu Markte, sondern raisoniren „entweder so etwas von der weiblichen „Succeßion in Teutschland aus den äl= „testen oder mittlern Zeiten daher, wel= „ches oft ganz unerwiesen ist, und von

„an=

„andern, die sich doch auf die altfränki-
„sche Moden verstehen wollen, gerade
„widersprochen wird, oder das doch allen-
„falls nicht auf die Zeiten von 2. 3. bis
„400. Jahren, von jetzt an retro, um
„welche es eigentlich zu thun ist, herab-
„reichet, oder man will die Sache aus
„alten, zum Theil kaum vor etlichen
„Jahren erstmals ex Manuscripto ans
„Licht gestellten uralten Privat-Rechten
„einzelner Teutschen Nationen (die zu
„einer Zeit, da die Staats-Verfassung
„ganz anders als jetzt war) entscheiden ꝛc.

Man könnte dieser treffenden Censur noch beysezen, daß so gar das Principium Auctoritatis, ob es zwar an sich nichts beweisen kann, worauf sich aber die jezigen Antesignani so viel zu gute thun, in dieser Materie von ihnen offenbar gemisbraucht werde, weil schon oben erinnert worden, daß die Säze, welche ein Cocceji, Ludewig, Leyser und Senkenberg aufgestellt haben, meistentheils in der Anwendung zu weit ausgedehnt, oder aus be-

besondern Fällen, deren individuelle Umstände entweder nicht ganz bekannt, oder doch nicht überall vorhanden sind, allgemeine Regeln hergeleitet werden wollen.

Soll es aber gleichwohl auf Gewährsmänner ankommen, so dörften die Namen eines von Ludolff, Harpprecht, Gundling, von Cramer und Estors jenen die Waage halten.

§. 12.

Vermuthlich ist es diese Verschiedenheit in den Meynungen unserer größten und würdigsten Rechts-Gelehrten, welche den Herrn von Selchow bewogen, in

Elem. Iur. Germ. §. 632.

zu schreiben:

„Saltem quoad *Nobiles* potiorem esse „eorum Sententiam, qui filiam vltimi „Defuncti vel ei proximam praefe„runt, quoad *Illustres* autem hanc con„trouersiam nondum esse decisam.“

Es ist aber leicht, durch eine Menge von Reichsgerichtlichen *Iudicatis* zu beweisen, daß die Succeſſio remotiorum feminarum cum proximoribus so wohl inter Illuſtres als inter Nobiles oft genug in fauorem der erstern entschieden worden, und daß also die Zuläßigkeit der Regredient-Erbfolge allerdings in contradictorio ihre Bestätigung erhalten habe.

Aeltere Praeiudicia Auguſtiſſimae Camerae Imperialis vor diese Erbfolge finden sich häufig in den Collectionibus Votorum et Deciſionum Cameralium, und zwar unter andern bey.

MEICHSNER. *T. III. Dec. 1. et Dec. 24.*
KLOCK. *Relat. Cam. XXVI. n. 139.*
GYLMANN. *Symphor. T. IV. Vot. 7. per tot. p. 45. ſeq.* it. *P. II. Tit. XVII. Vot. 6. p. 330.*
DECKHERR. *Relat. Cam. 1.*

und von neuern Iudicatis legen

DE LUDOLFF *T. III. O. 246. 249.* et in *Faſc. I. Sent. Cam. n. 40. et 50.*

Id.

Id. *T. II. App. 1. n. 6. 123.*

de Cramer *Opusc. T. IV. Op. III. p. 104.* und in den Nebenstunden *P. XVIII. p. 31. P. XXV. p. 47.* it. *p. 62.* ferner *P. XXVII. p. 80.* ferner in

Ei. *Obs. T. I. O. 23. p. 91. O. 113. O. 270. et T. III. O. 785. 786. 789. 790.*

unverwerfliche Zeugnisse ab, welchen noch eine Menge anderer beygefügt werden könnte, *a)* wenn

---

a) Sententia publicata d. 10. Mart. 1788.

In Sachen von Stein zum Rechtensteinischer Regredient- und respective Intestat-Miterben Klägern eines, wider die verwittibte Frau Gräfinn Maria Anna von Fugger Kirchheim, Beklagte, andern Theils, Citationis ad videndum se regredi ad hereditatem renunciatam &c.

Ist allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß, fordersamst die Regredienterbschaft belangend, Frau Beklagtinn in Ansehung der Verlaßenschaft ihres Vaters Franz Pupillin von Stein zum Rechtenstein, mit Inbegrif der demselben von seinem Bru-

wenn die an den allegirten Orten befindlichen Sententiae die Normam des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts in puncto Successionis der Regredient-Erben nicht schon hinlänglich bewiesen.

§. 13.

Bruder Tiberius bereits angefallen gewesenen Erbsportion für gänzlich abgefunden zu achten; somit Klägere zum Regreß dieser sowol, als der Erbschaften des Franz Wilhelm und seiner Frauen Susannen von Leiningen, mit Ausschliesung der Frau Beklagtinn, mit derselben zugleich aber zum Regreß an die Anfälle von dem Domherrn Franz Wilhelm von Stein zum Rechtenstein und der Barbara Jacoba von Oer, geb. von Stein zum Rechtenstein, zu leztern jedoch, nach dem unter Klägern Ziel und Maas gebenden gemeinen Succeßions-Rechte, zuzulaßen, sonach solche Regredienterbschaftstheile, samt verhältnismäsigen Theilen der vom Tode des leztverstorbenen Masculi angefallenen Fructuum, und nach vorgängiger Einwerfung alles, seit eingetrettenem ledigen Anfall, von ein- oder dem andern Theil vorausempfangenen, vor allen Dingen von der Verlaßenschaft des Maltheser Ritters Heinrich Ferdinands von Stein zum Rechtenstein, als des lezten von Mannsstamm, abzuziehen,

§. 13.

Endlich fehlt es nicht an illustren ältern und neuern Beyspielen, daß ansehnliche Lande ganz oder zum Theil nicht an die Töchter des lezten Masculi allein, sondern an die entferntern Regredient-Erben gefallen sind.

Hoc

---

ziehen, nach vorgenommener Berechnung alles dessen aber, der Ueberrest als Intestaterbschaft unter die Kläger und Frau Beklagtinn in die Häupter in fünf Theile zu vertheilen sey.

Als Wir hiemit zu Recht erkennen, achten, zulassen, und vertheilen; die Gerichtskosten, an diesem K. Kammergerichte derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Dann soll Lt. Brand die angerühmte seinem Mitprincipalen von Eyb von dem von Tänzel ertheilte Vollmacht ad haec acta produciren; auch bleibt demselben, die Urtheil der Frau Beklagtinn insinuiren zu laßen, unbenommen.

Endlich ist zu wirklicher Gelebung dieser Urteil, und wie respective beyde Theile, solcher nachzukommen,

Hoc titulo hat, um nur einiger Fälle zu gedenken, das Fürstliche Haus Hessen-Cassel die Grafschaft Hanau-Münzenberg, das Gräfliche Haus Solms die hernach an Preussen cedirte Grafschaft Tecklenburg, das Fürstliche Haus Nassau die Grafschaft Dietz, das Gräfliche Haus Erbach einen Theil der alten Herrschaft Bickenbach, wie auch die halbe Herrschaft Breuberg, das Haus Castell einen Theil der Grafschaft Wertheim acquirirt, und es wäre von dem mittlern Zeitalter (wo unter andern die ähnliche Succeßion der Marggrafen von Meißen in dem größten Theil

---

men, gedenken, anzuzeigen, Zeit 3. Monat pro termino et prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhange, wo sie deme also nicht nachkommen werden, daß der ungehorsame Theil jezt als dann und dann als jezt in die Straf 10. Mark löthigen Goldes, halb dem Kaiserlichen Fisco und zur andern Hälfte dem gehorsamen Theil unnachläßig zu bezahlen, fällig erklärt seyn, und der Realexecution halber auf weiteres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Theil von Thüringen bemerklich seyn würde) bis auf die neuern Zeiten herunter gar leicht zu erweisen, daß sothaner modus et ordo succedendi durch ganz Teutschland allerdings in beständiger Observanz gewesen und verblieben sey.

IV.

Ueber

Teutschlands

rechtliche und politische Verhältnisse

bey

Vermehrung der Churen

von

Friedrich August Schmelzer

Doctor der Rechte.

Inhalt.

Einleitung.

Allgemeine Uebersicht des Gegenstandes.

Erster Abschnitt.

Geschichte der merkwürdigsten Churveränderungen und Vermehrungen.

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Staatsverhältnisse bey Vermehrung der Churen.

I. Rechte des Kaisers.

II. Rechte der Churfürsten.

III. Rechte der Fürsten.

IV. Rechte der Reichsstädte.

V. Rechte der beyden Religionspartheyen.

VI. Ansprüche der Reichsritterschaft.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Teutschlands Particular- und Nationalinteresse bey Errichtung einer neuen Chur.

I. Interesse des Kaisers.

II. Interesse der Churfürsten.

III. Interesse der Fürsten und Stände.

IV. Interesse des katholischen und protestantischen Reichstheils.

V. Nationalinteresse.

Ueber

Ueber

Teutschlands

rechtliche und politische

Verhältnisse

bey

Vermehrung der Churen.

Allgemeine Uebersicht des Gegenstandes.

Die Errichtung einer neuen Chur ist ein Gegenstand, welcher nicht allein den Kaiser und alle Stände des Reichs, sondern auch die ganze Nation interessirt: diese, wegen der guten oder üblen Folgen, welche von einer so tief in die Organisation des teutschen Staatskörpers eingreifenden Veränderung für das Ganze zu hoffen, oder zu fürchten seyn möchten; jene aber, nicht allein in dieser vorzüglichen Rücksicht, sondern auch, sowohl in Ansehung ihrer dabey eintretenden Rechte, als auch wegen der viel-

vielfachen politischen Verhältnisse, welche dabey in Betrachtung kommen.

Für das Interesse der Nation giebt es nur einen einzigen Gesichtspunct, das Wohl des Ganzen; er ist eben so einfach und allgemein, als dieses. Das Interesse einzelner moralischer Staatsglieder hingegen wird durch ihre gegenseitigen öffentlichen Verhältnisse bestimmt, und ist mehr oder minder mannigfaltig, je einfacher oder zusammengesetzter der Staatskörper ist. Verschiedenes Interesse erzeugt natürlich auch verschiedene Meynungen über den Werth oder Unwerth politischer Anstalten, macht Whigs und Torys, Rojalisten oder Republikaner, Hüte oder Mützen, und wie man in Teutschland ehedem sagte, Cäsarianer, Churfürstenerianer und Fürstenerianer, unterhält auch die Trennung der Parteyen so lange, bis sie entweder durch allgemeine Gefahr genöthiget werden, gemeinschaftliche Maasregeln zu ergreifen, oder bis einleuchtender Vortheil für das allgemeine Wohl den Patriotismus entflammt, der kleinere Interessen vergißt, und aller Stimmen harmonisch vereiniget.

Nir=

Nirgends trifft man wohl eine mannigfaltigere Vertheilung der politischen Rechte an, als in Teutschlands Staatensysteme. Einfach ist zwar diese Vertheilung zwischen Kaiser und Reich; aber desto zusammengesetzter ist sie, in Ansehung der Stände und Glieder des Reichs. Ueber zwey hundert physische und moralische Personen, an Macht so verschieden, als man sich denken kann, alle Regenten besonderer Staaten, deren jeder seine eigenthümlichen Grundgesetze, seine besondere, bald monarchische, bald aristokratische, bald demokratische, bald, nach den mannigfaltigsten Zusammensetzungen, vermischte Regierungsverfassung, sein eigenes Kriegs- Justiz- Polizey- und Finanzwesen hat: dieser so verschiedenen Staaten sämmtliche Regenten, haben, nach ihren Absonderungen in Kreise, Collegien und Bänke, ihren beynah eben so verschiedentlich zugemessenen Antheil an der gesetzgebenden, an der gerichtlichen und an der vollziehenden Gewalt im teutschen Reiche. Nicht leicht wird man daher irgend wo eine größere Verschiedenheit politischer Particular- und Specialinteressen antreffen, als in diesem so

sehr

sehr zusammengesetzten Staatensysteme; allein diese Verschiedenheit, sey sie auch noch so mannigfaltig und noch so durchkreuzend, hebt dennoch die Einheit des großen Nationalinteresse nicht auf.

In einer Abhandlung, welche Teutschlands innere Staatsverhältnisse bey Vermehrung der Churen zum Gegenstande hat, darf weder jenes, noch dieses übergangen werden. Da wir aber keinen concretiven Fall, nicht die Erhebung dieses oder jenes Hauses zum Grunde legen, wobey besonders die Hausinteressen einzelner Stände in mannigfaltigeren Nüancen erscheinen würden; so können wir nicht auf diese, sondern nur auf das Particularinteresse des Kaisers und der Churfürsten, Fürsten und Stände, als besonderer Reichscollegien und Körper, sowohl überhaupt, als nach ihrer Abtheilung in zwey Religionsparteyen, unser Augenmerk richten.

Zwischen Moral und Staatskunst ist ein enges Band; wahre Politik nimmt allezeit Rücksicht auf Recht. Bey Errichtung einer

neuen

neuen Chur kömmt also nicht bloß in Betrachtung, ob die Vermehrung der Churfürsten überhaupt nützlich sey, und was nebst dem Kaiser jedes Reichscollegium und jede Religionspartey für Particularinteressen dabey habe, sondern auch, was jedem für Rechte und Befugnisse dabey zustehen.

Beydes, sowohl Recht, als Politik, in Beziehung auf Errichtung einer Chur, ist Gegenstand dieses Aufsatzes; dem ich deshalb eine kurzgefaßte Geschichte der merkwürdigsten Churveränderungen voranschicke, weil diese über beydes einigen Aufschluß giebt.

Erster Abschnitt.

Geschichte der merkwürdigsten Chur-veränderungen und Vermehrungen.

So lange die Churfürsten bey Reichstägen noch kein besonderes Collegium formirten; so lange die reichsständischen Stimmen überhaupt noch nicht auf eine bestimmte, unwandelbare Anzahl eingeschränkt waren; so lange noch an keine Wahlcapitulation, an keine besonderen bey Modificirung derselben von den Churfürsten ausschließlich ausgeübten Vorrechte gedacht wurde, und der wesentliche Unterschied zwischen Churfürsten und Fürsten hauptsächlich nur auf dem Rechte der Kaiserwahl beruhete: so lange waren die Reichsstände bey Veränderungen, deren besonders in Ansehung der weltlichen Churen mehrere vorfielen, bey weitem nicht so aufmerksam, als nachher, nachdem sich diese Verhältnisse verändert hatten. Vor dem Westphälischen Frieden, wenigstens vor der goldenen Bulle, war auch hier, wie in den meisten Reichsgeschäften, das Uebergewicht noch auf Seiten

des

des Kaisers. Ohne vorher mit den Ständen darüber gehandelt zu haben, sprach Rudolf von Habsburg die damals zwischen Böhmen und Baiern streitige Chur, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dem Hause Baiern zu (a). Kaiser Ludwig von Baiern belehnte seinen Sohn mit der unter seiner Regierung erledigten Brandenburgischen Chur auf dem Reichstage zu Nürnberg, und man siehet nirgends, daß der Kaiser dabey einigen Widerstand von Seiten des Reichs gefunden hätte, obgleich Rudolf von Sachsen, welcher mit dem letzten Besitzer dieser Brandenburgischen Chur aus einem gemeinschaftlichen Hause abstammte, gerechten Anspruch darauf machte. Carl der Vierte erwarb zu seiner Böhmischen Chur, ohne allen Widerspruch, die Mark Brandenburg durch Kauf, wobey sich der Verkäufer, Herzog Otto von Baiern, die

a) Die darüber ausgefertigte Urkunde stehet bey Olenschlager, in seiner Erläuterung der goldnen Bulle; Beylage N. 13. Einige Bischöfe und Aebte, Fürsten und Herren unterzeichneten zwar die Urkunde, aber wie es ausdrücklich bemerkt ist, nur als Zeugen.

die darauf haftende Chur nur auf Lebenszeit vorbehielt. Viermahlhunderttausend Ducaten waren der Kaufschilling, wofür nachher sein Sohn Sigismund diese Mark nebst der Chur an den Burggrafen Friedrich von Nürnberg, aus dem Zollerischen Hause überließ; welches zwar, wie es heißt, mit Rath der Churfürsten und vieler Fürsten geschehen seyn soll, allein man findet keine Spur von irgend einiger mit den Ständen vorher gepflegten Berathschlagung, sondern der Kaiser machte den geschlossenen Kauf den Churfürsten und einigen Fürsten bloß in seinem Hause bekannt, und es scheinet, sie haben nicht viel mehr Antheil daran genommen, als wenn der Handel eine Hufe gegolten hätte.

Bey aller Gleichgültigkeit, welche damahls das Reich in dergleichen Fällen bezeigte, ist es aber doch nicht wenig zu bewundern, wie es Carln, dem Urheber der goldnen Bulle, so leicht wurde, in Vergebung zweyer Churen seine Privatleidenschaften zu befriedigen. Rudolf von Habsburg hatte den zwischen Baiern und Pfalz obwaltenden Churstreit dahin entschieden, daß die

die Chur beyden Häusern gemeinschaftlich zustehen solle; beyde hatten sich nachher zu Pavia auf Abwechselung verglichen: allein Carl, der es dem Baierischen Hause noch nicht vergessen konnte, daß dessen zum Kaiserthrone berufene Herzog Ludwig ihm nicht hatte weichen wollen, schloß Baiern von aller Theilnahme an der Chur gänzlich aus, und wendete sie bloß dem Hause Pfalz zu. Eben so kam Sachsen-Wittenberg, vorerst durch einen Machtspruch, gegen Sachsen-Lauenburg zur Chur, weil jenes in dem Streite, mit Ludwigen von Baiern und Günthern von Schwarzburg, seine Partie genommen hatte, dieses aber ihm entgegen gewesen war.

Nach der goldenen Bulle waren die Stände schon mehr aufmerksam, wenn Kaiser ihre Absichten bey Veränderungen in den Churen durchsetzen wollten. Zwar verkaufte noch Sigismund die Mark und Chur Brandenburg, ohne Dazwischenkunft des gesammten Reichs: als er aber die Sächsische Chur, nach Abgang der Ascanischen Linie, auf den Markgrafen Frie-

drich

drich von Meissen übertrug, wurde ausdrücklich im Lehnbriefe bemerkt, daß es mit Rath der Reichsfürsten, Grafen und Edlen geschehen sey. Selbst der mächtige und herrische Carl der Fünfte wagte eben diese Sächsische Chur nicht einmahl von einer Linie auf die andere überzutragen, ohne vorher die Einwilligung der Churfürsten dazu erhalten zu haben, und Ferdinand der Zweyte, mitten im Glücke der Waffen, schrieb erst einen Chur- und Fürstentag aus, ehe er an Friedrich dem Fünften von der Pfalz Rache übte, und seine Chur dem Baierischen Hause zuwandte. Auf einem Reichstage wurde freylich diese Uebertragung nicht beschlossen, zwey Churfürsten widersprachen, und von den Fürsten hatte Ferdinand nur diejenigen berufen, deren Stimmung ihm nicht zweydeutig war; er sezte sie aber durch.

Bey diesen Veränderungen war die bis dahin bestandene Anzahl von sieben Churfürsten weder vermehrt noch vermindert worden; verschiedene Versuche wegen einer Oesterreichischen, Ungarischen und Siebenbürgischen Chur waren

ohne Erfolg geblieben, und die erste Abweichung, welche gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts erfolgte, würde, bey der Abneigung des kaiserlichen Hauses und des katholischen Religionstheils, eben so wenig durchgesetzt worden seyn, wenn nicht Frankreich und Schweden, nebst dem protestantischen Reichstheile, die Errichtung einer neuen Chur für das Pfälzische Haus zu einer unnachläßlichen Friedensbedingung gemacht hätten. Ferdinand der Dritte brachte also diese Sache, vielleicht um sie desto eher zu vereiteln, an das gesammte Reich, und veranlaßte eine förmliche Berathschlagung, deren Resultat doch dahin ausfiel: zu wünschen wäre es freylich, wenn es bey der seit so vielen Jahrhunderten bestandenen, in der goldenen Bulle nicht allein wegen vieler politischen Rücksichten, sondern auch aus mystischen Ursachen auf ewig festgesetzten Siebenzahl der Churfürsten unverrückt bleiben könnte: indessen, da man schon so manche Abänderung der goldenen Bulle gemacht habe; da selbst in der Regierungsform des Reichs verschiedene durch Zeit und Umstände nöthig gewordene Modificationen beliebt worden seyen; da

man hier das Wohl des Ganzen, als das höchste Gesetz, in Betrachtung ziehen müsse: so sehe man sich, weil schlechterdings kein anderer Ausweg zu Herstellung des Friedens ausfündig gemacht werden könne, genöthiget, in die Errichtung einer achten Chur zu willigen; jedoch so, daß auf den Erledigungsfall die Zahl von sieben Churfürsten wieder beyzubehalten sey. Im Westphälischen Frieden wurde auch dieses Reichsgutachten unter dem Vorbehalte vollzogen, daß die achte Chur, mit Abgang der Baierisch-Wilhelmischen Linie wieder eingezogen, und das Pfälzisch-Rudolfische Haus auf seinen vorhin gehabten fünften Platz hinauf rücken solle. Am Schlusse des Jahres 1777 trat dieser Fall ein, und der gedachte Vorbehalt gieng in Erfüllung.

Hiermit war nun die Bahn gebrochen, auf welcher seitdem mehrere altfürstliche Häuser zu einer Chur zu gelangen suchten. Dahin arbeitete das Braunschweig-Lüneburgische Haus, bald nach dem Westphälischen Frieden, vorerst in der Stille, bis der Kaiser, bey der Römischen Königswahl Josephs des Ersten, eine für dieses

Haus

Haus zu errichtende neunte Chur bey den Churfürsten in Vorschlag brachte. Dabey zeigten sich zwar Schwierigkeiten von allen Seiten; allein Herzog Ernst August gewann den damahls mit der Pforte und Frankreich in Krieg verwickelten Kaiser, indem er sich anheischig machte, ausser einer halben Million Reichsthaler, sechs tausend Mann Hülfstruppen in Ungarn gegen die Pforte zu stellen, dieses Heer zwey Campagnen hindurch im Felde sowohl, als auf dem Marsche und in den Winterquartieren, auf eigene Kosten zu unterhalten, und falls der Krieg länger fortdauern sollte, auch alsdann noch zwey tausend Mann, bis zu Endigung desselben, auf eigene Kosten agiren zu lassen. Nächstdem versprach er noch wenigstens zwey bis drey tausend Mann gegen Frankreich zu stellen, sich in diesem Kriege nie von Kaiser und Reich zu trennen und ihn mit Rath und That ausführen zu helfen. Er gieng auch, zu eben der Zeit, noch einen besondern Tractat mit dem erzherzoglichen Hause ein, der allerdings solche Puncte enthält, woraus um so mehr begreiflich wird, warum sich der Kaiser dieses Geschäft so angelegen seyn ließ.

Zwey Monate nach diesen den 22. Merz 1692 geschlossenen Verträgen, machte es Leopold, welcher Mainz und Baiern bereits auf seiner Seite hatte, von den beyden protestantischen Churhäusern aber keinen Widerspruch besorgte, bloß dem churfürstlichen Collegio bekannt. Churmainz brachte bald darauf die Sache zum Vortrage, Trier, Cölln und Pfalz baten Aufschub; allein die Aufnahme des Herzogs wurde ohne sie, durch Stimmenmehrheit beschlossen, und das Conclusum, ungeachtet des von den drey Churfürsten dagegen eingelegten Widerspruchs, ungeachtet selbst die vier einstimmenden Churfürsten, wegen eines die Stimmenmehrheit der katholischen Churfürsten betreffenden Vorbehalts, unter sich noch nicht einverstanden waren, dennoch eröfnet (*b*).

Dem

b) Die katholischen Churfürsten machten die ausdrückliche Bedingung, daß wenn die Churbaierische oder Churpfälzische katholische Linie über kurz oder lang abgienge, oder auch, wann und so oft die auf katholischer Seite obwaltende Stimmenmehrheit in Collegialsachen auf die evangelische Seite kommen sollte, alsdann sogleich

Dem fürstlichen Collegio hatte der Kaiser dieses Churgeschäft gar nicht förmlich zur Wissenschaft gebracht, worüber gleich Anfangs Beschwerden geführt wurden. Die meisten Stimmen des fürstlichen Collegii waren gegen die Errichtung einer neunten Chur, besonders die altfürstlichen, wegen politischer Verhältnisse, die geistlichen aber mehr aus Religionsinteresse. Beyde liessen kein Mittel unversucht, um des Herzogs Aufnahme in das churfürstliche Collegium zu hintertreiben. Sie wendeten sich bald an die kaiserliche Principalcommission, bald an das churfürstliche Collegium, bald unmittelbar an den Kaiser selbst, und der katholische Reichstheil

gleich an die Stelle des abgegangenen, ein neuer katholischer Churfürst erwählt werden solle. Die protestantischen Churfürsten wollten sich aber zu der eventuellen Einführung eines neuen katholischen Churfürsten nicht anders verstehen, als wann beyde Fälle des Abgangs, sowohl der Baierischen Chur, als der Churpfälzischen katholischen Linie erfolgt wären, und dadurch die Stimmenmehrheit in Collegialsachen (Böhmen war damals noch nicht readmittirt) auf die Seite der Protestanten kommen würde.

theil suchte sogar Hülfe zu Rom. In ihren Vorstellungen stützten sie sich vorzüglich auf folgende Grundsätze: Die Errichtung einer neuen Chur sey ein Geschäft, welches, zufolge der goldenen Bulle, des Westphälischen Friedens und der kaiserlichen Wahlcapitulation, für das gesammte Reich gehöre, und nicht einseitig von dem Kaiser und dem churfürstlichen Collegio vollzogen werden könne. So wie die goldene Bulle mit Einwilligung aller Stände des Reichs zu Stande gekommen sey, so könne sie auch nicht anders, als mit Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände abgeändert werden. Bey Errichtung der Pfälzischen Chur sey hieran gar nicht gezweifelt worden; der Kaiser habe dieses Geschäft an das gesammte Reich gebracht, man habe förmliche Berathschlagungen darüber angestellt, und auf die gesetzliche Art, mittelst Reichsgutachtens, darein gewilliget. So sey nun zwar im Westphälischen Frieden eine achte Chur errichtet worden, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese achte Chur, nach Abgang der Pfälzisch-Wilhelmischen Linie, wieder eingehen solle. Wollte man also jetzt eine

neun-

neunte einführen, so würde, wann etwa dieser Fall dereinst einträte, gegen die Verordnung des Friedens, noch immer eine achte Chur bleiben; welche Abänderung nicht ohne Beystimmung des gesammten Reichs gemacht werden könne. Ferner stehe das Recht einen Kaiser zu wählen, den Churfürsten bloß aus einem Auftrage der übrigen Fürsten und Stände zu, daher könne niemand diese Befugniß ausüben, wer nicht von dem ganzen Reiche den Auftrag dazu erhalten habe. Ueberdieß habe die Einführung der neunten Chur, die den Geschäften so nachtheilige Folge, einer alsdann, ausser der Kaiserwahl, bey churfürstlichen Collegialberathschlagungen eintretenden gleichen Anzahl von Stimmen, welche man auf alle Weise zu verhüten suchen müsse.

Ausser diesem allgemeinen Widerspruche suchten auch einzelne altfürstliche Häuser ihr Specialinteresse zu wahren. Der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, obgleich der nächste Agnat des Churcandidaten, war fast der eifrigste unter allen. Er berufte sich auf die

Fa-

Familienverträge des Braunschweigischen Gesammthauses, auf das darinn gegründete Seniorat, auf die davon abhangenden Gerechtsame. Schweden war, wegen seines damahligen Bremisch- und Verdischen Kreisdirectorii, interessirt; Wirtemberg, wegen des von ihm behaupteten Reichserzpanneramts, welches dem neuen Churfürsten übertragen werden sollte; und überhaupt alle diejenigen Fürsten, welche bisher den Rang vor dem herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hause gehabt hatten.

Die katholischen Fürsten, welche die drey Churfürsten von Trier, Cölln und Pfalz nun auch in ihr Interesse gezogen hatten, waren eines Theils nicht sowohl gegen die Vermehrung des Churcollegii, sondern nur gegen die Aufnahme eines protestantischen Hauses. Einige erklärten deutlich genug, daß sie nicht entgegen seyn würden, wenn ein katholischer Fürst, (das Oesterreichische Haus wurde von Trier und Pfalz ausdrücklich genannt,) aufgenommen werden sollte. Damahls waren nun doch drey Viertheile der Churfürsten katholisch, und wo es nicht

nicht auf die Kaiserwahl ankam, verhielten sich die katholischen zu den protestantischen Stimmen wie fünfe zu zwey: allein mit weitaussehender Vorsicht stellte man vor, die Pfälzischen und Baierischen katholischen Linien könnten abgehen, ihre protestantischen Agnaten würden in der Chur folgen; gelangte also ein protestantisches Haus zu einer neuen Chur, so seyen alsdann die protestantischen und katholischen Wahlstimmen gleich; in anderen Reichsgeschäften aber, weil Böhmen daran keinen Antheil habe, würden sie sich ihrer Stimmenmehrheit zum unwiederbringlichen Schaden des katholischen Reichstheils bedienen. Ja man äusserte sogar, man könne nicht gut dafür seyn, daß die Böhmen nicht einmahl wieder auf den Einfall geriethen, ihre Krone einem Protestanten aufzusetzen, und dann könne man sogar noch protestantische Kaiser erleben.

Aller dieser Vorstellungen ungeachtet hielt Leopold die in einem durch Mehrheit der Stimmen abgefaßten churfürstlichen Gutachten erhaltene Beystimmung für zureichend, und ertheilte

noch

noch gegen das Ende des Jahres 1692 den hannöverischen Gesandten die feyerliche Belehnung. Dieser allerdings zu rasche Schritt war der Sache mehr schädlich, als vortheilhaft. Er gab den Fürsten mehr Gemeingeist und Union, er nöthigte den Kaiser zu mancher Herablassung. Die Anerkennung und Einführung in das Churcollegium verzögerte sich noch über volle funfzehen Jahre. Beyde, Leopold und Ernst August starben, ohne sie erlebt zu haben.

Die Geschichte dieser funfzehenjährigen Periode ist der beste Spiegel für alle diejenigen, welche bey einer Churvermehrung als Hauptpersonen, oder als Rathgeber interessirt sind. Es geschah unter günstigen Umständen, als Herzog Ernst August sich um die Chur bewarb. Der Kaiser war von zwey Seiten im Kriegsgedränge, und der Herzog mächtig genug, um dem Kaiser nicht gleichgültig zu seyn. Es war ein dringendes Interesse für ihn, daß der zwischen Hannover und Frankreich verabredete Subsidienvertrag nicht zum Vollzug kam; es war der Mühe werth, diese Hülfe dem Oester-

reichischen Erbfeinde zu entziehen; die Hoffnung sie gegen ihn brauchen zu können, wann der Herzog gewonnen sey, war reizend. Selbst einige Churfürsten hatten die Aufnahme des Herzogs in das Churcollegium dem Kaiser empfohlen (c). Engelland und die Generalstaaten, des Herzogs Alliirte, hatten in dem Bundesvertrage versprochen: „*En cas, que contre toute sorte d'attente il survint quelque difficulté, au sujet de l'investiture ou introduction du dit Duc d'Hannovre dans l'Electorat, Sa Majesté & L. H. P. promettent, de travailler de tout leur pouvoir, & de faire tous les offices imaginables, pour que le dit Electorat Lui soit conferé, aussitôt que la paix générale sera faite*" &c. Vier Churfürsten unterstützten die Sache, und die drey übrigen, welche sich Anfangs nicht widersetzten, waren auch zu ge-

(c) Chursachsen äusserte, zufolge des Wahlprotocolls von 1690: „Weilen bekannt, wie bis anhero wegen eines noui et noni electoratus für Braunschweig Hannover etwas gesucht, und von einigen Herrn Churfürsten selbst bekannter maßen recommandirt worden" ꝛc.

gewinnen, sobald ihr Religionsinteresse befriediget wurde. Unter diesen Umständen erhielt der Herzog die Belehnung mit der Chur, und gleich darauf schloß Churbrandenburg mit demselben ein Defensivbündniß, worinn versprochen wurde: „daß Sie (des Churfürsten von Brandenburg Durchl.) mit und neben Ihrer kaiserlichen Majestät und ihren Herren Mitchurfürsten für einen Mann stehen, und Ihre fürstl. Durchl. bey solcher Churdignität, nebst allen daran klebenden und davon dependirenden Präeminentien, Würden und Rechten defendiren, erhalten und schützen helfen, auch Ihres Orts daran das geringste nicht ermangeln lassen werden.“ Auch Schweden, dem der Churfürst einen Revers ausgestellt hatte, daß durch die neue Churwürde dem Bremischen Directorialamte kein Eintrag geschehen solle, erklärte, bald nach der Belehnung im Reichsfürstenrathe, daß es „sehr bedenklich falle, dasjenige, was schon geschehen, destruiren, oder doch zu allzuschweren Declarationen gegen den anderen Theil, auch besonderen Unionen schreiten zu wollen.“

Un-

Ungeachtet dieser glücklichen Verhältnisse, hielt es doch mit der Anerkennung und Einführung in das Churçollegium überaus schwer. Kaum war die Belehnung geschehen, so wurde diese Handlung von Seiten der meisten Fürsten nicht allein für null und nichtig erklärt, sondern einige altfürstliche Häuser, denen, ausser einigen geistlichen Fürsten, hernach mehrere beytraten, errichteten auch, unter dem Namen der wider die neunte Chur correspondirenden Fürsten, ein Bündniß (*d*), ließen der kaiserlichen Commission

---

d) Sie vereinigten sich: „daß sie Sr. fürstl. Durchl. zu Hannover das ius electorale durchaus nicht gestehen, noch Dieselbe jemahlen für einen Churfürsten des Reichs, der beschehenen Declaration nullitatis zufolge, erkennen können, noch wollen, auch da nichts desto weniger Dieselbe sich solcher vermeintlichen acquirirten neunten Churwürde öffentlich anmaßen . . . auch wohl gar durch auswärtiger Puissancen Assistenz, vi foederis, sich de facto dabey zu etabliren trachten sollten, sie sich coniunctis consiliis et auxiliis dagegen setzen und . . . bedacht seyn wollen, ein zulängliches De-

sion die in sehr entschlossenen Ausdrücken abgefaßte Nichtigkeitserklärung zustellen, und über diese Insinuation ein Notariatsinstrument aufrichten. Der Kaiser, theils aufgebracht über dieses Benehmen, theils verlegen, wegen der Behauptung seines Ansehens, verwarf zwar die Protestation, erklärte aber doch, daß er jeden billigen Vorschlag, wodurch der Fürstenstand zufrieden gestellet werden könne, unterstützen werde. Aber nun höre man die Vorschläge der Fürsten: 1) Der Kaiser solle das Geschäft, als wäre noch nichts darinn geschehen, an das gesammte Reich bringen; 2) Durch Stimmenmehrheit könne in dieser Sache nichts beschlos-

---

Defensiv-Concert zu formiren auch mit Zuziehung mehrerer ... Stände, solche kräftige mesures nehmen, wodurch die Violirung der Grundgesetze, und das den Fürsten und Ständen obschwebende unerträgliche Präjudiz wird abgewendet ... werden können, auch die Hände nicht eher sinken lassen, bis daß ... die Sachen auf den Fuß und die Norm der G. B. und des J. P. W. gänzlich reducirt, und alles hinwiederum in vorigen Stand gesetzet worden."

schlossen werden; 3) Weil einige Churfürsten schon öffentlich Partie genommen hätten, so könne man diejenigen Stimmen, welche sie im fürstlichen Collegio führeten, dießmahl nicht zulassen.

An Vorstellungen und Vorschlägen, wodurch man die wider die neunte Chur correspondirenden Fürsten zum Abstande von ihrem Widerspruche zu bewegen suchte, ließ man es in Wien nicht fehlen; man gab nach, so viel man konnte, man suchte die Fürsten durch das Versprechen einer aufzurichtenden pragmatischen Sanction, daß künftig nie wieder eine Chur, ohne Einwilligung des gesammten Reichs, errichtet werden solle, zufrieden zu stellen; man versprach eine förmliche Erklärung, daß alles, was bisher in der Hannöverischen Chursache geschehen sey, den fürstlichen Gerechtsamen auf keine Weise nachtheilig seyn; daß es nie zu einiger Folgerung gezogen werden solle; man versicherte, die Einführung in das churfürstliche Collegium solle eher nicht vor sich gehen, als bis mit dem fürstlichen Col-

legio

legio „genugsame Communication gepflogen worden“; der Churfürst von Mainz unterzog sich auch seines erhaltenen Auftrags, die correspondirenden Reichsfürsten zu Annahme dieser Vorschläge zu bewegen: allein diese erklärten, daß man sich dabey lange noch nicht beruhigen könne; der Kaiser müsse erst öffentlich bekennen, daß ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, keine neue Chur errichtet werden könne, daß daher alles was in der Braunschweigischen Chursache bisher, sowohl am kaiserlichen Hofe, als auf dem Reichsconvente, gehandelt worden sey, als nicht geschehen geachtet, und das Geschäft aufs neue angefangen werden solle. Es müßten daher 1) alle mit Ausschliessung der Stände bisher vorgenommene und abgehandelte Sachen widerrufen, 2) die in öffentlichen Schriften aufgestellten Grundsätze durch entgegengesetzte Erklärungen abgethan, alsdann 3) die Sache an den Reichstag gebracht, und 4) erwiesen werden, daß die höchste Nothwendigkeit die Einführung einer neunten Chur erfordere, und bey dem Interesse der Religion nichts davon zu besorgen sey. 5) Müßten die

Stim-

Stimmen ganz frey abgelegt, und den Ständen dabey genugsame Versicherung gegeben werden, daß wenn sie auch allenfalls den kaiserlichen Absichten entweder ganz und gar, oder in gewissen Stücken zuwider ausfallen würden, darauf dennoch die gehörige Rücksicht genommen, und ein allgemeines Reichsgutachten abgewartet werden solle. Eine neue, wegen der fürstlichen Stimmfreyheit, aufzurichtende pragmatische Sanction sey unnöthig; Fürsten und Stände könnten sich mit den bereits vorhandenen mehr als zu wohl behelfen, sie hätten die goldene Bulle, und die bey den Westphälischen Friedenstractaten darüber öffentlich gemachte authentische Auslegung für sich; sie hätten ferner das bey diesem Frieden aufgerichtete Instrument und dessen deutliche Worte; sie hätten die kaiserliche Wahlcapitulation, und das darinn wegen Erhaltung der Reichsgrundgesetze geschehene theure Versprechen. Könnten ihnen alle diese Sanctionen nichts helfen, so könnte ihnen nichts damit gedienet seyn, wann auch ein Engel vom Himmel käme, und eine neue pragmatische Sanction mitbrächte.

Dieß war die entschlossene, freye Sprache der Fürsten, welche, so lange sie zusammen hielten und fest auf einerley Grundsätzen beharrten, nicht ohne Eindruck blieb, obgleich schon manche glückliche Umstände zusammengetroffen waren, welche der Sache des neuen Churfürsten eine immer mehr günstige Wendung gaben. So war die Braunschweig-Lüneburgische Gesandschaft, auf dem Ryßwickischen Friedensconvente, von den auswärtigen Mächten bereits als churfürstlich anerkannt worden; Georg Ludwig hatte, gleich nach dem Tode seines Herrn Vaters, Ernst August, die neue Belehnung mit der Churwürde empfangen, und das Jahr darauf vollzog Joseph der Erste seine Vermählung mit dessen Nichte. Trennung der altfürstlichen Häuser und der mit ihnen verbundenen geistlichen Fürsten, Gewinnung des katholischen Religionstheils, worauf man von Wien, Dresden, Berlin und Hannover aus, unermüdet gearbeitet, und zu dem Ende, die nun selbst von den protestantischen Churfürsten unterstützte Chur-böhmische Readmission, in Vorschlag gebracht hatte, diese nach der Maxime diuide et impera

ge-

genommene Maasregeln waren zu Ende des Jahrs 1699 bereits in so weit gelungen, daß das bisher getheilte churfürstliche Collegium nun vollkommen unter sich einig war.

Allein eben dieses Ereigniß schloß die altfürstlichen Häuser um so fester an einander; ein anderes, den nach dem Tode des Königs Carl des Zweyten von Spanien vorauszusehenden und erfolgten Successionskrieg, mochten sie vielleicht zu benutzen suchen, als sie gleich darauf eine neue Zusammentretung zu Frankfurt veranstalteten. Der Kaiser, welcher eine Verbindung der correspondirenden Fürsten mit Frankreich für den Zweck dieser Zusammenkunft hielt, ließ durch einen dahin abgeordneten Bevollmächtigten erklären, daß er noch immer die Absicht habe, die fürstlichen Gerechtsame ausser aller Gefahr zu setzen, und nicht eher zur Introduction zu schreiten, bis der Fürstenstand auf eine billige Weise befriediget worden sey. Sollten die Fürsten noch nicht gesonnen seyn, die bereits wiederholt gethanen Vorschläge anzunehmen, so möchten sie andere in Vorschlag bringen, übri-

gens aber dieses Geschäft auf dem Reichstage betreiben, weil solche besondere Zusammenkünfte, wie sie zu Goslar, Nürnberg und dermahlen zu Frankfurt veranstaltet hätten, die herzustellende Eintracht der Reichsglieder erschwerten und das gegenseitige Mißtrauen verstärkten. Am Reichstage könne der Kaiser mit seiner zu Befriedigung des Fürstenstandes abzweckenden Vermittelung desto wirksamer eintreten.

Ungegründet war die Vermuthung wohl nicht, daß die correspondirenden Fürsten den Gedanken gehabt haben mögen, zu Erreichung ihrer Absichten Partie gegen Oesterreich zu nehmen; ob sie gleich in ihrer Antwort erklärten, daß bloß die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und die Behauptung ihrer Rechte der einzige Zweck ihrer Zusammenkunft sey. Wenigstens hatten sie schon kurz vorher den König von Frankreich, als Garant des Westphälischen Friedens, aufgefordert, auch von dieser Krone die Zusicherung ihres Beystandes erhalten, und sich zu Behauptung ihrer genommenen Maasregeln vereiniget, ein gemeinschaft-

liches

liches Bundesheer, von vierundzwanzig bis achtundvierzig tausend Mann, ins Feld zu stellen. Braunschweig-Wolfenbüttel verstärkte auch wirklich seine Truppen bis auf zwölftausend; allein durch eine glücklich gelungene Diversion wurde es nicht nur von Hannover entwaffnet, sondern auch, durch die gemachte Hoffnung zur Mitbelehnung, bald darauf bewogen, die Chur anzuerkennen.

Der Abstand dieses Hauses war ein großer Verlust für die Sache der Fürsten; den meisten entsank der Muth, besonders da der ebenfalls, als Friedensgarant, aufgeforderte, und selbst als Reichsfürst dabey interessirte König von Schweden zur Antwort gab: das Geschäft wegen der neunten Chur sey nun schon so weit gediehen, daß es nicht wohl mehr rückgängig gemacht werden könne. Auch der neue König von Dännemark, den die Fürsten, als ihren Mitstand, ersucht hatten, sich ihr Interesse eben so, wie sein Herr Vater, angelegen seyn zu lassen, antwortete, wo möglich noch kaltsinniger, und übergieng die Chursache gänzlich mit Stillschweigen;

gen;

gen; der Krone Frankreich aber, welche es ohnedieß immer bey Worten hatte bewenden lassen, wurde von neuem der Krieg angekündiget.

Von nun an merkt man in den fürstlichen Staatsschriften einen ganz anderen Ton, wozu wohl die dem Hannöverischen Hause durch eine Parlamentsacte im Jahre 1701 zugesicherte Thronfolge in Großbritannien und Ireland auch etwas beytragen mochte. Als endlich der Herzog von Wirtemberg ebenfalls gewonnen, als die zu Befriedigung des katholischen Reichstheils in Vorschlag gebrachte Readmission von Churböhmen hinlänglich vorbereitet, und der Anstand, wegen einer etwa in Zukunft eintretenden Gleichheit der katholischen und protestantischen Churstimmen auch schon größtentheils beseitiget war: konnte man, wenn nun auch die Sache zur förmlichen Reichstagsberathschlagung gebracht wurde, ihren Ausgang voraussehen, ohne befürchten zu müssen, daß das kaiserliche Ansehen dabey Gefahr laufen könne.

Den 21. Jul. 1706 ließ daher Kaiser Joseph der Erste, nachdem wenige Monate vorher

her die Achtserklärung der Churfürsten von Cölln und Baiern, eine Folge des Spanischen Successionskriegs, welche die Sache ebenfalls erleichterte, vollzogen war, in sehr vorsichtigen und glimpflichen Ausdrücken folgendes an das Reich gelangen: Kaiser Leopold, glorwürdigsten Andenkens, habe es für das Reich ersprießlich zu seyn erachtet, wenn für das Hannöverische Haus eine neunte Chur errichtet würde, habe auch den Vorsatz gehabt, sich mit dem gesammten Reiche darüber zu vernehmen, und dessen Einwilligung einzuhohlen; allein durch sein unvermuthetes Ableben sey er daran verhindert worden. Nun wünsche er nichts mehr, als daß diese Sache zur Zufriedenheit des ganzen Reichs bald beendiget werden möchte, und erkläre deshalb, daß alles, was zeither darinn geschehen sey, weder zum Nachtheile des den Fürsten und anderen Ständen zustehenden Rechts gemeynet seyn, noch auch künftig jemahls dahin angezogen, und zu dem Ende dem künftigen Reichsabschiede, als pragmatische Sanction, einverleibet werden solle, daß zu Errichtung neuer Churwürden die Einwilligung des gesammten

Reichs

Reichs nothwendig sey. Da nun die Hannöverische Churwürde von dem churfürstlichen Collegio sowohl, als von auswärtigen Mächten, bereits anerkannt worden sey: so habe er um so mehr das Vertrauen zu Churfürsten, Fürsten und Ständen, daß sie dem Hause diese Würde gönnen und allerseits bewilligen würden. Darüber erwarte er des Reichs Gutachten, welches er, als zur Befestigung des inneren Ruhestandes und wechselseitigen guten Vernehmens abzweckend, mit besonderer kaiserlichen Huld und Gnade erkennen werde.

Hierauf wurde endlich, nach vorgängigen Schlüssen aller drey Reichscollegien, und darauf abgestattetem von kaiserlicher Majestät ratificirtem Reichsgutachten, nachdem Churpfalz auf den fünften, bisher von Baiern inne gehabten Platz, hinaufgeruckt war, sowohl die wirkliche Einführung des neuen Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg, als auch die Readmission von Churböhmen am 7. Sept. 1708 vollzogen. Man stellte sich aber den möglichen Fall vor, daß künftig einmahl die Pfälzische Chur an eine

der

der damahls noch protestantischen Linien des Pfälzischen Hauses fallen, und auf solche Art wieder ein protestantischer Churfürst mehr seyn könnte. Wäre alsdann etwa das Haus Baiern, wie damahls, in der Acht, oder die Baierische Chur, wie im Westphälischen Frieden verordnet war, nach Abgang der Wilhelmischen Linie erloschen, so würden von acht Churfürsten viere katholisch, und viere protestantisch seyn. Auf diesen Fall wurde in dem eben erwähnten Reichsgutachten im Voraus bedungen: wann die Pfälzische Chur irgend einmahl auf einen Protestanten fallen, die Hannöverische Chur alsdann aber noch stehen sollte; so solle den katholischen Churfürsten eine überzählige Stimme von Reichs wegen zugelegt seyn und bleiben, und durch den vorsitzenden katholischen Churfürsten, bey allen Reichs- Wahl- Collegial- Deputations- und anderen Tägen, nach dem durch die mehreren Stimmen der sämmtlichen katholischen Churfürsten zu machenden Schlusse, oder wie sie sich sonst unter einander desfalls vergleichen möchten, geführet werden. Allein dieser Fall dürfte nun wohl schwerlich noch eintreten,

da

da die noch übrigen Linien des Pfälzischen Hauses, auf welche die Chur noch fallen könnte, seitdem sich zur katholischen Kirche bekannt haben.

So bestand nunmehr das churfürstliche Collegium aus neun Mitgliedern, und erhielt sich in dieser Anzahl, bis auf den vorletzten Tag des Jahres 1777. Da starb Maximilian Joseph, Churfürst von Baiern, der letzte vom Wilhelmischen Mannsstamme. Mit ihm erlosch die Baierische Chur, und das churfürstliche Collegium bestehet seitdem wieder aus acht Mitgliedern.

Noch ehe dieser Fall eintrat, soll Kaiser Carl der Siebente, nebst seinen Alliirten, dem mitalliirten fürstlichen Hause Hessen-Cassel, dem er auch ein unbeschränktes Appellationsprivilegium ertheilte, eine zehnte Chur zugedacht gehabt, und sein Versprechen in Erfüllung haben bringen wollen, sobald es zu einem allgemeinen Frieden kommen würde: allein er erlebte diesen Zeitpunct nicht, und nach seinem Tode änderten sich die damahligen Staatsverhältnisse. Vor kurzem ist aber bekanntlich die Errichtung einer

neuen

neuen Chur wieder in Anregung gekommen, zu welchem Ende, während des nächstvergangenen Wahl- und Krönungstages zu Frankfurt, folgendes Promemoria durch Churmainz zur Wissenschaft des hohen Churcollegii gebracht wurde.

„Von jeher haben sowohl Kaiserliche Majestät, als des Reichs höchste Kurfürsten es sich zu einem wesentlichen Geschäfte gemacht, das Ansehen des Hohen Kur-Collegii nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern noch nach Möglichkeit zu vermehren, um Unruhen in dem deutschen Reiche durch eine näher vereinigte Macht zu entfernen, um die Reichsverfassung zu schützen, um in eilenden Fällen den Gesetzen und dem richterlichen Ansehen des Allerhöchsten Reichs-Oberhaupts Nachdruck zu verschaffen, und Kaiserliche Majestät in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs treulich zu berathen; was in dem grauen Alterthum blos ein Vorzug gewisser angesehener Häuser war, ist in den neuern Zeiten Belohnung für patriotische Reichsfürsten geworden, welche sich um das Vaterland verdient gemacht haben.“

Ohne-

„Ohne in die Untersuchung der Frage tief einzugehen: ob die Beobachtung der ungleichen Zahl mit zu dem Wesentlichen des Kurfürstlichen Collegii gehöret? wofür jedoch sehr viele Gründe sprechen; möchte es wohl als notorisch können angenommen werden, daß die jetzigen Zeiten und der immer mehr um sich greifende Geist des Aufruhrs, Unruhe und der Unabhängigkeit, ernste, schnelle und nachdrückliche Maasregeln erfordert, welche, der Vortreflichkeit der Reichs- und Kreis-Verfassung ungeachtet, nirgends ergiebiger zu finden sind, als bei dem aufs genaueste und engste zur Beförderung der Wohlfarth des Reichs mit einander verbundenen Kur-Kollegium, zumal, wenn dasselbe Mitglieder in sich faßt, welche an der Stelle des Uebels mit hinlänglicher Macht versehen sind, um dessen Ausbruch gleich standhaft vorzubeugen, oder dessen weitere Verbreitung zu hemmen.“

„Und leider hat in gegenwärtigen Zeiten der Geist der Aufwiegelung seinen Sitz am Rheinstrom, von woher er sich in die übrige deutsche

Provinzen mittheilen wird, wenn ihm nicht in Zeiten Einhalt geschieht."

„Ohne die Grenzen der Bescheidenheit zu überschreiten, ohne andern Fürstlichen Häusern im geringsten zu nahe zu treten, darf das Fürstliche Haus Hessen an sich und überhaupt, und namentlich die Regenten aus der ältern Hessen-Casselschen Linie sich schmeicheln, durch das Alterthum Ihres Stammes, durch ausnehmende Verdienste um die Deutschen Reichs-Oberhäupter, um das gesammte Deutsche Vaterland, und um seine Hohe und andere Mitstände, durch seine erlangte und bisher behauptete physische Kräfte, durch deren in so vielen critischen Vorfällen des Deutschen Vaterlandes bewiesene Anwendung, wo dieses Hohe Haus, theils im Reich zu dessen Besten und Unterstützung, theils ausser demselben zu Erhaltung dessen Freyheit und Gerechtsamen gegen dessen Feinde, mit Treue und Muth häufig von den Regenten selbsten angeführt, gebraucht worden, durch den Umfang seiner Länder, durch deren Lage und Verhältniß gegen das nördliche und süd-

südliche Deutschland, durch gute Einrichtung seiner Finanzen, durch seine Bereitwilligkeit, durch die in diesem Augenblick, im Angesicht des Deutschen Reichs, auf eine so unintereſſirte willfährige Art, veranstaltete Bedeckung der Kaiserlichen Wahlstadt, mit einem ansehnlichen Corps Truppen von Cavallerie und Infanterie unter Höchsteigenem Commando des regierenden Herrn Landgrafens, durch die eben jetzt und sonst bezeugte und versicherte Neigung, erforderlichen Falls mit aller Ihrer Macht einzutreten, um Unruhen zu zernichten, und Sicherheit zu erstellen, in gegenwärtiger critischen Lage dem deutschen Vaterlande und Ihren Reichs-Mitständen ein uneigennützliges Opfer zu bringen, bei des Heiligen Römischen Reichs Höchsten Kurfürsten für würdig gehalten zu seyn, in Ihre innere und nähere Verbindung aufgenommen zu werden."

Des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstliche Durchlaucht leben demnach der Erwartung, das Hohe Kurfürstliche Collegium werde bei Wiederbesetzung der erledigten

neun-

neunten Kurstelle auf Ihre Wünsche gefällige Rücksicht nehmen, und erhoffen und bitten darum:

Kaiserliche Majestät durch ein Kurfürstliches Collegialschreiben zu ersuchen, die erledigte neunte Kur auf eine Reichsverfassungsmäßige Art wieder zu verleihen, und hiebei auf die erstgebohrne Linie des Fürstlichen Hauses Hessen das Reichsväterliche Absehen zu richten."

„Der Herr Landgraf von Hessen-Cassel wird den Ihm gegönnten Vorzug vor andern, nicht weniger um das Deutsche Reich meritirten Fürstlichen Häusern, durch die unverbrüchlich strengste Erfüllung der einem Reichs-Kurfürsten obliegenden Pflichten zu verdienen suchen, und getraut zum voraus versichern zu können, daß es des Heiligen Römischen Reichs Höchste Kurfürsten niemals gereuen wird, Ihm und Seinem Fürstlichen Hause den Weg zu dem Eintritt in das Hohe Kur-Collegium gebahnt zu haben. Cassel den 15. Sept. 1790."

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Staatsverhältnisse bey Vermehrung der Churen.

Wie viel Teutschland Churfürsten haben solle und müsse, sagt kein Gesetz. Höchst wahrscheinlich war es bloßes Herkommen, welches die ursprünglich allen Fürsten und Herrn Teutschlands zustehende Wahl ihres gemeinschaftlichen Oberhaupts, nach und nach in die Hände einiger wenigen brachte: denn wäre das Wahlrecht, bereits vor Carl dem Vierten, durch ein Reichsgesetz nur auf einige bestimmte Reichsstände eingeschränkt gewesen, so würden sich, wenn auch der in Austheilung der Churwürden partheyische Carl für gut gefunden hätte, davon zu schweigen, wenigstens die schon vorher, und auch noch zu seinen Zeiten, um das Churrecht streitenden Häuser darauf bezogen haben. Allein vor ihm findet sich von einer solchen gesetzlichen Bestimmung nicht die geringste Spur.

Das von Carl dem Vierten, mit Einwilligung der Fürsten und Stände aufgerichtete,

unter

unter dem Namen der goldenen Bulle bekannte Reichsgesetz, ist also das erste, welches die Anzahl der Churfürsten auf Sieben festsetzte. Nach dem Geiste der vorigen Zeiten, suchte man in dieser Siebenzahl etwas heiliges und mystisches, und war, nicht allein bey dem Restitutionsgeschäfte der Pfälzischen, sondern sogar noch bey Einführung der Hannöverischen Chur, eifrigst bemühet, diese Heiligkeit, unter allerley lächerlichen Wendungen, als unverletzlich zu behaupten: allein mit solchen Gründen konnte man dringende Interessen nicht wegdemonstriren.

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehet, der kann in Ansehung schon vorhandener Gesetze ab- und zuthun. So wie also für Pfalz, anstatt seiner vorigen an das Baierische Haus übergetragenen fünften Chur, eine achte, und für Hannover, eine neunte, rechtmäßig errichtet werden konnte: so kann auch jetzt, anstatt der eingegangenen Baierischen Chur, eine neunte, und nach Gutfinden des Gesetzgebers, eine zehnte und mehrere eingeführet werden.

Hierinn ist das Recht klar; nicht so unbestritten ist es in Ansehung der Fragen: Was hat der Kaiser, was haben die Churfürsten, was haben die Fürsten und Stände bey Errichtung einer neuen Chur für Gerechtsame? Bey Erhaltung derselben sind sie, natürlicher Weise, alle interessirt, und selbst dem mittelbaren Bürger kann sie nicht gleichgültig seyn. Wer also das politische Interesse des Kaisers und des Reichs, in Beziehung auf die Errichtung einer neuen Chur, vollständig und gründlich beurtheilen will, muß von Untersuchung der dabey eintretenden gegenseitigen Rechte und Befugnisse ausgehen.

I.

Rechte des Kaisers.

Die Errichtung einer neuen Chur ist ganz unstreitig ein Geschäft, welches ohne den Willen des Kaisers nicht vollzogen werden kann. Zwar ist es bisweilen geschehen, daß durch Schlüsse einzelner, oder aller drey Reichscollegien, etwas ausgemacht worden und auch zum Vollzug gekommen ist, ohne daß der Kaiser, oder dessen

Prin-

Principalcommission, vorher förmliche Nachricht davon erhalten hatte; allein dieses betraf immer nur den Reichsconvent, und dessen einzelne Collegien, oder die Reichsstände unter sich selbst, und gewöhnlich bloß vorübergehende Gegenstände, von keiner Wichtigkeit, worinn man sich gewisser gemeinschaftlicher Maasregeln verglich. Soll aber irgend etwas, auf eine für das ganze Reich verbindliche, gesetzmäßige Weise, festgesetzt, oder irgend ein Majestätsrecht, von Kaisers und Reichs wegen, ausgeübt werden, so muß es mit Wissen und Willen des Kaisers geschehen.

Gesetzt also, es wären auch alle drey Reichscollegien der einstimmigen Meynung, daß eine neue Chur einzuführen sey, und der Kaiser wollte es nicht; so könnte auch die Sache nicht vor sich gehen. Selbst die förmlichen Berathschlagungen über ein solches Geschäft, können nicht eher ihren Anfang nehmen, als bis es der Kaiser, auf die herkömmliche Weise, an das Reich gebracht hat. Derjenige Stand aber, welcher sich um eine neue Chur bewerben will, ist des-

halb nicht genöthiget, sein Gesuch zuerst bey kaiserlicher Majestät anzubringen, sondern er kann sich vorläufig erst bloß an das churfürstliche Collegium allein, oder an Kaiser und Reich zugleich wenden.

Auf der anderen Seite ist es eben so ausgemacht, daß der Kaiser, für sich allein, eben so wenig befugt ist, eine neue Chur zu errichten, als er Jemanden, durch ein Standeserhöhungsdiplom, oder durch ein Decret, für sich allein, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe verleihen kann. Ein kathegorisches Versprechen würde schon die Grenzen der kaiserlichen Befugnisse überschreiten: gienge es hingegen bloß darauf, die Sache an das Reich gelangen zu lassen, sie zu unterstützen, und zu einem günstigen Reichsgutachten zu befördern, würde auch zugleich versprochen, daß die Ratification desselben nicht verweigert werden solle, so würde dieses gegebene Wort, so wenig, wie die That, als eine Verletzung der kaiserlichen Amtspflichten betrachtet werden können.

Nicht so unbestritten ist aber die Frage: Ob der Kaiser, bey Errichtung einer neuen Chur,

die Einwilligung des gesammten Reichs für sich haben müsse? Bekanntlich hat es nicht an Rechtsgelehrten gefehlet, welche behauptet haben, daß auch unter den drey Reichscollegien die Stimmenmehrheit gelte, dergestalt, daß der Kaiser, wenn er der übereinstimmenden Meynung zweyer Collegien beytrete, dadurch der Sache, gegen den Widerspruch des dritten, den Ausschlag geben könne (*e*). Noch im Jahr 1653 hielten auch die beyden höheren Reichscollegien, in ihrer am 24. Sept. gehaltenen Re- und Correlation, diese Frage für unentschieden, und es fehlet noch bis jetzt an einem Reichsgesetze, welches eine Entscheidung derselben enthielte. Zwar verlangten die altweltfürstlichen Häuser im Jahre 1741, der kaiserlichen Wahlcapitulation einzurücken, daß der Kaiser bey verschie-

---

e) Man sehe z. B. BÜRGERMEISTER diss. *de casibus a iure maioris partis exceptis.* §. 5., der, unter andern, auch Kulpis, Herden, Vitriarius, Paurmeister für diese Meynung anführt; auch ICKSTADT *de iure maiorum in concluso comitiali formando*, der sich ausser den angeführten, auf Lampadius, Wehner, Myler, Fürstenerius, (Leibnitz) Schütz rc. beruft.

schiedenen Schlüssen der drey Reichscollegien, nicht entscheiden, sondern dergleichen Fälle, zu fernerer Berathschlagung und etwaigen gütlichen Vergleich, wieder an die Reichsversammlung bringen solle: allein es ist weder damahls, noch nachher geschehen; vielmehr ist aus ehemahligen Reichstagshandlungen erweißlich, daß der Kaiser, in einigen Fällen, durch die Genehmigung zwey übereinstimmender Collegialschlüsse, Sachen entschieden habe (*f*). Moser, und nach ihm Trunk (*g*), waren daher auch, noch unter den

f) Man sehe die am Ende der folgenden Note angeführte Abhandlung von Trunk Kap. 3, Art. 3, S. 29—35. auch PFEFFINGER *ad Vitriar.* tom. 4, p. 382. und Fabers Staatskanzelley Th. 13, S. 379, Th. 15, S. 306.

(*g*) Moser sagt in seinem Staatsrechte, Th. 50, S. 42. „Ich kann gar nicht absehen, wie man sagen könne, daß den statibus imperii, oder vielmehr demjenigen Collegio, welches von denen beyden anderen discrepirt, sein liberum ius votandi benommen werde, da doch weder des Collegii, noch der einzelnen Glieder desselben ius suffragii im geringsten touchiret wird. Diese votiren nach freyem Belieben; nach deren

den Neueren, der Meynung, daß dem Kaiser, aus analogischen Gründen, und nach dem Reichsherkommen, dieses Recht zustehe, und selbst namentlich in Beziehung auf die Errichtung

ren maioribus wird das conclusum collegii formiret. Wann sich aber hernach zuträget, daß dieses Collegialgutachten, von denen Collegialgutachten der beyden übrigen Collegiorum differiret, und der Kaiser die letztere ratificiret, leidet die vis decisiua suffragii des dissentirenden Collegii eben so wenig darunter, als dem voto decisiuo eines membri collegiorum imperii nachtheilig ist, wann es von den übrigen überstimmt wird. Und wann wir sogar nicht einmahl einige öffentliche actus, des in corpore versammleten Oberhaupts und aller dreyen Reichs-Collegiorum, als ein Reichsherkommen wollen passiren lassen, setzen wir dadurch die ganze wichtige und so unentbehrliche Materie, von dem Reichsherkommen, aufs schlüpfrige." Alles, was sich für diese Meynung anführen läßt, hat Dr. Joh. Jac. Trunk, in einer gut geschriebenen Abhandlung: *ius caesaris in dissensu trium collegiorum in comitiis pro et cum duobus decidendi, ex legibus et vsu demonstratum,* (Wetzl. 1782. 4.) zusammengetragen.

tung einer Chur, behauptet der erstere (*h*): „das fürstliche Collegium hat zwar erhalten, daß dasselbe mit seinem suffragio, vor Einführung einer neuen Chur, vernommen werden muß: wann man aber, wie am Ende nicht wohl zu läugnen ist, gelten läßt, daß auch zweyer Reichscollegiorum einmüthiger Schluß, und des Kaisers hinzukommende Ratification, ad effectum eines Reichsschlusses genugsam seye, und bey der Materie, von Einführung einer neuen Chur hierinn nicht noch eine Ausnahme gemacht werden sollte: so müßte man sagen, daß wann das churfürstliche und städtische Collegium sich wegen einer neuen Chur vereinigten, das fürstliche dennoch mit seinem dissensu nicht wohl etwas ausrichten würde." Allein selbst die beyden höheren Reichscollegien haben nicht nur ausdrücklich gegen das Reichsstädtische erklärt, daß sie nicht verlangen, über das letztere eine Mehrheit ihrer Collegialstimmen zu behaupten (*i*), son-

h) In dem Tractate, von den teutschen Reichsständen, Buch 2, Kap. 1, §. 13, S. 359.

i) Diese Erklärung der beyden höheren Reichscol-

sondern es läßt sich auch diese Mehrheit, weder aus der Analogie des Rechts, noch aus dem Reichsherkommen, noch aus der Natur der Sache, noch aus Gesetzen, oder Verträgen beweisen, wie Hr. G. J. R. Pütter, auf den ich mich der Kürze wegen beziehe (*k*), schon hinlänglich dargethan hat. Ehemahls gieng man noch weiter, und suchte daraus, daß der Wille des Kaisers so viel gelte, als der Wille des gesammten Reichs, zu beweisen, daß der Kaiser nur die Einwilligung eines der drey Reichscollegien nöthig habe, um seinem Willen gesetzliche Kraft zu geben. Man sagte: der Wille des Kaisers sey gleich $\frac{6}{12}$; der Wille des gesammten Reichs ebenfalls $= \frac{6}{12}$; der Wille jedes einzelnen Collegii $= \frac{2}{12}$. Daraus schloß man: so wie

$\frac{6}{12}$

legien stehet in Londorps *actis publ.* Th. 7, Buch 6, Kap. 306. auch in Pütters Beyträgen zum teutschen Staats- und Fürstenrechte Th. 1, S. 86, Note *c*.

k) In der Abhandlung: Ob in Fällen, da die drey Reichscollegien auf dem Reichstage verschiedener Meynung sind, eine Mehrheit der Stimmen gelte? — in seinen Beyträgen ꝛc. Th. 1, Num. 4.

$\frac{6}{12} + \frac{2}{12}$, die dagegenstimmenden $\frac{4}{12}$ um die Hälfte überwiegen, so sey die Mehrheit vorhanden, sobald der Kaiser dem Schlusse eines einzigen Collegii beytrete. Dieses an sich ganz richtige arithmetische Verhältniß, ist aber, in der eben angeführten Weise, gar nicht in der Verfassung des teutschen Reichs zum Grunde gelegt worden. Nach dieser kann zwar der Kaiser, die übereinstimmende Meynung der drey Reichscollegien, durch seine Nichteinwilligung entkräften, so daß sein Wille in dieser Rücksicht, dem Willen des gesammten Reichs das Gleichgewicht hält: allein, so lange die Reichscollegien unter sich nicht einig sind, kann er dadurch, daß er einem derselben beytritt, eben so wenig etwas abändern, als etwas neues einführen; denn die Stimmenmehrheit gilt nur unter den Mitgliedern jedes einzelnen Collegii, nicht zwischen den Collegien unter sich, und noch weniger zwischen einzelnen Collegien und dem Kaiser, so daß jenes Recht des Kaisers, nie eher in seine Wirkung treten kann, als bis die Reichscollegien sich bereits eines gemeinschaftlichen Reichsgutachtens vereiniget, oder, wie

bis-

bisweilen geschehen ist, ihre verschiedenen Meynungen ausdrücklich der kaiserlichen Entscheidung unterworfen haben.

Zu einer gründlichen Beantwortung der aufgeworfenen Frage, ist aber diese Betrachtung noch nicht zureichend. Die Regel ist freylich, daß der Kaiser, in Reichsgeschäften, nichts ohne Einwilligung des gesammten Reichs vornehmen kann; allein die Reichsgeschäfte sind nicht alle von einerley Art, und diese Regel hat Ausnahmen. Einige Reichsgeschäfte sind allgemeinere, wie diejenigen, welche im achten Artikel des Westphälischen Friedens ausdrücklich genannt werden, wo, ohne Widerspruch, die Beystimmung des gesammten Reichs nothwendig ist; andere betreffen aber bloß die innere Verfassung einzelner Reichscollegien unter sich, ohne daß die gegenseitigen Verhältnisse der übrigen, noch ihre Verhältnisse zu Kaiser und Reich, noch auch die Regierungsverfassung des Ganzen dabey verändert wird, und kein Dritter etwas dabey verliehret, wenn in Rücksicht derselben etwas abgeändert, oder neu eingeführet wird.

Es

Es giebt daher Fälle, wo es wenigstens an deutlichen und ausdrücklichen Gesetzen mangelt, welche gegen allen Widerspruch festsetzten, ob bloß die Churfürsten, oder nur die beyden höheren Reichscollegien, oder alle und jede Stände des Reichs dabey mitwirken und einstimmen müssen? An solchen ausdrücklichen Gesetzen fehlt es zwar auch in Ansehung desjenigen Gegenstandes, wovon hier die Rede ist: allein aus der folgenden Prüfung der den Churfürsten, Fürsten und Ständen, bey Errichtung einer neuen Chur, nach dem Herkommen, nach der Analogie des Rechts, und selbst aus einem kaiserlichen Versprechen zustehenden Gerechtsame, wird erhellen, daß der Kaiser eine neue Chur nicht anders, als mit Bewilligung des gesammten Reichs, errichten könne.

II.

Rechte der Churfürsten.

Daß die Einwilligung des churfürstlichen Collegii zu der Einführung einer neuen Chur unumgänglich nothwendig sey, ergiebt sich schon dar-

daraus, daß ein Collegialschluß des fürstlichen und reichsstädtischen Collegii, wenn gleich der Kaiser demselben beytreten wollte, dennoch nicht die Kraft einer allgemein verbindlichen Sanction erhalten könnte. Erwägt man aber noch ausserdem, daß bey der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in das fürstliche Collegium, nach der ausdrücklichen Verordnung der Wahlkapitulation (*l*), schlechterdings die Einwilligung des Collegii, überdieß auch sogar die Einwilligung der Bank, erforderlich ist, daß ferner ein Churfürstenthum, welches durch Todesfall, oder Verwirkung dem Reiche anheim fällt, nicht einmahl ohne Einwilligung des churfürstlichen Collegii, wieder vergeben werden kann (*m*); so kann es

---

l) Wahlkapitulation (1653; perpet; und 1711) Art. 1, §. 5. „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen und gräflichen Collegiis an oder aufnehmen, sie haben sich dann . . . qualificiret und . . . verbunden, und über solches alles, neben dem churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget."

m) Wahlkapitulation, (perpet. und 1711.) Art. 11, §. 10.

es um so weniger zweifelhaft scheinen, daß den Churfürsten gleiche Rechte zustehen müssen, wenn die Anzahl der Mitglieder ihres Collegii vermehret werden soll. Diese Nothwendigkeit der churfürstlichen Einwilligung ist auch nie, weder von dem Kaiser, noch von den übrigen Ständen, in Zweifel gezogen worden.

Es kommt hier also bloß auf folgende zwey Fragen an: 1.) Ob alle Mitglieder des churfürstlichen Collegii einwilligen müssen, oder ob auch hier die Mehrheit der Stimmen entscheide? 2.) Ob die Einwilligung des churfürstlichen Collegii allein schon hinreichend sey, um eine neue Chur einzuführen?

Was die erste Frage anbetrifft, so ist bekannt, daß in jedem einzelnen Reichscollegio, der Regel nach, die Mehrheit der Stimmen entscheide. Gleich in der ersten Churverein verbanden sich die Churfürsten ausdrücklich, dasjenige gelten zu lassen, was der mehrere Theil unter ihnen sprechen oder machen würde; und in der neuesten heißt es noch, in Beziehung auf die churfürstlichen Collegialtäge: „Was ... dem heiligen Reiche

Reiche und desselben Gliedern und Ständen zu Wohlfarth, Besten, Nutz und Frommen also sammentlich, oder mehreren Theils, in Profansachen, verabschiedet und beschlossen wird, dabey soll es bleiben." und hernach von Reichstägen: „Was wir alle, oder der mehrere Theil unter uns, in Profansachen, für das Beste im Rath ermessen und beschließen, das zu antworten, oder zu thun, dabey soll es bleiben." Von dieser Regel sind im Westphälischen Frieden (*n*) nur drey Ausnahmen gemacht, kraft welcher es 1.) in Religionssachen, 2.) in Geschäften, wo die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können, und 3.) wo der katholische und protestantische Reichstheil sich in zwey Parteyen trennt, nicht auf Stimmenmehrheit ankommen, sondern nichts anders, als gütlicher Vergleich, Statt finden soll. Eine Religionssache ist nun die Errichtung einer neuen Chur offenbar nicht; auch geschiehet dadurch, im allgemeinen Betrachte, keinem speciellen Rechte dieses oder jenes Churfürsten, oder Standes, irgend einiger Eintrag;

(*n*) Westphälischer Friede, Art. 5, §. 52.

trag; auch ist in Ansehung dieses Gegenstandes nirgends eine besondere Ausnahme von der Gültigkeit der mehreren Stimmen gemacht worden. Bey Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, wollten zwar die drey Churfürsten von Trier, Cölln und Pfalz die mehreren Stimmen des churfürstlichen Collegii nicht anerkennen: allein sie behaupteten doch nie, daß die einstimmige Meynung aller Mitglieder des Collegii vorhanden seyn müsse, sondern entschuldigten ihren Widerspruch, gegen die Gültigkeit der mehreren Stimmen bloß damit, daß man ihnen nicht genug Zeit gelassen habe, diese wichtige Sache vorher erst reiflich zu überlegen, und ihren Gesandten die gehörige Instruction zu ertheilen. Demnach würde die Stimmenmehrheit nur alsdann hier nicht gelten können, wenn sich die sämmtlichen protestantischen Churfürsten von der übereinstimmenden Meynung ihrer katholischen Mitchurfürsten trennten, wovon nachher, unter der Rubrik: Rechte der beyden Religionsparteyen, gehandelt wird.

Für die Bejahung der zweyten Frage: Ob die Einwilligung des churfürstlichen Collegii

al-

allein schon hinreichend sey, um eine neue Chur einzuführen? könnte folgendes gesagt werden. Bey der Aufnahme neuer Mitglieder in das reichsfürstliche Collegium hat man bekanntlich den Reichsstädten nie das Recht zugestanden, an den darüber angestellten Berathschlagungen Antheil zu nehmen, sondern die beyden höheren Reichscollegien, haben in solchen oft vorgekommenen Fällen, die Sache allezeit bloß unter sich abgemacht. Es könnte also scheinen, so wenig die Einwilligung des reichsstädtischen Collegii bey Aufnahme eines neuen Fürsten herkömmlich und nöthig ist; so wenig dürfe auch das fürstliche Collegium verlangen, daß es bey der Aufnahme eines Mitgliedes in das churfürstliche Collegium, um seine Einwilligung befragt werde, zumahl da dasselbe den Grafen ebenfalls nie zugestanden hat, sich einzumischen, oder zu widersprechen, wenn eins von ihren Mitgliedern in das fürstliche Collegium aufgenommen wurde. In den Comitialacten, wegen Aufnahme der Häuser Ostfrießland und Fürstenberg, findet man nicht einmahl eine Spur, von einem churfürstlichen, oder gemeinschaftlichen Concluso der

beyden höheren Reichscollegien, sondern man weiß nur von einem Schlusse des Fürstenraths, und selbst in der Pachnerischen Sammlung der Reichsabschiede, welche doch aus einem Comitialarchive genommen ist, findet sich nichts von einem Gutachten der beyden höheren Reichscollegien, nichts von einer kaiserlichen Ratification desselben, sondern bloß ein kaiserliches Commissionsdecret an den Reichserbmarschall, die Introduction vorzunehmen, worinn sich abermahls auf gar nichts, als auf die kaiserlichen desfalls erlassenen Decrete bezogen wird. Diese Häuser wurden also nicht allein, ohne die Reichsstädte gefragt und gehört zu haben, in das fürstliche Collegium aufgenommen, sondern es scheinet sogar, daß nicht einmahl das churfürstliche Collegium dabey mitgewirkt und ausdrücklich eingewilliget habe. Ferner sind auch schon Fälle vorgekommen, wo die Churwürde, ohne Einwilligung der Fürsten, auf ein anderes Haus übergetragen worden ist (o), weshalb zwar die Fürsten

(o) Carl der Fünfte übertrug die Sächsische Chur, bloß mit Einwilligung der Churfürsten, von der

sten bey den Berathschlagungen über die beständige Wahlkapitulation, derselben einzurücken verlangten: daß wenn Churfürstenthümer durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche eröfnet würden, zu deren Wiederverleihung, sowohl des fürstlichen, als churfürstlichen Collegii Einwilligung erforderlich seyn solle: allein als die Churfürsten diese Stelle nicht nachgeben wollten, verglich man sich dahin, daß wenn Churfürstenthümer durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche anheim fallen würden, so sollen diese nicht ohne Bewilligung des churfürstlichen Collegii; wenn aber Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften auf gemeldete Weise eröfnet würden, nicht ohne beyder Collegien Einwilligung wieder vergeben werden (*p*). Da also die Fürsten bey Wiederbesetzung eröfneter Churfürstenthümer die ausschließliche Theilnahme

der Ernstischen Linie auf die Albrechtische, und Ferdinand der Zweyte, wendete die Pfälzische dem Baierischen Hause zu, ohne Comitialbewilligung der Fürsten. S. oben S. 14.

(*p*) Wahlcapitulation, (perpet. u. 1711.) Art. II. §. 10.

me des churfürstlichen Collegii anerkannt haben: so könnte es scheinen, daß ihnen auch, bey Errichtung neuer Churen, kein Mitwirkungsrecht zustehe. Selbst aus der Errichtung der achten Chur, wo die Fürsten mit einwilligten, scheinet nicht so schlechterdings zu folgen, daß diese Einwilligung, auch bey veränderten Umständen, und bey jeder Vermehrung der Churen, nothwendig sey; denn die Errichtung dieser Chur, war eine Friedensbedingung, welche freylich, da das Recht Frieden zu schließen, für den Kaiser und das gesammte Reich gehöret, nicht ohne Bewilligung aller drey Reichscollegien vollzogen werden konnte; daher auch die Krone Schweden nicht anders als mit Bewilligung des gesammten Reichs in den Fürstenrath aufgenommen werden konnte, ohne daß hieraus die Nothwendigkeit des reichstädtischen Consenses für andere Fälle gefolgert werden kann. Allein ungeachtet dieser Scheingründe wird aus der gleich folgenden Prüfung der den Fürsten bey Errichtung einer neuen Chur zustehenden Rechte erhellen, daß die alleinige Einwilligung des churfürstlichen Collegii zur Vollziehung dieses Geschäfts noch nicht hinreichend sey.

III.

III.

Rechte der Fürsten.

Daß allgemeine Reichsgesetze nur mit Einwilligung des gesammten Reichs gemacht werden können, ist keinem Zweifel unterworfen. Entstehen Streitigkeiten über den Sinn derselben, so kann auch dieser weder durch den Kaiser, noch durch das Reich allein, bestimmt werden, sondern die authentische Auslegung dunkler Gesetzstellen gehöret für beyde zugleich. Eben so kann auch an einem schon vorhandenen Reichsgesetze nichts abgeändert werden, wenn nicht Kaiser, Churfürsten, Fürsten und Stände in die Abänderung willigen. Nun ist unter Carl dem Vierten, über die Anzahl und Gerechtsame der Churfürsten, ein Reichsgesetz errichtet worden; eine Vermehrung dieser Anzahl ist aber offenbar eine Abänderung jenes Gesetzes: folglich kann eine neue Chur weder einseitig von den Churfürsten, noch von den gesammten Ständen des Reichs, noch von dem Kaiser allein, noch auch von diesem, mit bloßer Bewilligung des churfürstlichen Collegii

er,

errichtet werden. Dieser Grundsatz ist durch die Geschichte der Churvermehrungen keinesweges widerlegt, sondern vielmehr bestätiget worden: denn als für das Pfälzische Haus eine achte Chur errichtet werden sollte, ersuchte Ferdinand der Dritte die sämmtlichen Stände um ihre Einwilligung, welche vorher auch erfolgte: (*q*) und als Leopold der Erste den Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg mit einer neunten Chur belehnte, ohne vorher die Einwilligung des gesammten Reichs dazu erhalten zu haben, erkannte er doch selbst bald darauf, daß die Fürsten und Stände nicht hätten übergangen werden dürfen, indem er den 25. Merz

q) S. oben Abschn. 1, S. 15. Es hieß in der den 9ten April 1647 dictirten Proposition der kaiserlichen Gesandten: „Sintemahl sie selbsten (des Kaisers Maj.) hierinn kein Bedenken machen, sondern vielmehr dafür halten, daß dieses (die Errichtung einer achten Chur) ein sicheres Mittel zu Stabilirung der inneren Ruhe im Reiche sey . . . es wollten ihnen auch Churfürsten und Stände solches Mittel des octaui electoratus gefallen lassen, und um des lieben Friedens willen, ihre Einwilligung gehorsamst ertheilen.“

Merz 1700 durch Churmainz erklären ließ: daß die bisherigen Vorgänge den Fürsten und Ständen, in keiner Rücksicht, zu Schmälerung ihrer Rechte, noch sonst zu irgend einigem Nachtheile gereichen sollten; daß er ihnen eine förmliche Declaration darüber ausstellen, daß er die Sache, auf die herkömmliche Weise, durch ein Commißionsdecret an das gesammte Reich bringen wolle, und verspreche, daß künftig, ohne vorgängigen Comitialconsens sämmtlicher Stände des Reichs, keine neue und mehrere Churen errichtet werden sollen. Eben diese Erklärung wiederhohlte auch sein Thronfolger, Joseph der Erste, welcher diese Sache förmlich an das gesammte Reich gelangen ließ, und in einem den 21. Jul. 1706 erlassenen Commißionsdecrete versprach: daß „künftighin keine neue und mehrere Churwürden ohne des gesammten Reichs Einwilligung eingeführet, und solches dem künftigen Reichsabschiede in forma sanctionis pragmaticae einverleibet werden" solle.

Dieses kaiserliche Versprechen ist vorhanden; ob aber auch über diesen Punct ein Reichsschluß

schluß errichtet worden sey, darüber kann ich, alles Nachsuchens ungeachtet, noch keine zuverlässige Auskunft geben. Zwar hat man sich in dem zwischen den beyden höheren Reichscollegien gewissermaßen verglichenen Entwurfe einer perpetuirlichen Wahlkapitulation auf ein von kaiserlicher Majestät ratificirtes Reichsgutachten, mithin auf einen darüber zu Stande gekommenen Reichsschluß, worinn diese Verordnung enthalten seyn soll, bezogen (r): ich habe aber denselben weder in einer Sammlung von Reichsacten, noch sonst irgendwo antreffen können. Indessen haben sich doch die beyden höheren Reichscollegien im Jahre 1712 dahin ver-

(r) In dem Anhange dieses Entwurfs heißt es: „Ueberdas seynd auch folgende puncta vorkommen: als . . . 2.) daß der Inhalt des von kaiserl. Majestät ratificirten Reichsschlusses, daß hinführo, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs, keine neue Chur mehr einzuführen, in die künftig errichtende capitulationem caesaream loco congruo einzuverleiben, und der eligendus darauf zu verpflichten wäre." S. Fabers Staatskanzeley Th. 17, S. 754.

verglichen, daß dem dritten Artikel des Projects der perpetuirlichen Wahlkapitulation angehängt werden solle: „Es soll und will auch ein zeitlicher Kaiser, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs, keine neue Chur einführen". Ob sich nun gleich dieser Zusatz weder in Carls des Sechsten Kapitulation, noch in einer der nachherigen befindet, mithin auch die ausdrückliche legale Verordnung, der nothwendigen Einwilligung des gesammten Reichs, doch immer nur auf der Existenz jenes angeblichen Reichsschlusses beruhet; ungeachtet es immer auffallend bleibt, daß jener Zusatz in keiner Kapitulation beliebt wurde, welches doch, wenn wirklich ein förmlicher Reichsschluß darüber vorhanden gewesen wäre, keinen erweißlichen Schwierigkeiten hätte unterworfen seyn können: so muß ich doch dafür halten, daß schon das bloße in dem Commißionsdecrete vom 21ten Jul. 1706 enthaltene Kaiserliche Versprechen, daß künftig nie eine neue und mehrere Churen, ohne Einwilligung des gesammten Reichs errichtet werden sollen, die Nothwendigkeit dieser Einwilligung

gung hinlänglich begründe, wenn auch schon kein förmlicher Reichsschluß darüber vorhanden seyn sollte. Ich sehe nicht, was man gegen dieses Versprechen sonst noch anführen könnte, als daß es dabey an einer förmlichen Acceptation ermangle: allein da die Fürsten von jeher die Nothwendigkeit dieser Einwilligung behauptet hatten, und an den gleichen Gesinnungen des reichsstädtischen Collegii gar nicht zu zweifeln ist; da auch selbst das churfürstliche Collegium sich mit dem fürstlichen bereits darüber verglichen hat, daß dem Kaiser in der Wahlcapitulation die Verbindlichkeit auferlegt werden solle, ohne Comitialbewilligung des gesammten Reichs keine neue Chur zu errichten: so kann man um so weniger behaupten, daß die abgehende ausdrückliche Acceptation des churfürstlichen Collegii, den Kaiser an sein gethanes Versprechen nicht binde. Denn da er ganz unstreitig, wenn auch alle drey Reichscollegien auf die Einführung einer neuen Chur antrügen, seine Einwilligung versagen kann: wie viel mehr muß es bey ihm stehen, sich selbst an gewisse Bedingungen zu verpflichten, ohne wel-

welche er diese Einwilligung nie ertheilen will. Gesetzt also, es wäre die Nothwendigkeit der Einwilligung des gesammten Reichs, auch nicht aus anderen Gründen schon erweißlich, so würde sich der Kaiser durch jenes Versprechen, diese Verbindlichkeit selbst aufgelegt haben, ohne den churfürstlichen Rechten dadurch den geringsten Eintrag zu thun.

Die Einwilligung des Reichsfürstenraths ist also, wie aus dem Angeführten erhellet, bey Errichtung einer neuen Chur eben so nothwendig, wie die Einstimmung des churfürstlichen Collegii Ob aber hierbey die Stimmenmehrheit im Fürstenrathe gelte, scheinet zwar keine schwer zu beantwortende Frage zu seyn: indessen ist sie doch, von den gegen die Braunschweig-Lüneburgische Chur correspondirenden Fürsten verneinet worden, weil sie befürchteten, daß sie durch die dem kaiserlichen Hause ergebenen Fürsten überstimmt werden möchten. Von den in dem Westphälischen Frieden gegründeten Ausnahmen jener Regel, daß die Stimmenmehrheit in jedem der drey Reichscollegien entscheidet,

det, paßt aber nur die einzige, wenn sich die beyden Religionscorporationen in zwey Parteyen trennen, auf unsern vorliegenden Fall, und eine neue Ausnahme ist in Rücksicht dieses Falles nirgends gemacht worden. So lange also eine solche Trennung der katholischen und protestantischen Fürsten nicht eintritt, würde ein durch Stimmenmehrheit, über die Einführung einer neuen Chur, abgefaßter fürstlicher Collegialschluß, allerdings reichsgesetzmäßig seyn.

Ob aber die Churfürsten, welche zugleich auch in dem Reichsfürstenrathe, entweder nur für ihre Person, oder für beständig gewisse Stimmen führen, in einer solchen, die Einführung einer neuen Chur betreffenden Sache, mitstimmen können? möchte eher zweifelhaft scheinen, weil sie dabey gewissermaßen als Partey zu betrachten sind. Wäre das gesammte churfürstliche Collegium einstimmig für die Errichtung einer neuen Chur, so würden von den Einhundert Stimmen des Reichsfürstenraths, sieben und zwanzig, welche die acht Churfürsten gegenwärtig darinn haben, ebenfalls dafür seyn,

wo-

wodurch die Collectivstimme des Reichsfürstenraths freylich über ein Viertheil von ihrer politischen Freyheit verlöhre. Allein da dieser Fall so wenig in den Reichsgesetzen, als durch das Reichsherkommen ausgenommen ist; da dieses, nach den Vorgängen, bey Errichtung der achten und neunten Chur, für die Ablegung der churfürstlich-fürstlichen Stimmen spricht: so würden sich die Churfürsten, auch künftig in dergleichen Fällen, mit ihren im fürstlichen Collegio habenden Stimmen, nicht ausschließen lassen.

IV.

Rechte der Reichsstädte.

Die Wahlkapitulation enthält, seit dem Jahre 1653, eine deutliche Stelle, daß keine Fürsten, Grafen und Herren, ohne Bewilligung der Churfürsten und desjenigen Collegii und Bank, denen das neue Mitglied beygesellet werden will, in fürstlichen oder gräflichen Collegien aufgenommen werden sollen. (s) Des

s) oben S. 59. Note l.

Des reichsstädtischen Collegii geschiehet dabey keine Erwähnung; auch wurde zur Zeit der Westphälischen Friedenstractaten, bey Gelegenheit der Pfälzischen Churherstellung, behauptet, daß das reichsstädtische Collegium nichts dabey zu sagen habe, wenn es um die Errichtung einer neuen Chur zu thun sey, weil es zu keiner Zeit irgend einigen Antheil an der Kaiserwahl gehabt habe; kurze Zeit nach jener Stelle der Wahlkapitulation, erhielten die Häuser Hohenzollern, Eggenberg, Lobkowitz, Salm, Dietrichstein, Piccolomini, Auersberg, Nassau-Hadamar und Siegen, Nassau-Dillenburg, unter Ferdinand dem Dritten, in den Jahren 1653 und 1654, Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe, ohne daß das reichsstädtische Collegium dabey mitgewirkt hatte; auch die, unter Leopold dem Ersten, erfolgte Aufnahme der Fürsten Portia, Schwarzenberg und Waldeck, geschah ohne alle Theilnahme der Reichsstädte: bis endlich als der Herzog von Marleborough, wegen der in ein Fürstenthum erhobenen Herrschaft Mindelheim, unter Joseph dem Ersten, in den Fürstenrath eingeführet wer-

den

den sollte, auch das reichsstädtische Collegium ein Conclusum abgab, welches aber von den beyden höheren Reichscollegien, als eine der Wahlkapitulation, und dem ununterbrochenen Herkommen zuwiderlaufende Anmaßung verworfen wurde. Der Kaiser ratificirte auch, ungeachtet aller Protestationen der Reichsstädte, welche das fürstliche Collegium für eine „rechte Impertinenz“ erklärte, das Conclusum der beyden höheren Reichscollegien, worauf die Introduction vor sich gieng. Nachher wurden noch die Fürsten von Lichtenstein, Thurn und Taxis und Schwarzburg, in das fürstliche Collegium aufgenommen, ohne daß auch hierbey den Reichsstädten einige Mitwirkung gestattet worden wäre.

Wenn also, von der Aufnahme eines neuen Mitgliedes in das fürstliche Collegium, auf die Errichtung einer neuen Chur, ein richtiger Schluß gälte; wenn das oben angeführte im Jahre 1706 gethane Versprechen des Kaisers nicht verbindlich seyn sollte: so würden dem Einwilligungsrechte des reichsstädtischen Collegii, bey

Er-

Errichtung neuer Churen, allerdings wichtige Zweifel entgegenstehen. Man könnte zwar noch sagen, daß die Reichsstädte jene so eben bemerkte Stelle der Wahlkapitulation nicht anerkannt; (t) daß sie gegen die Ausschließung, bey Aufnahme neuer Fürsten, protestirt hätten; daß der neueste Reichsabschied ausdrücklich verordne, ohne der Churfürsten und Stände Vorwissen und Consens, Niemanden zu Sitz und Stimme im Fürstenrathe zuzulassen; (u) daß es

t) Als die, oben S. 59, Note l. angeführte Stelle der Wahlkapitulation, im Jahre 1711, in das Project der perpetuirlichen aufgenommen wurde, trugen die Reichsstädte darauf an, daß, anstatt der Worte, „neben dem churfürstlichen Collegio, auch dasjenige Collegium und Bank" ꝛc. gesetzt werden möchte, Churfürsten, Fürsten und Stände ꝛc. Es wurde aber nicht beliebt.

(u) Reichsabschied 1654, §. 197. „Ueberdieß haben wir die, bey nächstverwichenem Reichstag, mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung in Fürstenrath aufgenommene, . . . (die Namen) auf der Churfürsten und Stände . . . Wissen und Consens, . . . introduciren

es noch viel weniger erlaubt seyn könne, eine neue churfürstliche oder fürstliche Stimme, ohne Beystimmung des gesammten Reichs, einzuführen, da nicht einmahl eine solche Stimme, ohne Bewilligung des gesammten Reichs, suspendirt werden dürfe: allein diese Gründe würden, theils durch die denselben entgegenstehende, des eingelegten Widerspruchs ungeachtet, nie unterbrochene Observanz, und daraus entspringende Verjährung, theils auch dadurch entkräftet werden, daß man unter der im J. R. A. vorkommenden Erwähnung der Stände, deshalb wohl nur die Fürsten, Prälaten und Grafen verstanden hat, weil diese nicht ausdrücklich genannt, die Reichsstädte aber bey den Geschäften, wovon daselbst die Rede ist, gar nicht gefragt worden sind, auch sich damahls noch gar nicht dagegen geregt hatten.

Al-

---

ren lassen; und solle fernerhin, . . . ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Seßion und Stimm im Fürstenrath zugelassen werden."

Aller dieser dem Einwilligungsrechte der Reichsstädte, bey Errichtung einer neuen Chur, gar nicht günstigen Umstände ungeachtet, kann dieses Recht dennoch nicht mit Grunde bezweifelt werden. Wenn man auch annimmt, daß ohne ihre Einwilligung, neue Mitglieder in den Fürstenrath aufgenommen werden können; so kann doch daraus nicht so gerade zu gefolgert werden, daß auch eine neue Chur, ohne ihre Einwilligung, errichtet werden könne: denn wegen der den Churfürsten, ausser der Kaiserwahl, zustehenden großen Vorrechte, ist die Vermehrung der Churen ein ungleich wichtigeres, und das gesammte Reich viel näher angehendes Geschäft, als die Aufnahme eines Hauses in den Reichsfürstenrath. Wollte man auch ferner nicht zugestehen, daß jene bekannte Stelle des Westphälischen Friedens, wo den Reichsstädten, in allen Reichsgeschäften, eben so gut, als den beyden höheren Reichscollegien, ein freyes und entscheidendes Stimmrecht versichert worden ist, auf den Fall einer neu einzuführenden Chur, anwendbar sey; weil weder ihr gegenseitiges Verhältniß, noch ihr Verhält-

niß zu Kaiser und Reich, dadurch verändert, noch ihnen im geringsten etwas entzogen werde, und die Regierungsverfassung des Ganzen dieselbe bleibe: so würde man doch zugeben müssen, daß sie aus der kaiserlichen Versicherung, es solle, ohne des gesammten Reichs Comitialconsens, nie eine neue Chur errichtet werden, ein Recht zu dieser Einwilligung erworben hätten. Ausserdem haben sie aber hierin auch das Herkommen auf ihrer Seite; indem sie, sowohl bey Errichtung der achten und neunten, als auch bey Readmission der Böhmischen Chur, mit zu den Berathschlagungen gezogen worden sind, und ihr freyes Collegialgutachten abgegeben haben. (v) So wie also, in diesen

F Fäl-

v) Die Reichsstädte haben jedoch ihre Collegialconclusa, auf die kaiserlichen Propositionen, wegen Einführung einer achten Chur für Pfalz, und einer neunten, für Braunschweig-Lüneburg, womit zugleich die Readmission von Churböhmen in Verbindung gesetzt war, beydemahl in bescheidenen Ausdrücken abgefaßt, und sich des Ausdrucks, Ein-

Fällen, alle drey Reichscollegien Conclusa abgefaßt, ein Reichsgutachten daraus entworfen, und

---

Einwilligung, gar nicht dabey bedienet. So heißt es in dem Concluso, wegen der Pfälzischen Chur, „ Hätten zwar der Ehrbaren Frey- und Reichsstädte anwesende Gesandten, an ihrem Ort, gewünscht, daß es bey dem Inhalt der . . . goldenen Bulle, als lege imperii fundamentali, und darinnen enthaltenem numero electorum septenario unverrükt verbleiben . . . (möchte) Alldieweil aber die ohnumgängliche Noth... an kein Gesetz gebunden: . . . . als halten ermeldte städtische Abgesandte, auch ihres Orts, dafür, daß . . . nicht übel gethan seyn würde, wann die . . . vorgeschlagene Vermehrung der sieben Churdignitäten, von sämmtlichen Churfürsten und Ständen . . . gebilliget und gut geheissen " (würde).

Wirklich galant kann man aber das reichsstädtische Conclusum, wegen der Braunschweig-Lüneburgischen und Readmißion der Böhmischen Chur nennen. Es heißt darinn: . . . Da die letztens höchstseelig abgelebte kaiserl. Maj. nunmehro allerglorwürdigsten An-

und solches kaiserlicher Majestät zur Ratification übergeben haben; so wie der Kaiser, als das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel, die Erstreckung der Chur, auf seine Linie suchte, die-

Andenkens, aus triftigst und erheblichen Ursachen bereits allerhöchsterleucht bewogen worden, das Durchlauchtigst-mächtig- und uralte Haus Braunschweig-Lüneburg . . . in die höchste Dignität der Reichschurwürde allergnädigst zu erheben . . . so wurde einstimmig dafür gehalten und geschlossen, daß . . . allerhöchstermeldte Ihro kaiserl. Maj. für Dero allerpreißwürdigst und unermüdete reichsväterliche Vorsorge . . . der allerunterthänigste Dank zu erstatten . . . Nachdem hiebey auch vorgekommen, wesmaßen mehrallerhöchstermeldt Ihro kais. Maj. allergnädigst declariret, Dero als König in Böheim habendes uraltes ius voti et sessionis, in höchstbesagtem churfürstl. Collegio, . . . wieder in höchsten Besitz zu nehmen: als will man nicht weniger auch hierunter, für die allergnädigste Erklärung, den geziemenden allergehorsamsten Dank abgestattet haben." Die churfürstlichen und fürstlichen Conclusa lauteten freylich viel anders.

dieses Ansuchen, durch ein Commissionsdecret, an das gesammte Reich brachte: so wird man auch, wann die Errichtung einer neuen Chur zur Sprache kommen sollte, von diesem gesetz- und observanzmäßigen Verfahren nicht abgehen.

V.

Rechte der beyden Religionsparteyen.

Vor den Zeiten der Religionstrennung hatten die Reichsstände, wenn man die Steuersachen ausnimmt, die Gültigkeit der mehreren Stimmen fast nirgends in Zweifel gezogen: mit dieser Trennung aber entstand gegenseitiges Mißtrauen, getheiltes Interesse, und auf Seiten der Protestanten, die nicht ungegründete Besorgniß, daß eine allgemeine und durchgehende Gültigkeit der mehreren Stimmen, der Erhaltung ihrer Rechte nachtheilig werden könnte. Ihre Protestationen gegen die durch Stimmenmehrheit der katholischen Reichsstände abgefaßten Collegialschlüsse machten schon 1529, auf dem Reichstage zu Speyer, große Bewegungen, und veranlaßten nachher noch oft

weit-

weitaussehende und hartnäckige Streitigkeiten, besonders auf dem Friedensconvente zu Osnabrück. Da verlangten die Protestanten, „ daß nicht allein in Religions- Contributions- und anderen Sachen, da die Stände vt singuli zu consideriren, sondern auch, in allen und jeden anderen, sie treffen an, was sie immer wollen, darinn die Römischkatholischen eine, und die Evangelischen die andere Partey constituiren, das Ueberstimmen hinführo nicht mehr gelten solle." Nun wurde zwar von den hier benannten viererley Gegenständen, der zweyte, welcher das Steuerwesen betraf, nicht verglichen, sondern auf den nächsten Reichstag zur Entscheidung, die aber bis diese Stunde noch nicht erfolgt ist, ausgesetzt: die drey übrigen wurden aber im fünften Artikel des Westphälischen Friedens §. 52 auf folgende Weise bestimmt: „ In Religionssachen und allen anderen Geschäften, wo die Stände nicht als ein Corpus betrachtet werden können; wie auch, wenn die katholischen und der Augsburgischen Confeßion zugethanen Stände in zwey Theile gehen: (zweyerley Meynun-

gen

gen annehmen) so soll allein gütliche Vergleichung den Zwist entscheiden, ohne die Mehrheit der Stimmen zu achten."

Es ist bekannt, daß man von Seiten der Katholiken die angeführte Stelle des Westphälischen Friedens, zwar lediglich auf eigentliche Religionssachen hat einschränken und behaupten wollen, daß in allen übrigen die Stimmenmehrheit noch gelten müsse. Nun kann man freylich die Errichtung einer neuen Chur keineswegs als eine Religionssache betrachten; es werden dadurch, in allgemeiner Rücksicht, auch nicht solche Rechte und Befugnisse beeinträchtiget, welche einzelnen Reichsständen nicht als gemeine reichsständische Gerechtsame und Freyheiten, sondern als besondere Rechte zustehen: allein jene einschränkende Erklärung, nach welcher den beyden Religionstheilen, bey den Berathschlagungen über die Aufnahme eines neuen Churfürsten, kein Recht in Theile zu gehen, zustehen würde, ist nicht allein gegen die Absicht des Friedens, welche dahin gieng, die Protestanten gegen die Majorität des katholischen

Reichs-

Reichstheils sicher zu stellen; sondern es zeigen dieses auch die eben angeführten buchstäblich übersetzten Worte des Friedensinstruments, welche deutlich genug dreyerley unterschiedene Fälle bezeichnen; so wie auch aus den vor dieser gesetzlichen Verordnung vorausgehenden Verhandlungen, insbesondere aus dem angeführten Antrage der Protestanten, sehr deutlich erhellet, daß nicht bloß von Religionssachen, sondern von allen und jeden Gegenständen, wo die beyden Religionscorporationen verschiedene Meynungen behaupten, die Rede war. Ueberdieß beweiset aber auch die unläugbare Observanz, daß man sowohl von Seiten des katholischen, als protestantischen Reichstheils, dieses Recht, in Theile zu gehen, auch bey solchen Vorfällen ausgeübet hat, welche eben so wenig, wie die Aufnahme eines neuen Churfürsten, als Religionssachen betrachtet werden konnten. So wie sich der katholische Reichstheil, als er einstmahls, bey Besetzung zweyer Reichsgeneralmajorsstellen, die Mehrheit der Stimmen gegen sich sah, auf jene Stelle des Westphälischen Friedens berufte, und dieses Geschäft

nicht

nicht nach der vorhandenen Stimmenmehrheit, sondern durch gütliche Uebereinkunft verglichen wurde; so wie sich nachher die Protestanten, eben dieses Rechts, in mehreren politischen Sachen, mit gleichem Erfolge bedienet haben: so kann es jetzt wohl keinem Zweifel mehr ausgesetzt seyn, daß auch die Aufnahme eines neuen Churfürsten nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden könnte, wenn die beyden Religionstheile verschiedener Meynung dabey wären.

In Betreff der Ausübung dieses Rechts, ist nur noch kürzlich zu bemerken, daß es nicht nur durch Ablegung der gemeinschaftlichen Stimme, im Namen der ganzen Religionskörper, ausgeübt werden kann; sondern es ist schon hinreichend, wenn aus den abgegebenen einzelnen Stimmen erhellet, daß ein Corpus dieser, das andere hingegen einer anderen Meynung zugethan ist, und diese Verschiedenheit, noch vor Abfassung eines Schlusses, angezeigt wird. Selbst in den einzelnen Reichscollegien hat dieses Recht statt, wie in dem Reichsgutachten

vom

vom 26. Sept. (6. Oct.) 1653, und der darauf erfolgten kaiserlichen Resolution vom 3. (13.) Oct. desselben Jahres anerkannt worden ist. Es ist auch, zu Ausübung dieses Rechts, nicht nöthig, daß alle Stimmen einer Religionspartey, einer und ebenderselben Meynung beytreten; sondern zu einem gemeinschaftlichen Voto eines Religionstheils, sind die mehreren Stimmen desselben, sowohl überhaupt, als in jedem einzelnen Collegio, eben sowohl hinreichend, als sie, der Regel nach, überhaupt in allen reichsständischen Versammlungen gelten. Nirgends ist hierin eine Ausnahme gemacht, welches doch, so wie es im §. 55, Art. 5, des Westphälischen Friedens, für einen bestimmten Fall geschah, auch in dieser Stelle hätte geschehen müssen, wenn hier die allgemeine Regel nicht hätte bleiben sollen. (w)

Denkt

w) Niemand wird hier eine umständliche Erörterung dieses Satzes, der bekanntlich von dem katholischen Reichstheile bezweifelt, über den aber auch schon so viel geschrieben worden ist, erwarten. Unter den mir bekannten, die-

Denkt man sich nun dieses Recht der beyden Religionspartheyen, in Beziehung auf reichstägige Berathschlagungen, wegen Errichtung einer neuen Chur: so ergeben sich daraus folgende Sätze:

Erster Satz: Die Aufnahme eines neuen Churfürsten kann nicht durch Stimmenmehrheit vollzogen werden, wenn ein Religionstheil einstimmig dafür, der andere aber dagegen seyn sollte.

Zweyter Satz: Wenn auch, in jedem einzel-

---

diesen Gegenstand betreffenden Schriften, zeichnet sich Hrn Dr. Posselt's commentatio iur. publ. *vtrum ad vota communia, per quae fit discessio in partes, vnanimia membrorum corporis, an plurima tantum suffragia requirantur?* (Kehl 1783.) vorzüglich aus. Eben so überzeugend ist der kürzere Beweis, den Hr. G. R. v. Selchow in seinen *elementis iuris publ.* Th. 1, §. 242, S. 233, geführet hat. Die entgegengesetzte Meynung hat noch zuletzt Hr Rhfr. v. Rieffel, in seinen kritischen Staatsbetrachtungen, (Th. 2, S. 88.) zu vertheidigen gesucht.

zelnen Reichscollegio, zwar die meisten Stimmen dafür, die meisten von der einen, oder andern, darinn mitstimmenden Religionspartey aber dagegen wären, so könnte so wenig ein entscheidender Collegialschluß, als ein übereinstimmendes Reichsgutachten abgefaßt werden, und die Sache müßte, da hierinn dem Kaiser kein Entscheidungsrecht zustehet, (*x*) bis auf gütliche Uebereinkunft der beyden Religionsparteyen, wobey der Kaiser als Mittler eintreten kann, (*y*) beruhen bleiben.

Dritter Satz: Wenn auch bloß in einem einzigen Reichscollegio die dazu gehörenden katho-

x) Man sehe das Promemoria der Churbraunschweigischen Comitialgesandschaft, das kais. Commissionsdecret vom 5. Febr. 1759 betreffend. In der teutschen Kriegskanzelley 1759, Th. 1, S. 582 f.

y) Carl der Sechste erklärte den 4. Apr. 1724 in einem Schreiben an den Concommissarius: „So status de corpore ad corpus tractiren wollten, sollte die Commission, im Namen ihro kais. Maj. Mittler seyn. Mosers Staatsr. Th. 47, S. 115.

tholischen und protestantischen Stände verschiedener Meynung wären, so würde dadurch, ungeachtet der auf einer Seite befindlichen Stimmenmehrheit, die Abfassung eines entscheidenden Collegialschlusses noch anstehen müssen.

Vierter Satz: Behaupteten aber, in den zwey übrigen Reichscollegien, nicht ebenfalls die meisten katholischen, oder die meisten protestantischen Stände, entgegengesetzte Meynungen, wären also nicht die meisten Stimmen der ganzen katholischen, oder protestantischen Corporation, gegen die Errichtung einer neuen Chur: so könnte die bloß in einem Collegio vorhandene Trennung der beyden Religionstheile, die sonst in jedem geltende Stimmenmehrheit nicht aufheben.

VI.

Ansprüche der Reichsritterschaft.

Als auf dem Westphälischen Friedenscongresse, wegen Errichtung einer achten Chur, für das Pfälzische Haus, gehandelt wurde, übergab

die sämmtliche Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, und am Rhein, wie auch in der Wetterau, im Unterelsaß und zugehörigen Orten, dem Churmainzischen Directorio eine Vorstellung, (z) folgendes Inhalts: Sie hätten vernommen, daß der Kaiser, zu Wiederherstellung des Friedens, den Reichsständen habe vortragen lassen, die Anzahl des churfürstlichen Collegii mit Einem Mitgliede zu vermehren, und daß die Stände in die Aufnahme der Pfälzisch-Rudolfischen Linie gewilliget hätten. Nun sey aus den Reichsabschieden und Handlungen, auch selbst aus der goldenen Bulle reichskündig, daß nicht allein die Fürsten, Grafen und Freyen, sondern auch Herren, Ritter und Knechte, von der unmittelbaren Reichsritterschaft, bey Aufrichtung der goldenen Bulle zugegen gewesen seyen und darin gewilliget haben. Demnach sey der Vernunft und Billigkeit gemäß, daß diejenigen, welche das gemeinschaftliche Reichsoberhaupt, Kraft übertragenen Rechts, im Namen des gesammten Reichs, folglich auch im

z) v. Meiern *acta pacis Westphal.* Th. 4, S. 403.

im Namen der Reichsritterschaft erwählen, eben so wenig, ohne Einwilligung aller Glieder des Reichs, wozu die Reichsritterschaft gehöre, vermehret werden dürfe, als in der goldenen Bulle, ohne Einwilligung aller Reichsglieder, diese Anzahl habe festgesetzt werden können. Deshalb habe man an Seiten der Reichsritterschaft für eine hohe Nothdurft ermessen, bey dieser, die Grundfeste des Reichs, das Oberhaupt selbst, und alle an demselben hangende Glieder betreffenden Handlung, wobey man sonst kein Bedenken habe, sondern sich, zum Besten des Reichs, und zu Wiederherstellung des Friedens, gern dazu verstehe, ihre Befugnisse ausdrücklich zu beobachten. Zu diesem Ende sey zwar bereits durch den von Giffen, im Namen aller Interessenten, in dem Fürstenrathe, zu Münster, Erwähnung und Vorbehalt geschehen; allein größerer Vorsicht wegen könnten sie nicht unterlassen, diese Vorstellung nochmahls zu wiederhohlen, und zugleich die Verwahrung dabey einzulegen, daß solches alles der freyen Reichsritterschaft, an ihrem uralten Herkommen, Stande, Rechten, und sowohl

ex

ex priuilegio temporis, als literae zustehender Gerechtigkeit, mit allem was davon abhange, unnachtheilig und unverfänglich sey, wobey sie nicht zweiflen, der Kaiser werde sie, als seine edlen Knechte und privilegirte Stände, wie bisher, also auch inskünftige, dabey handhaben, schützen und beschirmen.

Wären die in dieser Vorstellung, zu Begründung eines der Reichsritterschaft, bey Vermehrung der Churen, zustehenden Mitwirkungsrechts, aufgestellten Sätze historisch richtig: so ließen sich diese Gründe noch hören. In der Vorrede der goldenen Bulle, wird zwar der Nobilium ausdrücklich gedacht: es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß dieses Prädicat, nach dem damahligen Kanzelleystyle, ausschließlich nur dem hohen Adel zukam, wie denn auch in den noch vorhandenen Listen derjenigen Personen, welche mit auf den Reichstägen zu Nürnberg und Metz, auf welchen die goldene Bulle zu Stande kam, zugegen waren, der Reichsritter gar nicht gedacht wird. Ueberdieß handelt aber auch die ganze Stelle

nicht

nicht von Errichtung der goldenen Bulle, nicht von der dazu gegebenen Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Edlen; sondern es wird bloß bemerkt, daß bey Bekanntmachung derselben, ausser allen geistlichen und weltlichen Churfürsten, eine zahlreiche Menge von Fürsten, Grafen, Baronen, Edlen und Städten zugegen gewesen sey. Offenbar hatte auch die Reichsritterschaft, schon längst vor der goldenen Bulle, kein Sitz- und Stimmrecht auf den Reichstägen mehr hergebracht; die Errichtung der goldenen Bulle war aber bloß eine Sache des Reichstags.

Eben so wenig läßt sich die Behauptung erweisen, daß die Churfürsten, kraft eines Auftrags, als Mandatarien der Fürsten ꝛc. und Reichsritter, den Kaiser wählen. Seitdem Teutschland ein förmliches Wahlreich wurde, hatten zwar Anfangs nicht nur keine bestimmten Fürsten das ausschließliche Recht der Wahl des Reichsoberhaupts, wie denn Conrad der Zweyte noch von der ganzen, an beyden Ufern des Rheins, zwischen Mainz und Worms,

ge-

gelagerten Volksmenge gewählt wurde; auch nachher, pflegten noch, eine Menge geistlicher und weltlicher Reichsstände, mit ihrem zahlreichen Gefolge, bey Kaiserwahlen zu erscheinen; in der Folge kam aber dieses Geschäft nach und nach in die Hände einiger wenigen Fürsten, welche bloß die Zustimmung der übrigen erwarteten. Diese wenigen erhielten sich also bloß in dem Besitze, eines ihnen von jeher, nicht aus einem Auftrage, sondern eigenthümlich zustehenden Rechts, die übrigen aber verlohren es durch Nichtgebrauch. Daher wurde auch den Churfürsten, die ausschließliche Befugniß der Kaiserwahl in der goldenen Bulle nicht als ein neues Recht verliehen, sondern es wurde darinn, mit Einstimmung der übrigen Fürsten und Stände, bloß bestätiget. Da übrigens, sowohl nach Gesetzen, als nach dem Herkommen, die Aufnahme eines neuen Churfürsten, lediglich an den Reichstag gehöret, die Reichsritterschaft aber an den reichstägigen Berathschlagungen und Schlüssen keinen Antheil hat: so kann auch nicht behauptet werden, daß zu Vermehrung der Churen, ihre Einwilligung

erforderlich sey. Ich habe auch nicht gefunden, daß sie sich, bey Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, mit ähnlichen Ansprüchen geregt hätte.

Dritter Abschnitt.

Teutschlands Particular- und National-interesse bey Errichtung einer neuen Chur.

Je vielfacher und feiner die Rechte der Theilnehmer an der Verwaltung eines Staats vertheilt und zergliedert sind; je größer die daraus entspringende Verschiedenheit ihrer gegenseitigen Verhältnisse ist: desto ungleicher muß auch, bey allen Ereignissen, welche auf die Regierung des Staats, und auf diese Verhältnisse Beziehung haben, ihr Interesse seyn. Stellte es uns Teutschlands Geschichte auch nicht so einleuchtend dar, so müßte uns schon ein flüchtiger Blick auf dessen Verfassung überzeugen können, daß die Beyspiele eines solchen Gemein-

gei-

geistes und solcher Vereinigungen, wo einer für alle, und alle für einen Mann stehen, nur selten vorkommen können, und daß sich die politischen Particularinteressen seines Kaisers, seiner einzelnen Stände, seiner Reichscollegien und Religionspartheyen, um so mannigfaltiger durchkreuzen, und den deshalb gewöhnlich sehr langsamen Gang reichstägiger Verhandlungen, um so mehr aufhalten müssen, je wichtiger die Geschäfte, je verschiedener die Zwecke, je verflochtener die Verhältnisse, und je verrückbarer die Verbindungen, zwischen den Zwecken und Mitteln sind, welche zu Erreichung derselben führen können.

Ein so wichtiger Gegenstand, wie die Errichtung einer neuen Chur, wodurch dem Fürstenstande eins seiner angesehensten Mitglieder entzogen wird, wodurch die Stimmen bey der Kaiserwahl, bey der Kapitulation, und bey allen Berathschlagungen des churfürstlichen Collegii vermehret werden; welcher für den Kaiser die Folge hat, daß er alsdann in denjenigen Fällen, wo er entweder an die alleinige, oder

doch

doch vorläufige, übereinstimmende, oder auf Stimmenmehrheit beruhende Einwilligung des churfürstlichen Collegii gebunden ist, alsdann mit mehreren in Unterhandlung treten, mehrere auf seiner Seite haben muß: ein so vielseitiger Gegenstand, wobey, ausser den politischen Verhältnissen, auch die Religion des in das Churcollegium aufzunehmenden Fürsten, in Betrachtung kömmt, kann den Kaiser und die verschiedenen Corporationen des Reichs, so lange sie dabey bloß auf ihr Particularinteresse Rücksicht nehmen, unmöglich auf eine ganz gleichförmige Weise dafür, oder dagegen stimmen. Um einigermaßen über ihre Particularinteressen urtheilen zu können, muß man die verschiedenen Gesichtspuncte aufzufinden suchen, aus welchen sich die Vermehrung der Churen, nach ihren für den einen oder anderen Theil wahrscheinlichen Folgen und Wirkungen, betrachten läßt. Es ist also hier gar nicht die Rede davon, ob das Hessische oder Wirtembergische Haus am churfähigsten sey, worüber schon andere ihre Gedanken geäussert haben; (a) auch nicht

---

a) Für Hessen hat sich erklärt, D. H. WAG-

nicht von dem Specialinteresse einzelner chur= fürstlicher oder fürstlicher Häuser, welches, so lange

---

NER, in seinem *essay sur le neuvième Electorat.* (Amsterd. 1784.) Auch der Verfasser der Privatgedanken über die neunte Chur; (1790.) für Wirtemberg hingegen Dr Cotta, in einer Abhandlung, unter dem Titel: die Churwürdigkeit Wirtembergs. (1785.) Desgleichen auch der Verfasser der vor kurzem erschienenen Schrift: über Hessen-Cassels oder Wirtembergs Vorzug zur Churwürde, als eine Beleuchtung der Privatgedanken über die neunte Chur. (1790.) Unter dem Titel: Ueber die Wiederbesetzung der erledigten neunten Churwürde, hat der Freyherr H F. C. v. Lynker, (fürstl. Schwarzb. Kanzler und Consistorial-präs. zu Arnstadt) die vornehmsten auf die Pfälzische und Braunschweig-Lüneburgische Chur, desgleichen auch auf die Churböhmische Readmission Bezug habenden Staatsacten, wieder abdrucken lassen. (Lpz. 1788. 8.) Wer aber, verleitet durch den Titel dieses Buchs, mehr darinn sucht, als eine, an sich brauchbare Sammlung, öffentlicher Staatshandlungen, findet sich getäuscht. Auch in anderem Betrachte hätte der Titel anders gefaßt werden sollen: denn es ist keine neunte Chur erlediget;

lange kein concretiver Fall vorausgesetzt wird, gar nicht beurtheilet werden kann, sondern bloß von dem Interesse des Kaisers und der reichsständischen Collegien und Körper, in allgemeiner Rücksicht, und von den Vortheilen oder Nachtheilen, welche das Reich, oder die Nation, als ein Ganzes, davon zu hoffen oder zu fürchten haben könnte.

I.

Interesse des Kaisers.

Teutschlands Kaiser ist nicht Despot, sondern Monarch. Nur seine Reservatrechte übt er allein, ohne Theilnahme des Reichs, nach den Gesetzen aus; im übrigen stehet ihm ein reichsständischer Nationalrath zur Seite, mit dessen Beystimmung er das Reich im Ganzen regiert.

Die-

---

get; sondern die Baierische Chur, welche die fünfte war, ist zufolge der deutlichen Worte des Westph. Fr., gänzlich eingegangen. Eine neunte Chur ist nun zwar nicht mehr vorhanden; aber es ist auch nirgends vorgeschrieben, daß neun Churen seyn müßten.

Dieser Nationalrath bestehet aus drey Collegien, deren jedes eine entscheidende Collectivstimme hat. Der Regel nach muß sie der Kaiser alle drey auf seiner Seite haben, wenn er etwas allgemein verbindliches anordnen, oder sonst ein Majestätsrecht ausüben will.

Insbesondere hat sich aber der Kaiser, in der Wahlkapitulation, *b*) verbindlich gemacht, daß er, Erstens, in wichtigen Sachen, welche das Reich angehen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Westphälischen Frieden ohne Abbruch, sich des Raths, Bedenkens und Gutachtens der Churfürsten gebrauchen, und hierinn ohne dieselben nichts vornehmen; zweytens, daß er in solchen Sachen, welche von hohem Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald Anfangs, der Churfürsten, als seiner innersten Räthe, Gedanken vernehmen; und drittens, in eilenden Fällen, wo das gemeine Be-

b) In verschiedenen Stellen, deren eigene Worte ich meist beybehalten habe, nehmlich, Art. 3, §. 3; Art. 4, §. 2; Art. 6, §. 2; Art. 11, §. 21.

Beste des Reichs Beschleunigung erfordert, insonderheit in Kriegs: Friedens: und Bündnißsachen, nichts beschließen wolle, ohne vorher aller Churfürsten sämmtliche Einwilligung, auf einer Collegialzusammenkunft, erhalten zu haben. Ausserdem ist der Kaiser in manchen Fällen nur allein an die Einwilligung des churfürstlichen Collegii gebunden; (c) in keinem Falle hingegen kann er, ausser seinen Reservatrechten, ohne dasselbe etwas zu Stande bringen. Kurz, das churfürstliche Collegium muß jedem Kaiser, in jeder Rücksicht, das wichtigste seyn, und Teutschlands Annalen enthalten Beweise über Beweise, daß die Kaiser ihre Absichten leicht durchsetzten, wenn

---

c) Z. B. Wann ein Churfürstenthum durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche anheim fällt, und wieder vergeben werden soll; bey Ausschreibung eines Reichstags; bey Ertheilung neuer, und Erhöhung alter Zölle; bey Erstreckung eines Zolls auf längere Zeit, oder auf einen weiteren Bezirk, auch bey Verlegung derselben; ferner bey Ertheilung der Stapelgerechtigkeit, des Münzrechts, und anderer ähnlichen oder höheren Privilegien.

wenn es ihnen gelungen war, dieses ganze Collegium, oder doch wenigstens dessen mehrere Mitglieder gewonnen zu haben, wenn gleich, dem fürstlichen sowohl als dem reichsstädtischen Collegio, nicht weniger eine Decisivstimme zustehet, als dem churfürstlichen. Daher suchten sie auch vorerst immer nur das churfürstliche Collegium auf ihre Seite zu bringen, und traten vorläufig nur mit den Churfürsten allein in Verhandlungen. Jene so lauten und oft wiederhohlten Beschwerden und Besorgnisse, Teutschland werde zur Oligarchie, hatten darinn hauptsächlich ihren Grund.

Selbst nach der Natur der teutschen Verfassung kann das Gleichgewicht der drey Reichscollegien nicht in einer vollkommenen Machtgleichheit, sondern nur in gleichem Rechte bestehen; und diese Gleichheit des Rechts, ist durch das politische Uebergewicht des churfürstlichen Collegii nicht aufgehoben worden. Auch die Reichsstädte haben ihre entscheidende Stimme so gut, als die Churfürsten und Fürsten, nur ist es bey den verfassungsmäßig so ungleich

ver-

vertheilten physischen Kräften, bey der so äusserst verschiedenen inneren Verfassung teutscher Territorien, bey ihren mannigfaltigen Verhältnissen unter sich selbst, unmöglich, daß die einzelnen Stimmen aller und jeder Stände, unter allen Umständen, in gleichem Grade frey und unabhängig von fremden Einflusse seyn könnten; mithin können es freylich, unter diesen in der Verfassung selbst gegründeten Umständen, auch die Collectivstimmen der drey Reichscollegien nicht in gleichem Grade seyn. Wo die meisten Vota lauten: in omnibus wie Oesterreich, da kann auch das Collegialgutachten nicht anders ausfallen. So mußte freylich, besonders seit der Aufnahme so vieler neuen Fürsten, die fürstliche Collectivstimme gegen die churfürstliche, wenn gleich nicht an ihrem Rechte, doch an ihrem Gewichte verliehren; zumahl da zugleich ein Fünftheil der fürstlichen Virilstimmen churfürstlichen Häusern zugehöret, und eine beträchtliche Anzahl der übrigen, von churfürstlichen Gesandten vertreten wird, so daß die Churfürsten alles wissen, was im fürstlichen Collegio vorgehet. Hieraus wird es

be-

begreiflich, warum es dem Kaiser, wenn er die Churfürsten auf seiner Seite hat, gewöhnlich nicht schwer wird, auch den Fürstenrath auf seine Seite zu lenken, und die Reichsstädte folgen alsdann fast immer von selbst, aus Ursachen, welche nicht tief liegen, und so lange auf ähnliche Art fortwirken werden, als Teutschland seine gegenwärtige Verfassung behält. Doch dieß ist kein Unglück für das Vaterland, denn die Stimmen der Churfürsten und altfürstlichen Häuser, sind am meisten und unwandelbarsten für die Erhaltung der verfassungsmäßigen Verhältnisse zwischen Kaiser und Reich. Bestände das churfürstliche Collegium nicht, seit Jahrhunderten, als ein Ganzes für sich, wie manches mahl würden sich die Stimmen seiner Mitglieder unter der Pluralität derjenigen verlohren haben, welche leichter zu gewinnen und zu lenken waren. Ob Teutschland seine gegenwärtige Verfassung noch hätte, — und welcher Fürst wird sich eine bessere wünschen? kömmt demjenigen schwer an zu glauben, der sich an die Regierungen Carls des Fünften und Ferdinands des Zweyten erinnert. Die Churfür-

fürsten, von Carl dem Vierten, des Reichs Grundsäulen genannt, stützten sie oft gegen den Druck und das Uebergewicht kaiserlicher Macht; sie, nebst den altfürstlichen Häusern, denen es nur an gleicher Union fehlt, konnten am wenigsten durch täuschende Vortheile gelenkt, am wenigsten durch kaiserliche Ungnade gedrückt werden; sie verlohren das Interesse für die Erhaltung der Constitution am seltensten aus den Augen, und stimmten, im Ganzen genommen, unstreitig am freyesten.

Wird ein mächtiger Reichsfürst in das churfürstliche Collegium aufgenommen, so erhält das Reich, wenn gleich keinen neuen, doch einen wirksameren Vertheidiger der reichsständischen Rechte und Freyheiten. Ein nach einem ausgedehnteren und unbeschränkteren Wirkungskreise strebenden Kaiser, würde also, in dieser Rücksicht, bey der Aufnahme eines solchen Fürsten in das Churcollegium, seine Rechnung nicht finden; denn wenn gleich sein Wirkungskreis dadurch nichts an Ausdehnung verlöhre, so scheinet es doch beym ersten Anblicke, daß

die

die Kraft des kaiserlichen Willens, wo nicht geschwächt, doch in ihrem Gange bisweilen mehr gehemmet werden könnte, welches dem Interesse eines jeden Kaisers, selbst desjenigen, der einen Jeden bey dem Seinigen lassen und schützen will, entgegen wäre. Siehet man aber auf den gesetzlichen Gang der Reichsgeschäfte, wo Stimmenmehrheit dem Gutachten eines jeden Reichscollegii den Ausschlag giebt; so zeigt sich, daß die Kaiser, bey den bisherigen Veränderungen in der Anzahl der Churen, in allgemeinem Betrachte, weder gewannen, noch verlohren, und bey Wiedererrichtung einer neunten Chur, in gleicher Rücksicht, weder Vortheile zu hoffen, noch Nachtheile zu befürchten haben. Denn, ungeachtet das churfürstliche Collegium zuerst aus sieben, nachher aus acht, endlich aus neun Mitgliedern bestand, und jetzt wieder nur acht Mitglieder zählet: so brauchten sie, seitdem Churböhmen nur an der Wahlhandlung Antheil hatte, in anderen Reichsgeschäften, nie mehr und nie weniger, als vier von ihrem Hause unabhängige Churstimmen, um die Majora des churfürstlichen Collegii auf

ih-

ihrer Seite zu haben. So lange Böhmen nicht mitstimmte, waren es zuerst vier Stimmen von sechs, nachher viere von sieben; endlich viere von neun, und jetzt viere von acht Stimmen; denn als das Churcollegium neunstimmig wurde, erhielt auch Churböhmen wieder den Zutritt zu allen Reichs- und Collegialtägen, und Carl der Siebente war ebenfalls zugleich Churfürst; so daß die eigene Churstimme, seit jener Periode, wenn viere von den übrigen gewonnen waren, sowohl im neunstimmigen Rathe den Ausschlag gab, als sie ihn jetzt im achtstimmigen giebt.

Da es leichter ist, von neun Personen viere auf seine Seite zu bringen, als eben so viel von sechsen, oder von achten; so läßt sich, in abstractivem Betrachte, annehmen, daß die Errichtung der achten und neunten Chur dem kaiserlichen Interesse sehr angemessen gewesen seyn müsse. Auch könnte einem Kaiser, welcher gern, noch bey seinen Lebzeiten, die Wahl seines Nachfolgers zu Stande bringen möchte, dieses Geschäft, durch die Wiedererrichtung einer

ner neunten Chur vielmehr erleichtert, als erschweret werden; denn wenn der neue Churfürst seinen Wünschen nicht entgegen ist, so erreicht er seinen Zweck um so leichter, indem dieser, wenn die Stimmen der übrigen Churfürsten getheilt seyn sollten, mit der seinigen den Ausschlag geben könnte. Gesetzt aber auch er wäre wider den von dem Kaiser in Vorschlag gebrachten Kroncandidaten; so könnte es ihm entweder gegen die mehreren für ihn ausgefallenen Stimmen nicht schaden, oder wenn auch die Stimmenmehrheit, durch das neue Votum, auf eine andere Person fallen sollte, so hätte derjenige, welcher dadurch die wenigeren Stimmen erhielte, seine Ausschließung desto geschwinder und zuverlässiger, und es würden dadurch, daß eine den Ausschlag gebende Stimme vorhanden wäre, weitaussehende, für den Kaiser sowohl, als für das ganze Reich gefährliche Zwistigkeiten, welche, nach den bereits vorliegenden Erfahrungen, gewöhnlich in Kriege ausarten, gehoben.

Der Umstand, daß die Wahlhandlung dem Kron-

Kroncandidaten etwas mehr Unkosten verursachen würde, wenn ein Churfürst mehr dabey mitwirkte, ist zu geringfügig, als daß er einige Rücksicht verdiente; besonders da die Geschenke an die churfürstlichen Gesandschaften, auf des Erwählten freyem Willen beruhen.

Eben so wenig würde auch die Schmälerung der kaiserlichen Gerichtbarkeit, als ein Gegengrund, angeführet werden können, da die Wahl keinen Fürsten treffen wird, der nicht schon ein unbeschränktes Appellationsprivilegium erworben hätte; übrigens aber, wenn auch ein Churfürst das Recht verzögern oder versagen wollte, der Weg an die höchsten Reichsgerichte immer noch offen bleibt.

Sofern der Kaiser, in gewissen Geschäften, an die einstimmige Bewilligung aller und jeder Churfürsten gebunden ist; in so weit verliehret er freylich, in eben dem Verhältnisse, als die Anzahl der Mitglieder des churfürstlichen Collegii vermehret wird: allein dieser Geschäfte sind nicht nur so wenige, sondern sie sind auch für den Kaiser von so geringem Gewichte, und

kom-

kommen so selten vor, daß die ohnedem so äusserst geringe Wahrscheinlichkeit, daß ein Churfürst, zumahl derjenige, welcher dem Kaiser, wegen der ihm ertheilten Churrechte, für sich und sein Haus verbunden bleibt, von der einstimmigen Meynung seiner sämmtlichen hohen Collegen abgehen werde, ebenfalls kaum einige Rücksicht verdienet.

Sehr wichtig ist aber hier, wo von dem Interesse des Kaisers, bey Vermehrung der Churen die Rede ist, die Betrachtung, daß einige Churfürsten, besonders diejenigen, welche zugleich von dem teutschen Reiche unabhängige Königreiche beherrschen, von der teutschen Staatsverbindung die wenigsten Vortheile haben. Zwar ist das Reichsverband auch für die mächtigsten Stände nicht ohne Nutzen; das ganze Reich muß ihnen ihre reichsständischen Rechte und Freyheiten garantiren, muß sie gegen alle Beeinträchtigungen vertreten und schützen, und dennoch sind sie, auch als Stände, durch Kaiser und Reich im mindesten nicht gehindert, alles anzuordnen, was zu Aufnahme ihrer Reichs-

lande gereichen kann: allein durch die Erhaltung der Constitution und durch das Daseyn eines Reichsoberhaupts, gewinnen doch diese in der Reihe der Europäischen Mächte stehende teutsche Fürsten am wenigsten; mithin sind sie auch weniger dabey interessirt, als diejenigen, welche durch eigene lebhafte Empfindung, wie viel sie bey dem Umsturz der gegenwärtigen Verfassung verliehren würden, für die Erhaltung derselben entflammt werden müssen, weil ihre Selbsterhaltung in so enger Verbindung damit stehet. Unstreitig muß sich ein Fürst, an Macht nicht vom ersten Range, für Gesetze und Constitution mehr interessir n; unstreitig muß er sich allzugroßen Einschränkungen des kaiserlichen Wirkungskreises entgegensetzen; wenn adkapitulirt wird, muß er manche Verhältnisse zu wahren suchen, welche den königlichen Churfürsten gleichgültiger seyn können, und der Adkapitulationspuncte möchten überhaupt wenigere werden, weil wenigstens diejenigen, welche ein oder anderer Churfürst, seines Privatnutzens wegen, in die Kapitulation bringen möchte, alsdann schwerer durchzusetzen wären. Wich-

tig waren daher die geistlichen Churfürsten von jeher; denn je weniger präpotente, je mehr nothwendig patriotische Stimmen in diesem höchsten Reichscollegio: desto eher bleibt dem Kaiser, was des Kaisers ist, desto fester stehen die Gesetze, und mit ihnen Sicherheit und Freyheit des Größten, wie des Kleinsten.

II.

Interesse der Churfürsten.

Die Churfürsten sind durch Herkommen, Gesetze und Macht im ausschließlichen Besitze verschiedener Vorrechte, deren wichtigste darinn bestehen, daß sie allein den Kaiser wählen; daß sie die Wahlkapitulation durch Abänderungen und Zusätze modificiren; daß aus ihren Landen keine Appellationen an die Reichsgerichte statt finden; daß sie, sowohl auf Reichstägen, als auch ausserhalb derselben, ein eigenes, abgesondertes Collegium formiren, dessen Gutachten, gegenwärtig das Resultat aus acht Stimmen, dem Gutachten des hundertstimmigen Für-

sten-

stenraths, und des aus ein und funfzig Stimmen bestehenden reichsstädtischen Collegii das gesetzliche Gleichgewicht hält; und daß der Kaiser verbunden ist, sie in allen wichtigen, das Reich betreffenden Geschäften, gleich Anfangs zu Rathe zu ziehen, und selbst in Fällen, wo schnelle Maasregeln genommen werden müssen, nichts vornehmen darf, ohne vorher wenigstens die Beystimmung ihres Collegii erhalten zu haben.

Jedes Vorrecht stehet mit der Anzahl der Theilnehmer in Verhältniß; je weniger Theilnehmer, desto größer das Vorrecht. Jetzt haben acht Fürsten gleichen Antheil an den churfürstlichen Gerechtsamen: die verdoppelte Anzahl würde das Gewicht jedes Einzelnen um die Hälfte vermindern. Auch ist in einem Collegio, wo Mehrheit der Stimmen gilt, jede einzelne Stimme so viel weniger werth, je größer die Möglichkeit ist, überstimmt zu werden, und in allgemeinem Betrachte, kann man annehmen, daß die Geschäfte verwickelter werden und langsamer gehen, wenn die Anzahl derjenigen,

wel-

welche dabey zu sprechen haben, vermehret wird, weil unter vielen leichter Unordnungen aufkommen, und leichter Parteyen entstehen können, als unter wenigen. Auf der Einigkeit der Mitglieder beruhet hauptsächlich die Macht und der Einfluß des ganzen Collegii: je mehr Mitglieder, desto mehr Particularinteressen, die sich häufiger durchkreuzen und die Vereinigung erschweren. Ueberdieß wird das Verhältniß zwischen jedem einzelnen Churfürsten und demjenigen, der gleiche Rechte und Vorzüge mit ihnen erhält, verändert; sie verliehren in Rücksicht seiner ihre gehabte Präeminenz; können auch in mögliche Collisionen verwickelt werden, welche sich zwischen einem neu aufgenommenen Churfürsten, und denjenigen, welche mit ihm in besonderen Verbindungen stehen, ereignen können. Der Schwierigkeiten nicht zu gedenken, welche bey der Vollziehung eines so wichtigen und vielseitigen Geschäfts, ganz unvermeidlich sind, wie wir aus der Geschichte der Baierischen, Pfälzischen und Böhmischen, insbesondere aber aus der Geschichte der für das Haus Braunschweig-Lüneburg errichteten Chur, wel-

che, ungeachtet so vieler dabey zusammen treffenden günstigen Umstände, dennoch eine geraume Zeit die ganze Thätigkeit des Reichstags hemmte, nicht anders schließen können.

Von dieser Seite betrachtet, ist die Vermehrung der Churen dem churfürstlichen Interesse zuwider: wer aber einseitig urtheilet, verfehlet entweder die Wahrheit, oder erkennet sie doch nicht gründlich und vollständig. Wir müssen daher, so weit es unser Gesichtskreiß gestattet, das Ganze zu überschauen suchen, und alsdann prüfen, ob nicht etwa Vortheile den Verlust überwiegen.

Bey Geschäften von der Art, wie die Errichtung einer neuen Chur ist, kömmt es nicht auf allgemeine und abstracte Betrachtungen, nicht auf Eindrücke oder Umstände des Augenblicks an: sondern auf die vorhandene, theils absolute, theils relative Lage der reichsständischen Collegien, und auf wichtige, fortdaurende Verhältnisse, welche darinn gegründet sind. Was, im allgemeinen genommen, wahrscheinlich ist, ist darum nicht eben so wahrscheinlich,

lich, wenn man es auf individuelle Lagen, und die dabey eintretenden hypothetisch nothwendigen Umstände anwendet. Geschah doch die Errichtung der achten und neunten Chur mit gutem Willen der Churfürsten, ungeachtet alle jene Bedenklichkeiten, deren ich so eben erwähnet habe, damahls, wie jetzt, eintreten mußten. So verschwindet jene Bedenklichkeit, daß durch die Aufnahme eines neuen Mitgliedes das Stimmengewicht jedes einzelnen der gegenwärtigen Churfürsten vermindert werden könnte, sobald man an die hypothetische Nothwendigkeit denkt, daß ein von den Churfürsten, als College, aufgenommener Fürst gleiches Interesse mit ihnen erhält und von gleichem Collegialgeiste beseelet wird. Ueberhaupt könnte dieser Fall, nach der Aufnahme eines neuen neunten Mitgliedes, nur da eintreten, wo die neunte Stimme entscheidend werden könnte; dieß ist aber nur alsdann möglich, wann von den jetzigen acht Churfürsten viere ja, und viere nein sagten; denn wären fünf Stimmen gegen drey, oder gar sechse gegen zwey: so hätte der neunte Churfürst, er möchte sich zu der einen oder andern Partey

schla-

schlagen, keinen entscheidend abändernden Einfluß, auf das nach der schon vorhandenen Stimmenmehrheit abzufassende Collegialgutachten. Wären aber auch drey oder noch mehr verschiedene Meynungen in dem churfürstlichen Collegio: so müßten immer schon vier Churfürsten zusammenhalten, wenn der neunte durch seinen Zutritt im Stande seyn sollte, der Sache den Ausschlag zu geben; und da in einem solchen Falle die verschiedentlich getheilten minderen Stimmen nichts ausrichten könnten, so könnte ihnen auch durch die Verschiedenheit der neunten nichts von ihrem Gehalte entzogen werden. Endlich läßt sich auch kein Fall denken, wo die von acht Churfürsten rechtmäßig beschlossene Abfassung eines übereinstimmenden Collegialgutachtens durch die neunte Stimme verhindert werden könnte; Es bleibt also nur der einzige mögliche Fall, daß vier zusammenhaltende Churfürsten, durch den Abfall des neunten, an ihrem Stimmengewichte verliehren können: allein eben so viel gewinnen die vier übrigen, wenn sie sich gleichfalls einer gemeinschaftlichen Meynung vereiniget haben, durch seinen Beytritt. Da also

Ge-

Gewinn und Verlust sich hier gänzlich das Gleichgewicht halten: so ist die Aufnahme eines neuen Churfürsten, in Rücksicht des Stimmengewichts der jetzigen Mitglieder dieses Collegii, im allgemeinen genommen, eine ganz gleichgültige Sache, wobey, nach vollkommen gleichen Graden der Wahrscheinlichkeit, auf der einen Seite so viel gewonnen, als auf der andern verlohren werden kann.

Beträfen die Angelegenheiten, worüber man stimmt, den Kaiser und das gesammte Reich, so würde, in Rücksicht dieser, die Stimme desjenigen Fürsten, welcher in das churfürstliche Collegium aufgenommen wäre, durch sein neues Verhältniß, nicht modificirt werden; was er als Fürst geäussert hätte, dasselbe würde er, als Churfürst, ebenfalls äussern: eben so wenig würde auch eine solche Standesveränderung, in solchen Geschäften, welche einzelne Corporationen, oder Glieder des Reichs betreffen, den neuen Churfürsten anders zu stimmen vermögen, als er vorher im fürstlichen Collegio gestimmt haben würde: beträfen aber die Geschäfte die

Vor-

Vorzüge und Gerechtsame der Churfürsten, so würde er nun, mit seinen neuen Collegen, eben so eifrig für dasjenige seyn, was den Flor und das Ansehen der Einzelnen sowohl, als des ganzen Collegii, erhöhen könnte, als er vorher dagegen gewesen seyn würde. Man erwäge ferner, daß von keiner Verdoppelung, oder zu großen Vermehrung der Churen die Rede ist; daß im churfürstlichen Collegio keine Particularcollegien sind, wie im Reichsfürstenrathe; daß die Zwecke desselben, wegen der größeren Homogeneität seiner Mitglieder, bey weitem nicht so divergirend seyn können, wie die Absichten des aus so heterogenen physischen und moralischen Personen bestehenden Reichsfürstenraths; daß in keinem Collegio mehr Union und Gemeingeist herrscht, als im churfürstlichen: so wird man finden, daß auch die übrigen allgemeinen Betrachtungen nach welchen die Wiedererrichtung einer neunten Chur, dem churfürstlichen Interesse zuwider zu seyn scheinen könnte, hier wenig anschlagen. Eine größere Anzahl durch gleiches Interesse enge aneinandergeschlossener Fürsten vermag natürlicher Weise mehr, als eine gerin-

ge-

gere; einem neuen Churfürsten muß die Behauptung der churfürstlichen Vorrechte eben so angelegen seyn, als seinen älteren Collegen; gleicher collegialischer Gemeingeist muß ihn beseelen. Unter diesen hypothetisch wahrscheinlichen Voraussetzungen, kann der einzelne Churfürst, durch collegialische Verbindung mit einem mächtigen Fürsten, weder an dem Umfange, noch an der Intension seiner Gerechtsame, verliehren; das churfürstliche Collegium aber, als ein Ganzes, muß nothwendig dabey gewinnen, muß dem Kaiser sowohl, als den Fürsten respectabler werden: denn das Gegengewicht des fürstlichen Collegii leidet dadurch eine positive Verminderung; die Macht des Kaisers aber, bekömmt durch den Zuwachs, welchen das Churcollegium erhält, ein stärkeres Gegengewicht. Je mehr die Anzahl derjenigen abnimmt, welche sich manchen churfürstlichen Prärogativen widersetzen; je mehr die Macht, sich dabey zu behaupten, verstärkt wird: desto fester stehen diese Vorrechte auf immer, desto unbefangener, freyer und nachdrücklicher werden sie ausgeübt, desto leichter werden sie allgemein anerkannt.

Nächstdem ist auch einleuchtend, daß bey einer geraden Zahl der Mitglieder eines Collegii, wegen leicht eintretender Parität der Stimmen, weit eher ein Anstand, zum Nachtheil der Geschäfte, entstehen kann, als wenn das Collegium auf eine ungerade Anzahl gesetzt wird. Wahrscheinlich war es diese Rücksicht, welche Rudolfen von Habsburg bewog, zwar dem Pfälzischen sowohl, als dem Baierischen Hause, gleichen Antheil an der Churwürde zuzusprechen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß beyde nur Eine Stimme haben sollten; Carl der Vierte schloß das Baierische Haus gänzlich aus, um die Churwürden desto sicherer auf eine ungerade Zahl zu setzen; als die achte Chur errichtet werden sollte, wurden die aus der Stimmengleichheit entstehenden Inconvenienzen, als ein Hauptbewegungsgrund dagegen angeführt, wobey die Nützlichkeit der bis dahin bestandenen ungeraden Zahl, von vielen weitläufig erwiesen wurde; und bey Einführung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, wurde Churböhmen auch deshalb readmittirt, damit nicht allein bei Kaiserwahlen, sondern

auch in anderen Collegialgeschäften der Churfürsten, eine ungerade Anzahl von Votanten vorhanden seyn möchte. Beweise genug, daß man die Wichtigkeit der ungeraden Zahl des churfürstlichen Collegii, von jeher anerkannt hat.

Noch ein unverkennbarer Vortheil, welcher dem churfürstlichen Collegio, aus der Vermehrung seiner Mitglieder zuwächst, ist dieser, daß die Wahlfreyheit desselben von fremden Einflusse unabhängiger wird. Wenn man die Geschichte der Wahlhandlungen durchgehet, so findet man, daß sich nicht allein auswärtige Mächte, besonders Frankreich, (*d*) oftmahls dar-

---

d) Gegen Leopold den Ersten hatte sich Frankreich, durch Geld und andere Versprechungen, eine Partie zu machen gewußt, und die Nachrichten des französischen Botschafters, Marschalls von Grammont, unterrichten uns auf das genaueste, von den verwendeten Summen, gebrauchten Mittelspersonen und allen andern zu Erreichung ihres Zwecks angewandten Künsten. Ferner soll in dem 1741 zu Nymphenburg

darein gemischt haben, sondern daß auch, selbst von regierenden Kaisern, Versuche gemacht worden sind, welche auf Beschränkung, ja auf gänzliche Untergrabung dieser Wahlfreyheit abzweckten. So machte Carl der Vierte mit Chursachsen einen Erbvertrag, daß dieses allemahl einem Prinzen aus seinem Hause die Stimme

---

burg geschlossenen Tractate, zwischen Frankreich und Baiern, im ersten besondern Artikel versprochen worden seyn: „*Que la France fera tous ses efforts, pour obliger les Electeurs de l'Empire, à donner amiablement leurs voix au S. E. de Bavière, pour la couronne imperiale. A faute de quoi, si, contre toute attente, & malgré les sages dispositions & vives sollicitations, les malintentionnés vouloient former une cabale contraire aux interêts d'un tel candidat, on les obligeroit bien, de faire ce qu'on veut, avec le secours de 60 mille pairs de bras.*“ Auch wurde Frankreich vorgeworfen, daß es 1741, durch eine Armee, unter dem Marschall von Maillebois, Churbraunschweig genöthiget habe, seine Stimme an Carl den Siebenten zu geben, und 1745 that Frankreich abermahls sein äusserstes, um die Wahl des Großherzogs von Toscana zu verhindern.

me geben sollte; (*e*) Einen gleichen Vertrag schloß Leopold der Erste mit dem Herzog Ernst August von Braunschweig-Lüneburg, (*f*) und be-

e) Horns Leben Friedrichs des Streitbaren. Urkunde Num. 307, finde ich angeführet, habe aber die Stelle selbst nicht nachschlagen können.

f) In diesem Vertrage heißt es: ... 9.) „Im übrigen, gleichwie obgemeldten Herzogs Ernst August Lbd. die in ihr Haus bringende Churwürde zuförderst Unsern Hulden und Gnaden zuschreiben, und dafür, sammt Dero Posterität Uns und Unserem Erzhaus ewig obligirt zu seyn, sich erkläret: Also haben Wir auch kräftig zugesagt und versprochen, daß zu Bezeugung Ihrer Lbd. immerwährenden Erkänntnissen, und weilen zumahlen zu des Reichs Besten zu seyn befinden, Sie und Ihre Descendenten, künftige Churfürsten, so oft es zu der Wahl eines römischen Kaisers oder Königs kommen wird, ihr suffragium keinem andern als dem primogenito Unserer erzherzoglichen Linie zu geben, und dieß Versprechen sowohl, als dies ganze pactum vnionis perpetuae allemahl, und so oft sie und ihre Descendenten, die Investitur über ihre Churlande empfangen, bey

bedang sich kurz nachher auch die Churbrandenburgische Stimme für die zu hoffende männliche Nachkommenschaft seines erstgebohrnen Prinzen Josephs. (*g*). In einem Tractate, welchen Kaiser Carl der Sechste, mit dem Churfürsten Philipp Carl zu Mainz schloß, gieng eben-

bey deren Ertheilung renoviren, confirmiren und bestätigen, und verbindliche reuersales ebenmäßig aushändigen lassen" rc. Wäre auch das Braunschweig-Lüneburgische Churhaus, an diesen Vertrag, wobey sich doch viel erinnern läßt, (S. Europ. Herold, Th. 1, S. 315.) gebunden gewesen: so würde doch diese Verbindlichkeit, seit dem Tode Carls des Sechsten, welcher den erzherzoglich-österreichischen Mannsstamm, auf welchen der Vertrag eingeschränkt war, beschloß, aufgehöret haben.

g) In den Mémoires de Brandebourg p. 2, p 17, heißt es: „*Ce fut daus ces conjonctures, que se négocia a Vienne le traité de la couronne, par lequel* . . . *il* (l'Electeur) *promit, de donner sa voix pour l'élection des enfans mâles de l'Empereur Joseph: a moins qu'il n'y eut des raisons graves, qui ne l'obligeassent d'élire un Empereur d'une autre maison.*"

ebenfalls ein geheimer Artickel dahin, daß der Churfürst „Dero (Carls des Sechsten) noch immerzu verhoffenden männlichen Erben, oder, in dessen Ermanglung, demjenigen, welchem Allerhöchstdieselbe Dero Erbtochter würden vermählen wollen, künftighin Ihro bey der Wahl eines römischen Kaisers oder Königs habendes churfürstliches Votum, auch sonsten, als erster Churfürst des Reichs, zu des Werks Beförderung, so viel an ihnen ist, allen Vorschub geben wollen; in der gänzlichen Zuversicht, daß Ihro kais. Maj. nicht gemeynet seyn werden, Dero Erbtochter an einen solchen Prinzen zu vermählen, welcher, von dem Vater her, aus dem Hause Bourbon entsprossen wäre." Auch Churbaiern versprach im siebenten Artickel des am 22. April 1745 eingegangenen Friedenstractats, seine Wahlstimme zum Behuf des nachherigen Kaisers Franz abzulegen; und dem Churfürsten von der Pfalz, welcher sich aber nicht dazu verstehen wollte, wurde ein gleiches zugemuthet: daher auch Churbrandenburg, als es zum Wahlconvente kam, in einem Promemoria vom 6. Aug. 1745 auf eine vorläufige

Untersuchung antrug, ob nicht jemand, mit Gewalt der Waffen, gezwungen worden sey, seine Stimme zu versprechen. Das neueste mir bekannte Beyspiel einer zum Voraus bedungenen und versprochenen Wahlstimme, enthält ein dem Hubertsburger Frieden angehängter geheimer Artikel, worinn sich König Friedrich der Zweyte von Preussen anheischig machte, seine Brandenburgische Churstimme, wenn es zu einer römischen Königs- oder Kaiserwahl kommen sollte, dem damahligen Erzherzog und nachherigen Kaiser Joseph dem Zweyten zu geben. (*b*) Offenbar verliehren durch dergleichen Versprechungen, die übrigen freyen Churstimmen um so mehr an ihrem Gewichte, je geringer ihre An-

b) „Sa Mté le Roi de Prusse souhaitant de donner à Sa Mté Apostolique l'Imperatrice, Reine de Hongrie et de Bohéme, une preuve de son amitié, ainsi que du contentement qu'Elle a d'entrer dans ce, qui pourroit être agréable à cette Princesse, promet, de donner sa voix à S. A. R. l'Archiduc Joseph, à la future élection d'un Roi des Romains, ou d'un Empereur.“

Anzahl ist; da hingegen, durch Vermehrung derselben, das größte Kleinod des churfürstlichen Collegii, die Wahlfreyheit, von fremden Einflusse unabhängiger wird. Bey so viel reellen Vortheilen verschwinden jene, ohnedieß bloß scheinbare, Bedenklichkeiten; ein so geringfügiger Umstand aber, wie derjenige ist, daß die Churfürsten in Ansehung desjenigen, den sie in ihr Collegium aufnehmen, ihre hergebrachte Präeminenz verliehren, und ihn alsdann für ihres Gleichen erkennen müssen, kann um so weniger in Betrachtung kommen, da jeder ältere Churfürst doch immer seinen Rang für dem neuen behielte. Erinnerte man sich nicht an die vielen, oft so sehr ins Kleine gehenden, Cärimoniellstreitigkeiten, die selbst bey wichtigen Geschäften, nicht selten Aufenthalt und Schwierigkeiten veranlaßten; so würde man kaum darauf fallen, daß solche Gegenstände, bey Errichtung einer neuen Chur, in Betrachtung kommen könnten.

III.

III.

Interesse der Fürsten.

In keinem Reichscollegio ist weniger gemeinschaftliches Interesse, mithin auch weniger allgemeine Union, als in dem fürstlichen. Zwar kennt man, unter dem Namen von Fürstenvereinen, mehrere Verträge: allein es ist kein einziger darunter, an welchem alle Mitglieder des fürstlichen Collegii Antheil genommen hätten. Gegen die Braunschweig-Lüneburgische Chur wurden, zu Goslar und Frankfurt, Fürstenvereine geschlossen, aber nur unter den meisten weltlich-altfürstlichen Häusern, denen einige wenige geistliche Fürsten beytraten; ein Beweis, daß auch bey dieser Angelegenheit das Interesse der zu diesem Collegio gehörenden Glieder verschieden war. Es kann daher auch hier, nur von dem Interesse der größeren Fürsten die Rede seyn; die übrigen schließen sich, nebst den Reichsstädten, gewöhnlich an das Reichsoberhaupt an, von dem sie Schutz und Erhaltung ihres Eigenthums, ihrer Rechte und Freyheiten erwarten.

Zwischen den Churfürsten und Fürsten gab es von jeher eine Menge bekannter Streitigkeiten, deren Beylegung von jedem gewünscht werden muß, welcher weiß, wie oft manches Gute dadurch gehindert worden ist. Die meisten vielleicht beziehen sich auf Cärimoniell, die wichtigsten aber auf die kaiserliche Wahlkapitulation. Erwägt man die in dem Westphälischen Frieden bestätigten Comitialrechte der Fürsten und Stände, so ergiebt sich freylich, daß die Churfürsten durch die Wahlkapitulation, für sich allein, keine neuen Gesetze geben, vorhandene auch nicht aufheben, abändern, oder einseitig auslegen, und das gegenseitige Verhältniß der Stände, so wenig, als die Reichsverfassung, nach alleiniger Willkühr modificiren können. Das fürstliche Collegium beschwerte sich aber oft, daß die Churfürsten die wichtigsten Comitialrechte allein an sich zögen, daß sie auf manche, nach vieljährigen Verhandlungen verglichene Puncte des Entwurfs einer beständigen Wahlkapitulation, keine Rücksicht nähmen, sondern nicht selten das gerade Gegentheil in die Kapitulation brächten; daß sie in den Ka-

pi-

pitulationen, die wichtigsten Reichsgrundgesetze einseitig zu ihrem Vortheile auslegten, nur allein auf ihre Erhöhung bedacht wären, und die persönlichen Vorzüge des Fürstenstandes, besonders dadurch, daß man sogar churfürstlichen Gesandten den Rang vor Fürsten in Person beylegen wolle, in Grund zu richten suchten. Daß diese Beschwerden nicht ohne allen Grund seyen, daß, durch manche neuere Stelle der Wahlkapitulation, den Comitialrechten der Fürsten und Stände bisweilen zu nahe getreten seyn möchte, kann von Unparteyischen nicht in Abrede gestellet werden; auch kann man es nicht so schlechthin für eine grundloße Besorgniß ausgeben, daß künftig diesen Rechten, um so leichter, noch mehr Eintrag geschehen könnte, wenn der Fürstenstand noch mehrere von seinen mächtigen Mitgliedern verliehren sollte. Ob aber das Wohl der Nation darunter gelitten habe? Ob es in Zukunft Gefahr dabey laufe? ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehöret. Man bejahe oder verneine sie; die Fürsten werden in beyden Fällen ihre wohlhergebrachten Rechte zu behaupten suchen, und um sich die

Mit-

Mittel dazu nicht noch mehr zu erschweren, den Uebergang eines ihrer mächtigen Mitglieder in das churfürstliche Collegium, nie mit Gleichgültigkeit ansehen.

Kömmt es gleich bey Abfassung eines Reichsgutachtens auf die Conclusa der Collegien an; gilt gleich das churfürstliche Conclusum, es mögen acht oder neun Mitglieder daran Antheil haben, nicht mehr und nicht weniger, als das fürstliche: so kann es doch, da jedes Conclusum das Resultat der Stimmenmehrheit ist, den Fürsten nicht einerley seyn, was es für Stimmen sind, welche dabey mitwirken. Die Churfürsten besitzen so schon über ein Fünftheil der Stimmen im Reichsfürstenrathe, erhalten auch durch wahrscheinlichen Anfall einiger Fürstenthümer noch einige, und so wie Churbraunschweig alle seine fürstlichen Stimmen, welche es vor der Erhebung zur Chur gehabt hatte, behielt: so würden einem künftigen neuen Churfürsten die seinigen eben so wenig entzogen werden können. Natürlich werden alle diese Stimmen, welche die Churfürsten im Fürstenrathe führen, denen

ganz gleichförmig seyn, welche sie in ihrem Collegio abgegeben haben; nie werden also die Fürsten, in solchen Fällen, welche auf die vielsachen zwischen ihnen und den Churfürsten obwaltenden Streitigkeiten Beziehung haben, nicht allein keine Unterstützung von diesen churfürstlich-fürstlichen Stimmen erwarten können, sondern das Gewicht der ihrigen wird vielmehr in eben dem Grade vermindert werden, in welchem die Anzahl solcher Stimmen vermehret wird.

Die Errichtung einer neuen Chur wird also dem Interesse der altfürstlichen Häuser, wenigstens so lange, entgegen seyn, als die gegenwärtigen Verhältnisse fortdauren. Jeder Patriot wird aber wünschen, daß die zwischen den beyden höheren Reichscollegien bisher noch obwaltenden, der ganzen Reichsverfassung so nachtheiligen Mißhälligkeiten, wenigstens in solchen Fällen, beseitiget werden möchten, wo das allgemeine Beste, wohin unstreitig die Befestigung der Constitution vorzüglich gehöret, Entfernung alles Mißtrauens, und festes Zusammenhalten erfordert. Die leidigen Cärimoniellstreitigkeiten,

wie

wie oft grenzten sie ehemahls, an und für sich betrachtet, bis ans lächerliche — wie oft hatten sie aber doch, selbst auf Sachen von Wichtigkeit, nachtheiligen Einfluß. Welch ein großer Schritt zur wiederkehrenden Eintracht geschähe nicht durch gegenseitige Nachgiebigkeit im Cärimoniellwesen, und durch Uebereinkunft auf eine schon vor mehr als hundert Jahren entworfene beständige Wahlkapitulation. Würden alsdann die etwa durch Zeitumstände, oder andere individuelle Verhältnisse, veranlaßten näheren oder weiteren Bestimmungen an den Reichstag verwiesen, was sollten wohl die Churfürsten dabey für wesentlichen Verlust haben, und wie groß wäre nicht der von einer dadurch beförderten Eintracht zu erwartende Gewinn! Wer kann gut dafür seyn, daß nicht einmahl solche über die Verbindlichkeit der Wahlkapitulation abgefaßte reichshofräthliche Gutachten, wie das Votum ad imperatorem über die königliche Wahlkapitulation Josephs des Zweyten, (i) ei-

i) Dieses merkwürdige Reichshofrathsgutachten, vom Jahre 1765, hat Ignatius Zang, (Hr. Leg.

einen Kaiser auf die Gedanken bringen könnten, er sey an keinen von denjenigen Puncten, welche die

Leg. Rath Ganz, zu Regensb.) nebst andern, in der Sammlung reichshofräthlicher Gutachten an kais. Maj., bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlkapitulation, zum Gebrauch der gegenwärtigen Zeiten, (1790, 4.) mit Anmerkungen abdrucken lassen. Nur ein paar Züge, um auf den darinn herrschenden Geist schließen zu können. Es heißt darinn, daß der Kaiser nicht an alle und jede Puncte der Kapitulation gebunden seyn könne, weil Widersprüche darinn enthalten wären, weil es „der Kapitulation an solchen Puncten nicht fehle, welche gerade gegen die Wohlfarth des teutschen Reichs laufen, und das zwischen dessen allerhöchstem Oberhaupt und Gliedern so heilig geknüpfte Band nach und nach auflösen, und endlich gar trennen dürften.“ Ferner: „Wir finden auch leider solche Puncte in der Kapitulation, welche das Recht eines Dritten verletzen ꝛc.“ — „Wir müssen ... mit innerster Herzensregung beklagen, daß ... die Churfürsten in verschiedenen Stücken von dem reinen Begriff einer teutschen Wahlkapitulation abgewichen sind, und

die Fürsten widersprechen, gebunden? — Uneinigkeit unter Ständen, Spaltungen zwischen Kaiser und Reich, Zwietracht zwischen Churfürsten und Fürsten, sind unstreitig die größten Gebrechen des teutschen Staatskörpers. Sehr wahr sagte der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg: Wären die Stände unter sich einig, beherzigten sie das wahre Beste des Vaterlandes, als redliche teutsche Männer, so

---

und ihr Vorrecht, die kaiserliche Wahlkapitulation zu stellen, ohne Rücksicht auf die teutsche Verfassung und anderer Stände iura, als eine gute Gelegenheit angesehen haben, die allerhöchste Macht kaiserlicher Maj. zu schwächen, das churfürstliche Ansehen hingegen zu vergrößern, durch beydes aber zur Unterdrückung der mindermächtigen Stände sich den Weg zu bahnen" ꝛc. Ferner wird geäussert, „daß das churfürstliche Collegium von der geraden Straße abgewichen seye, daß es unbefugter Dingen in die dem ganzen Reiche und dessen Oberhaupte allein zustehende Gerechtsame, allgemeine Gesetze im Reiche zu ordnen, einzugreifen, . . . kein Bedenken getragen" habe. ꝛc.

so würde niemand seyn, den sie zu fürchten hätten; so lange aber der Geist der Zwietracht Stände gegen Stände aufwiegle, so lange würde auch der Staatskörper kränkeln. (*k*)

Da sich die Verhältnisse des fürstlichen und churfürstlichen Collegii, seit Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, nicht geändert haben: so werden auch, bey wieder eintretendeu ähnlichen Umständen, die Gesinnungen der altfürstlichen Häuser die nehmlichen seyn. Ob sich aber die Fürsten, von den damahls gebrauchten Mitteln, den gewünschten Erfolg versprechen konnten? schien immer sehr unwahrscheinlich.

IV.

Interesse des katholischen und protestantischen Reichstheils.

Traurig ist die Erfahrung, daß auch die Religion, welche an sich auf bürgerliche Rechte und

---

k) PUFENDORF *de rebus gestis Frid. Wilh.* lib. 7, §. 28.

Verhältnisse gar keinen Einfluß haben sollte, nun schon seit Jahrhunderten Teutschlands Stände und Bürger in zwey Parteyen getheilet, und jeder ein eigenes Interesse gegeben hat. Zwar ist der Reichstag kein Concilium, wie er es ehedem bisweilen beynahe war: allein die Religion ist doch durch den Westphälischen Frieden so tief mit politischen Rechten verwebt worden, daß der geringste Umstand, woraus eine Verrückung der darinn als Hauptgrundsatz festgestellten Rechtsgleichheit der beyden Religionsparteyen, zu besorgen seyn könnte, die eine, wie die andere interessirt, und wenigstens auf die Erhaltung dessen, was ihr durch Gesetz, Herkommen und Besitzstand zustehet, aufmerksam machen muß.

Denken wir uns die gegenseitigen Religionsverhältnisse, in Beziehung auf das churfürstliche Collegium, so treten hier folgende Betrachtungen ein. Seit den Zeiten der Religionstrennung, bis 1623, bestand dieses Collegium, den Fall der Kaiserwahl ausgenommen, aus einer gleichen Anzahl katholischer und protestanti-

tischer Churfürsten, und nur bey der Wahlhandlung hatten die katholischen Churfürsten eine Stimme mehr: allein durch die, nach vollzogener Achtserklärung des Churfürsten Friedrichs des Fünften von der Pfalz, erfolgte Aufnahme des Hauses Baiern, wurde diese Gleichheit der Anzahl unterbrochen, und es blieb dabey, obgleich für das damahls noch protestantische Haus Pfalz im Westphälischen Frieden eine neue Chur errichtet wurde. Es waren also nun vier katholische und drey protestantische Churstimmen, bis 1685 auch die Pfälzische Chur auf eine katholische Linie fiel, so daß sich nun, Böhmen nicht mitgerechnet, die katholischen Churfürsten zu den protestantischen verhielten, wie fünfe zu zwey. Dieses dem katholischen Religionstheile angenehme Verhältniß hat man seitdem beständig beyzubehalten gesucht, daher auch, bey Errichtung der Braunschweig-Lüneburgischen Chur, Churböhmen zu allen Reichs- und Collegialhandlungen wieder zugelassen, und überdieß im Voraus bedungen wurde, daß wann die Pfälzische Chur, vor Abgang der Braunschweigischen, auf eine prote-

stantische Linie fallen sollte, so solle den katholischen Churfürsten so lange eine überzähliche Stimme zustehen, bis entweder die Pfälzische Chur wieder auf ein katholisches Haus übergehen, oder Churbraunschweig abgehen würde. Bis zu Erlöschung der Baierischen Chur waren also, seitdem Churböhmen an allen Collegialhandlungen wieder Antheil hatte, gerade noch einmahl so viel katholische als protestantische Churfürsten.

Gegenwärtig verhalten sich die katholischen Mitglieder des churfürstlichen Collegii zu den protestantischen wie fünfe zu drey. Jene würden also, auch bey der Aufnahme eines protestantischen Fürsten, die Stimmenmehrheit noch für sich haben. Gesetzt aber, es könnte sich der äusserst unwahrscheinliche, aber doch schon als bedenklich angeführte Fall, noch irgend einmahl zutragen, daß eine der weltlichen katholischen Churen einem protestantischen Hause zu Theil würde: (*l*) so ließe sich ja leicht eine ähnliche pro-

l) Bey Gelegenheit der Verhandlungen über die Errichtung der Hannöverischen Chur äusserten die

provisorische Anordnung treffen, wie bereits bey Errichtung der Hannöverischen Chur verglichen wurde. Hienge von den Churfürsten nicht zugleich die Wahl des Reichsoberhaupts ab; so würden sie sich für die katholische Stimmenmehrheit vielleicht weniger interessiren, weil, nach der im Westphälischen Frieden festgegründeten Verfassung, nicht allein in Religionssachen, und allem, was dahin einschlägt, sondern auch in allen anderen Fällen, wo beyde Religionsparteyen in zwey Theile gehen, auf Stimmenmehrheit keine Rücksicht genommen wird, und Zwistigkeiten von dieser Art, nur durch gütliche Uebereinkunft beygelegt werden können. Bey einer solchen Vergleichshandlung würde aber ein neuer Churfürst, der durch die Würde eben so wenig ein neues Religionsinteresse, als einen Zuwachs an Macht erhält, keiner andern Par-

die katholischen Stände, daß, nach etwaigem Abgange des Habsburgischen Hauses, die Böhmen wohl wieder einen protestantischen König wählen könnten, wie sie schon 1618, in der Person Friedrichs des Fünften von der Pfalz gethan hätten.

Partey beytreten, als derjenigen, auf deren Seite er auch gewesen seyn würde, wenn er nicht Churfürst geworden wäre. Selbst in Betreff der Kaiserwahl, möchte, wenigstens unser Zeitalter, die Besorgniß schwerlich rechtfertigen, daß Religionsinteresse so viel andere hierbey eintretende ungleich wichtigere Rücksichten überwiegen sollte. Die politischen Verhältnisse werden hier immer den Hauptausschlag geben; und sollten diese einmahl dringend für einen Protestanten entscheiden, so würde der Anstand, wegen der Religion, beseitiget werden, wenn auch die Stimmenmehrheit auf Seiten der katholischen Wahlfürsten noch überwiegender wäre. So wie der noch allezeit katholische Kaiser, seitdem die fanatischen Zeiten der Ferdinande vorüber sind, den Protestanten, ihrer Religion wegen, als Kaiser, keinen gesetzwidrigen Eintrag thun konnte: so wenig würden auch katholische Stände und Bürger unter einem protestantischen Oberhaupte zu befürchten haben. Da überdieß schon aus zwey Beyspielen erhellet, wie nachgiebig man, in Betreff der katholischen Stimmenmehrheit im churfürstlichen Collegio,

auf Seiten der Protestanten gewesen ist; da sich, seit dem Religionsfrieden, das Verhältniß der Anzahl katholischer und protestantischer Churfürsten schon siebenmahl, ohne Schwierigkeiten und gefährliche Folgen, verändert hat: (*m*) so möchte das Religionsinteresse wohl unter allen, welche bey Errichtung einer neuen Chur in Betrachtung kommen, das unerheblichste seyn, und den geringsten Anstand, die wenigsten Schwierigkeiten veranlassen.

V.

---

m) 1555 waren kathol. Churf.: — protestantische

1555	Mainz, Trier, Cölln;	Pfalz, Sachs., Brand.
1623,	M. T. C. Baiern;	Sachsen, Brandenb.
1648,	M. T. C. Baiern;	Sachs. Brand. Pfalz.
1685,	M. T. C. Baiern, Pfalz;	Sachsen, Brandenb.
1708,	M. T. C. Böhmen, Pfalz;	Sachsen, Brandenb. Braunschweig.
1714,	M. T. C. Böhmen, Baiern, Pfalz;	Sachsen, Brandenb. Braunschweig.
1778,	M. T. C. Böhmen, Pfalz;	Sachsen, Brandenb. Braunschweig.

V.

Nationalinteresse.

Wenn man von Volksmenge, von Wohlstand und Cultur einer Nation, von ihrer Industrie und Aufklärung, auf die Güte ihrer Regierungsverfassung einen sicheren Schluß machen kann: so läßt sich die Güte der Regierungsform des teutschen Reichs nicht bezweifeln. Man vergleiche nur Teutschland, welches doch lange nicht unter dem freundlichsten Himmelsstriche des Erdkreises liegt, mit solchen Ländern, welche von Natur ungleich mehr geseegnet sind, zum Beyspiel, mit Italien, mit Spanien oder Portugall, mit den Inseln des Archipels rc.: und man wird finden, daß Teutschland, auf gleichem Flächeninhalte, nicht allein eine größere Menschenzahl nährt, sondern daß auch seine Bürger in größerem Wohlstande leben, als die Bewohner anderer Gegenden, für welche die Natur ungleich mehr gethan hat. Die Erhaltung und möglichste Befestigung einer Constitution, welcher die ganze Nation so viel zu dan-

ken

ken hat, muß also dem Größten wie dem Kleinsten wünschenswerth seyn.

So lange man in Teutschland noch nichts von stehenden Heeren wußte, konnte man, auch in Staatshändeln, weit öfter, als nachher, die Wirkungen moralischer Ursachen bemerken: dieß änderte sich aber in eben dem Verhältnisse, in welchem die stehenden Armeen zahlreicher wurden, und Tactik zu größerer Vollkommenheit gedieh. Physische Kräfte wirkten nun mehr, als moralische Bewegungsgründe. Selbst in öffentlichen Staatsschriften hat man in unseren Zeiten geäussert: Verträge brauche man nur so lange zu halten, als die Machtverhältnisse dieselben blieben; wann diese sich änderten, wann einer der contrahirenden Theile schwach würde, so sey der andere zu nichts mehr verbunden. (*n*) Friedensschlüsse seyen das Werk augenblicklicher Noth; nur das Gesetz des Wohls vom Ganzen,

n) Man sehe z. B. das Manifest und Schreiben an verschiedene Höfe, bey Anlaß der Streitigkeiten um Eröfnung der Schelde; in Hrn. Prof. Hausens Staatskunde von Holland.

zen, sey ewig und unveränderlich. Nach solchen Grundsätzen, welche von wichtigen Männern unterstützt worden sind, handelten große Fürsten. — Wie, wenn ein solcher einmahl glaubte, daß ihn Reichsgrundgesetze, Herkommen und Wahlkapitulation hinderten, das Wohl des Ganzen in dem Maaße zu befördern, als es ihm thunlich scheinet, wenn sie ihm nicht im Wege stünden; wie, wenn er sich deshalb berechtiget hielte, über diese Schranken hinauszugehen?

Gleichwohl ist es für Teutschlands Ruhe und Glück nothwendig, daß dessen allgemeines Oberhaupt mit zureichender Macht versehen sey, um gesetzwidrigen Unternehmungen einzelner mächtiger Glieder des Reichs mit Nachdruck begegnen, Ordnung und Recht aufrecht erhalten, und den Schwächsten wider den Stärksten schützen zu können. Auf der anderen Seite erfordert aber auch das Wohl der Nation, daß eine eng vereinigte Gegenmacht vorhanden sey, welche sich den Unternehmungen desjenigen Kaisers, welcher die gesetzlichen Schranken seiner Rechte,

zum

zum Nachtheil der teutschen Freyheit, überschreiten wollte, mit zureichenden Kräften widersetzen könnte.

Die in dem allgemeinen Wohl der Nation gegründete hypothetische Nothwendigkeit ein mächtiges, den Ständen sowohl, als auswärtigen Mächten, gleich respectables Reichsoberhaupt zu haben, desgleichen auch die Verbindung vieler italienischen Staaten mit dem römisch-teutschen Reiche, lenkte seit länger als viertehalbhundert Jahren, nur mit einer einzigen Ausnahme, die Kaiserwahl auf das mächtige Habsburg-Lothringische Haus. Fürsorge, für Abwendung der Anarchie, wird, auch in Zukunft, die Kaiserkrone nur einem der mächtigsten Fürsten zuwenden; denn der traurige Zustand, in welchem sich Teutschland, in dem sogenannten großen Zwischenreiche, seit 1250, wo lauter unmächtige Kaiser auf dem Throne saßen, befand, war seitdem ein warnendes Beyspiel; und was Churfürst Johann Georg der Zweyte von Sachsen, bey Gelegenheit der Wahlstreitigkeiten, nach Ferdinands des Dritten Tode,

mit prophetischem Geiste voraussagte, daß ein schwacher Kaiser der Pensionair einer fremden Macht seyn müsse, (o) sah man leider, unter Carl dem Siebenten, nur zu sehr in Erfüllung gehen. Glück war es für das ganze teutsche Reich, für Fürsten und Bürger, daß diese Regierung nur kurze Zeit dauerte.

So nützlich für alle und jede die Macht des Reichsoberhaupts ist: so nachtheilig kann aber auch ihr Mißbrauch werden.

Erwägt man den Gang menschlicher Leidenschaften, den Hang zur Willkühr und Alleinherrschaft, den das Gefühl der Uebermacht, gerade in den fähigsten und größten Monarchen, am leichtesten erzeugt; denkt man, ohne ganz neuer allgemein bekannter Vorfälle, welche den Fürstenbund veranlaßten, hier zu erwähnen, wie sehr Carl der Fünfte die Reichsverfassung in ihrer Grundfeste erschütterte, als er, nach dem Siege bey Mühlberg, die Reichsversammlung mit

o) PUFENDORF *de rebus gestis Frid. Wilh.* lib. 7, §. 33.

mit Bewaffneten umgab, durch einen Machtspruch das Interim durchsetzte, neue Auflagen ausschrieb, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und Städte, nach Willkühr veräusserte oder verlieh, die Formen von Belehnungen veränderte, nach der Erblichkeit der Kaiserwürde trachtete, oder doch wenigstens die Wahlfreyheit zu untergraben suchte; denkt man an Ferdinand den Zweyten, welcher, ohne das Reich zu fragen, einen der ersten Fürsten in die Acht erklärte, einen andern ungehört, ohne alle Rücksicht auf Erbverbrüderungen und gesetzliche Form, seines Landes entsetzte; denkt man an kaiserliche Räthe wie **Guevara**, **Clesel**, **Volmar**, **Aldringer**, und andere, und wünscht dabey die Erhaltung des Systems, Sicherheit der Verträge, Souverainete der Gesetze, Freyheit, Selbstständigkeit und Abwendung des Despotismus: so denkt man gewiß auch an Erhaltung und möglichste Befestigung des Gleichgewichts.

Teutschland ist in sich stark genug, dem stärksten seiner Fürsten das Gleichgewicht zu halten: aber zu seinem Wohl ist auch zugleich nöthig, daß

daß es dazu nur seine eigenen, und nicht fremde Kräfte gebrauche. Union der mächtigsten Fürsten, nicht für oder gegen Personen, sondern für die Aufrechthaltung der Gesetze, die sich nicht selbst helfen können, ist das einzige Mittel zu diesem Zwecke; diejenige Verbindung ist aber die festeste und wirksamste, welche nicht zu viele, und nur solche Bundesgenossen in sich faßt, welche durch ungleichartige Interessen am wenigsten getrennt werden können. Keine Verbindung teutscher Fürsten war daher natürlicher, dauerhafter und für das Ganze von ersprießlicheren Folgen, als der seit 1338 bestehende Churverein. (*p*) Dadurch wurden wiederhohlte Angriffe, welche einige, damahls noch mächtige Päpste, auf teutsche Freyheiten, namentlich auch auf die Unabhängigkeit und Wahlfreyheit des teutschen Reichs wagten, mehrmahls abgewendet; mit erwünschtem Erfolge wurde dieser Verein etlichemahl, gegen drohende Zertrümme-

p) Man sehe die 1745 zu Halle herausgekommene Abhandlung des Herrn Grafen von **Herzberg**, *de vnionibus et comitiis electoralibus*.

merungen des teutschen Staatskörpers, erneuert; einigemahl wurde dadurch den nachtheiligsten Folgen, welche aus zwiespältigen Pabstwahlen und Spaltungen in der Kirche, zu befürchten waren, vorgebeugt; wann sonst das teutsche Reich in bedenkliche Lagen gerieth, wann es von innen, oder aussen durch Gefahren bedrohet wurde, traten die Churfürsten zusammen, erneuerten ihren Verein, nahmen gemeinschaftliche Maaßregeln, und bewirkten schon dadurch, daß sie Unruhen zuvorkamen, und Revolutionen verhinderten, so viel Gutes, daß man diese Association, als eine unerkannte Wohlthat, betrachten muß.

Vergleicht man die große Macht des österreichischen, seit mehreren Jahrhunderten zugleich kaiserlichen und churfürstlichen Hauses, mit den physischen Kräften der zum teutschen Reiche gehörenden Staaten der übrigen Churfürsten: so findet man, das jenes Haus allein, allen Churfürsten, als solchen, zusammengenommen, weit überlegen ist. Fast eben so groß, als ganz Teutschland, ist die österreichische Monarchie,

und nur vier Millionen geringer, als die gesammte Volksmenge des teutschen Reichs, ist die Anzahl ihrer Bewohner. (q) Bloß die teutschen Staaten dieses Hauses, betragen, an Flächeninhalt, beynahe eben so viel, als die sämmtlichen zu dem teutschen Reiche gehörigen Provinzen aller übrigen Churfürsten. (r) Sind nun,

---

q) Riesbeck (in den Briefen eines reisenden Franzosen) giebt sie auf 19,500,000; de Luca aber (in der österreichischen Staatskunde) (1786) auf 24,797,896 an. Aus 300,000 Mann geübter Soldaten bestehet die Armee. Zufolge des Generalreglements für die k. k. Generalität, (1784) ist der Friedensstand zu 298,063; der Kriegsstand zu 363,395 angesetzt.

r) Von Teutschlands ungefär 12000 []Meilen enthaltendem Flächenraume, besitzen die Churfürsten 8839 []M. Land, welche von 18,130,000 Menschen bewohnt sind, und jährlich gegen 75 Millionen Thaler ertragen. Namentlich betragen die zum teutschen Reiche gehörigen

Churböhmisch-österreichischen Staaten 4076 []M.
die Churbrandenburg.-teutschen Staaten 1561 —

die

nun, um Gesetze und Constitution aufrecht zu erhalten, zwey gleich mächtige Parteyen in Teutschland nöthig; beruhet das Gewicht der Stände auf der engen Verbindung des churfürstlichen Collegii: so muß die, durch den Zutritt eines großen Fürsten, verstärkte Macht desselben, für die ganze Nation ein erwünschtes Ereigniß seyn.

Verminderung der vielen zwischen den Fürsten und Churfürsten obwaltenden Zwistigkeiten, könnte auch vielleicht eine für das Ganze sehr heilsame Folge der Verstärkung des churfürstlichen Collegii seyn. So lange sie fortdauren, kann noch immer manches Gute dadurch gehindert, und mancher Schade gestiftet werden; be-

---

die Churpfälzischen teutschen Staaten	1064 □ M.
die Chursächsischen — — —	752 —
die Churbraunschweigischen — —	700 —
die Churcöllnischen, mit Inbegrif der gegenwärtigen zufälligen Nebenländer	360 —
die Churmainzischen — — —	175 —
die Churtrierischen — — —	151 —

besonders, wenn es auswärtige Mächte, wie schon mehrmahls geschehen ist, darauf anlegen, Oel ins Feuer zu gießen, und aus der aufgeregten Eifersucht mächtiger Fürsten, aus der daraus entstehenden Trennung, Vortheile zu ziehen. Da auch, bey einer geraden Anzahl der Wählenden, zwiespältige Kaiserwahlen leichter eintreten, und am gefährlichsten werden können; so wird es jeden Patrioten freuen, wenn dadurch, daß das churfürstliche Collegium wieder auf eine ungerade Zahl der Mitglieder gesetzt wird, Unfälle dieser Art, so viel möglich, verhütet werden. Die wichtigste, für den teutschen Bürger hier eintretende Betrachtung, bleibt aber der aus Erhaltung und Befestigung des Gleichgewichts zwischen Kaiser und Reich entspringende Vortheil für das Ganze: denn da, wo zwey gleich mächtige Parteyen vorhanden sind, finden die Gesetze in der einen, ihren Beschirmer gegen die andere.

Schinne

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seyfert, Karl Jacob

Magazin für das deutsche Staats- und Lehenrecht

Bd.: 4

Wetzlar 1791

J.publ.g. 764-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561359-2
VD18 12372196-001